



Textdokumentation

zur Veröffentlichung im Internet

über die öffentliche Anhörung

in der 6. Sitzung des

Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung

am 17. Februar 2017

in Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG LSA)

Gesetzesentwurf Landesregierung - **Drs. 7/522**

Änderungsantrag Fraktion AfD - **Drs. 7/644**

Anhörung

Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung und Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg	5
Weißer Ring e. V., Landesbüro Sachsen-Anhalt	11
Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt	12
Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg	13

2. Personalstrategie in der Justiz - Die Dritte Gewalt im Land Sachsen-Anhalt auf tragfähige Füße stellen

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/538**

Anhörung

Hauptpersonalrat beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung	18
Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt	21
Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt	26
Landesverband des Justizwachtmeisterdienstes Sachsen-Anhalt	29
Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt	31
Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt	34
Personalrat der Staatsanwaltschaft Halle	38
Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt	41
Landgericht Magdeburg	44
Landgericht Halle	46
Amtsgericht Halle	47
Amtsgericht Magdeburg	49
Landessozialgericht Sachsen-Anhalt	52
Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt	56
Finanzgericht Sachsen-Anhalt und Deutscher Juristinnenbund, Landesverband Sachsen-Anhalt	58
Generalstaatsanwaltschaft Naumburg	60
Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Landesverband Sachsen-Anhalt	64
Verband der Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt	67

Anwesende:

Ausschussmitglieder:

Abg. Detlef Gürth, Vorsitzender	CDU
Abg. Siegfried Borgwardt (i. V. d. Abg. Uwe Harms)	CDU
Abg. Daniel Sturm (i. V. d. Abg. Jens Kolze)	CDU
Abg. Chris Schulenburg	CDU
Abg. Jens Diederichs	AfD
Abg. Hagen Kohl	AfD
Abg. Gottfried Backhaus (i. V. d. Abg. Hannes Loth)	AfD
Abg. Eva von Angern	DIE LINKE
Abg. Christina Buchheim (i. V. d. Abg. Henriette Quade)	DIE LINKE
Abg. Silke Schindler	SPD
Abg. Andreas Steppuhn	SPD
Abg. Sebastian Striegel	GRÜNE

Ferner nehmen vom Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration die Abg. Marcus Spiegelberg (AfD) und Dagmar Zoschke (DIE LINKE) teil. Darüber hinaus nimmt der Abg. Swen Knöchel (DIE LINKE) teil.

Von der Landesregierung:

vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung:

Ministerin Anne-Marie Keding

Textdokumentation:

Stenografischer Dienst

Vorsitzender Detlef Gürth eröffnet die Sitzung um 10:01 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG LSA)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/522**

Änderungsantrag Fraktion AfD - **Drs. 7/644**

Dem Ausschuss liegen die schriftlichen Stellungnahmen des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 12. Januar 2017 (**Vorlage 1**) und des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2017 (**Vorlage 2**) vor.

Anhörung

Vorsitzender Detlef Gürth: Wir treten nunmehr in die Anhörung ein. Dazu begrüße ich die anwesenden Ausschussmitglieder, die Vertreter der Landesregierung und die Gäste herzlich.

Ich möchte eingangs darauf hinweisen, dass gemäß § 86b der Geschäftsordnung des Landtages Organisationen, die Interessen gegenüber dem Landtag vertreten, nur angehört werden sollen, wenn sich diese in das Lobbyregister eingetragen haben. Falls einer der Anzuhörenden dies noch nicht getan hat, bestünde jetzt noch die Möglichkeit, das nachzuholen.

Nun noch einige Hinweise zur Anhörung. Die Anhörung findet gemäß der Geschäftsordnung in öffentlicher Sitzung statt. Über die Anhörung wird eine Niederschrift gefertigt, die im Internet veröffentlicht werden soll. Wer in der Niederschrift nicht namentlich genannt werden möchte, sollte dies mitteilen; der Wunsch wird dann bei der Fertigung der Niederschrift berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können dem Ausschussassistenten übergeben werden.

Die Reihenfolge der Anzuhörenden richtet sich nach der Reihenfolge, in der die Zusagen beim Ausschussdienst eingegangen sind. Ich bitte die Anzuhörenden, sich bei ihren Redebeiträgen an einer Redezeit von sieben Minuten zu orientieren.

Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e. V. und Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e. V.

Robert Müller: Ich bin Leiter der Opferhilfe des Sozial-Therapeutischen Instituts Berlin-Brandenburg, kurz STIBB. Ich komme aus dem Land Brandenburg, spreche aber heute auch für den Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e. V. (BPP).

Ich komme aus der Praxis. Im Rahmen der Opferhilfe, die ich als anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter seit dem 1. Januar 2017 im Rahmen der Mitarbeit bei STIBB e. V. durchführe, begleiten wir Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind. Damit Sie eine Vorstellung davon haben, mit welchen Fallzahlen wir es bei zwei halben Stellen für das gesamte Land Brandenburg zu tun haben: Jährlich nehmen zwischen 300 und 400 Kinder und Jugendliche unsere Unterstützung in Anspruch.

Ich möchte jetzt nicht ausführlich darlegen, was in den Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung steht. In Vorgesprächen habe ich allerdings festgestellt, dass es äußerst schwierig ist, einen aus meiner Sicht wichtigen Punkt in ein Gesetz zu implementieren. Das betrifft eine Formulierung zur Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Bei diesem „Vor“ stellt sich tatsächlich immer wieder die Frage: Wo setzt es denn an? Stellen Sie sich vor, eine Familie bekommt von ihrem Kind oder über eine Institution die Information, dass dem Kind möglicherweise etwas passiert ist. Dann erleben wir es nicht selten, dass Kinder bzw. Jugendliche und Erwachsene umgehend, auch an einem Sonntagnachmittag, zum Wach- und Wechseldienst gehen und dort eine Anzeige machen. In dem Moment sind sie aufgeregt, die Situation ist dramatisch; es ist viel passiert mit den Familien. In diesem Augenblick ist auch die Aussagefähigkeit eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen nicht unbedingt so, wie es für den Wach- und Wechseldienst vielleicht nötig wäre. Möglicherweise sagt auch ein Elternteil: Nein, du darfst jetzt nichts sagen, das mache ich.

In Brandenburg ist das so geregelt, dass Justiz und Polizei dann ein Verzeichnis der anerkannten Prozessbegleiter, diesen Pool, der auch in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf angesprochen wird, zur Verfügung stellen, sodass sich die Betroffenen oder deren Familienangehörige jemanden für die weitere Begleitung aussuchen können. Dabei spielen dann zum Teil die jeweiligen Delikte eine Rolle; denn ein Opfer rechter Gewalt wird sich nicht jemanden mit dem Schwerpunkt sexuelle Gewalt aussuchen. In dem Verzeichnis stehen allerdings nur Namen. Das Kind bzw. der Jugendliche oder seine Eltern wissen also nicht, wen sie letztlich auswählen.

Aus meiner Sicht wäre es wichtig, dann relativ schnell, zum Beispiel durch den Ermittlungsrichter, eine Beiordnung zumindest sicherzustellen. Mir ist bewusst, dass eine zeitliche Implementierung im rechtlichen Sprachgebrauch zumindest schwierig ist, aber ich halte eine solche Ergänzung in dem vorliegenden Gesetzentwurf für sinnvoll.

Der Änderungsantrag erscheint mir in dem Kontext, mehr Fachlichkeit für die psychosoziale Prozessbegleitung herzustellen, nachvollziehbar. Ich finde es sinnvoll, dass sich jemand, der in der psychosozialen Prozessbegleitung tätig werden möchte, darüber informieren kann, an welches Ausbildungsinstitut er sich wenden kann, damit hin-

sichtlich der Ausbildungsqualität und der Kriterien sichergestellt ist, dass er danach die Voraussetzungen für eine Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter in Ihrem Land erfüllt.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Meine erste Frage. Sie haben das Thema Zeiträume - vor, während und nach - angesprochen. Würde es nach Ihrer Einschätzung helfen, wenn in den Gesetzentwurf zum Beispiel das Wort „unverzüglich“ aufgenommen würde, dass also unverzüglich eine Beiordnung erfolgen soll, damit umgehend eine entsprechende Betreuung ermöglicht wird?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Praktikabilität der Fallpauschalen. Ist eine Fallpauschale in Höhe von 1 100 € aus Ihrer Sicht tatsächlich auskömmlich? Wie bewerten Sie die Höhe?

Meine dritte Frage betrifft die Aus- und Fortbildung und die Anschlussfähigkeit in anderen Bundesländern. Welche einheitlichen Standards wären aus Ihrer Sicht notwendig? Lässt sich möglicherweise über eine Zertifizierung erreichen, dass die Abschlüsse auch in anderen Bundesländern anerkannt werden?

Robert Müller: Zur ersten Frage: Das Wort „unverzüglich“ finde ich sehr gut. Mit einer solchen Formulierung wäre ich aus der Sicht der Praxis durchaus einverstanden.

Zur zweiten Frage, ob die Fallpauschale auskömmlich ist. Sie wollen hoffentlich nicht hören, dass das nicht auskömmlich ist. Für das Land Brandenburg kann ich Zahlen dazu nennen. Der Zeitraum zwischen Anzeigenaufnahme und Gerichtsverfahren beträgt dort bedauerlicherweise ungefähr eineinhalb Jahre. Natürlich findet eine psychosoziale Prozessbegleitung nicht eineinhalb Jahre lang wöchentlich statt, aber wir haben durchaus schon Fälle gehabt, bei denen sich die Begleitung über mehrere Jahre erstreckt hat oder einen Stundenumfang von 100 Stunden hatte. Rechnet man die Fallpauschale von 1 100 € auf 100 Stunden um, kommt man in die Nähe des Mindestlohns.

Ich halte eine Aufteilung der Begleitung auf die Zeit des Ermittlungsverfahrens, die Zeit des Strafverfahrens und die Zeit nach dem Strafverfahren tatsächlich für sinnvoll; denn wir haben es häufig mit Fällen zu tun, bei denen es nach dem Ermittlungsverfahren nicht weitergeht. Dennoch brauchen die Kinder auch innerhalb des Ermittlungsverfahrens Unterstützung, zum Beispiel um eine Aussage bei der Polizei sinnvoll zu gestalten.

Zur dritten Frage. Was braucht man fachlich? Ich halte eine Qualifizierung im Bereich Recht für wichtig, würde aber ungern alle zu „Recht würde helfen - Institut für Opferchutz im Strafverfahren“ (RWH) schicken wollen; denn damit wäre das Institut letztlich

überfordert. Die psychosozialen Prozessbegleiter der Länder müssten dann lange auf eine entsprechende Fortbildung warten.

Es wäre grundsätzlich sinnvoll, wenn den Ausbildungsinstituten für ihre Ausbildung Mindeststandards vorgegeben würden, etwa für die Gruppengrößen, die Möglichkeit zur Supervision, vielleicht auch in Bezug auf die Inhalte. Dann sollte es möglich sein, diese zu vergleichen und zu zertifizieren. Eine Ausbildung bei „Recht würde helfen“ wäre genauso viel wert wie eine Ausbildung bei der Alice-Salomon-Hochschule (ASH) in Berlin und sollte auch in den anderen Bundesländern anerkannt werden.

Abg. Eva von Angern (DIE LINKE): Ich habe drei Nachfragen. Erstens: Sind die Anerkennungskriterien, die in § 2 des Gesetzentwurfs festgeschrieben sind, aus Ihrer Sicht - Sie sprachen eben von Mindeststandards - ausreichend? Oder hätten Sie Hinweise dazu, was gegebenenfalls noch aufgenommen werden könnte?

Zweitens. In § 6 wird die Befristung der Anerkennung geregelt. Ist aus Ihrer Erfahrung heraus eine Befristung auf fünf Jahre empfehlenswert? Oder sollte man einen anderen Zeitraum dafür bestimmen?

Drittens. In der Regelung sind auch einige Dinge aufgelistet, die eine Rücknahme bzw. einen Widerruf der Anerkennung rechtfertigen würden. Würden Sie diesbezüglich weitere Punkte aufnehmen wollen?

Robert Müller: Ich glaube, die Mindeststandards sind in dem Gesetzentwurf ausreichend bedacht worden. Grund für Kritik gibt es natürlich immer. In vielen anderen Bundesländern gab es die Idee, die Anbindung an eine Opferhilfeorganisation in den Gesetzestext aufzunehmen. Dies wäre aus der fachlichen Perspektive im Hinblick auf die Inhalte der Ausbildung und der Weiterbildung tatsächlich sinnvoll. Dagegen wurden jedoch Bedenken vorgebracht, die ich wiederum gut nachvollziehen kann.

Wenn ein fachlicher Austausch und die Möglichkeit der Supervision auch Inhalt der Aus- bzw. Weiterbildung sein sollten, dann kann man das natürlich extern machen. Aber stellen Sie sich vor, Sie sind im Gespräch mit einem Kind, einem Jugendlichen, und bekommen Informationen zum Kerngeschehen; dann dokumentieren Sie das in der Regel. Aber vielleicht ist es dann für das Kind auch gut, nicht in der Eventualität gelassen zu werden, und Sie sagen: Ich muss als dein Begleiter möglicherweise im Verfahren bei Gericht aussagen und kann dich dann nicht mehr unterstützen.

Bezüglich der Befristung gibt es, glaube ich, keine Erfahrungen. Wir haben mit der psychosozialen Prozessbegleitung - wir begleiten innerhalb der Opferhilfe schon lange Kinder und Jugendliche vor Gericht - noch keine entsprechende Erfahrung gemacht. Ich kann nicht beurteilen, ob fünf Jahre ein guter Zeitraum ist. Ich habe gelesen, dass die Kollegen sich innerhalb dieser fünf Jahre weiterbilden müssen. Diese Idee finde ich

sehr gut; denn ich glaube, es wird in der Praxis sicherlich noch das eine oder andere Nachbesserungsmoment geben müssen. Aber ob ein Zeitraum von fünf Jahren dafür das geeignete Maß ist, vermag ich nicht zu sagen.

Zu den Rücknahmekriterien. Aus meiner Sicht - ich kann das nur aus der Praxis heraus betrachten - erscheint es nicht sinnvoll, eine Anerkennung zurückzunehmen, weil jemand etwa mittellos ist oder steuerrechtliche Probleme hat. Wenn jemand allerdings Einträge im erweiterten Führungszeugnis hat, die Delikte betreffen, die nach den Mindeststandards ausgeschlossen sind, dann ist es für mich selbstverständlich, dass er aus der Begleitung herausfällt.

Abg. Silke Schindler (SPD): Sie haben in Ihren Eingangsausführungen etwas zu dem Verzeichnis gesagt. In § 10 des Gesetzentwurfs ist geregelt, dass zunächst der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt des psychosozialen Prozessbegleiters in das Verzeichnis aufzunehmen ist, auf Antrag dann auch die sachlichen Tätigkeitsschwerpunkte.

Sie haben ausgeführt, dass Betroffene mit einer solchen Liste meist nicht viel anfangen können. Würden Sie also dafür plädieren, dass in dem Verzeichnis die sachlichen Tätigkeitsschwerpunkte nicht nur auf Antrag, sondern grundsätzlich aufgeführt werden sollten, um mit dem Verzeichnis mehr Orientierung geben zu können?

Robert Müller: Stellen Sie sich vor, Sie sind Eltern eines betroffenen Kindes und gehen mit dem Kind, das Ihnen von einer bestimmten Situation erzählt hat, sofort zur Polizei. Dort bekommen Sie eine Liste in die Hand gedrückt, auf der lediglich der Name Müller steht, dahinter vielleicht noch STIBB; Sie können sich aber nichts darunter vorstellen. Wahrscheinlich suchen Sie dann erst einmal im Internet; dort werden Sie etwas zu STIBB oder zum Weißen Ring finden, nicht jedoch zu der Person mit dem Namen Müller. Dann sind Sie möglicherweise mit der Situation überfordert.

Deshalb halte ich es für sinnvoll, dass in dem Verzeichnis zumindest die Schwerpunkte vermerkt werden. Es kann ansonsten vorkommen, dass man ein langes Telefonat mit einer Person auf der Liste führt, dann aber feststellt, dass diese Person nicht für das Delikt, um das es in dem Fall geht, zuständig ist. Dann muss man sich an eine andere Person wenden. Das ist für die Betroffenen sicherlich nicht zielführend.

Abg. Jens Diederichs (AfD): Frage 1: Gibt es in Brandenburg einheitliche Regelungen für die Ausbildung, wie wir sie in unserem Antrag empfehlen?

Frage 2: Ist es sinnvoll, bei den Amts- oder Landgerichten ein Verzeichnis der in der Region tätigen Prozessbegleiter zu hinterlegen, um eine räumliche Nähe des Prozessbegleiters zum Mandanten zu ermöglichen?

Robert Müller: Brandenburg ist ein Flächenland. Dort gibt es nicht viele Strukturen für die verschiedenen Deliktsformen im Rahmen der Opferhilfe. Die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen oder vielmehr ihre Eltern haben Wahlfreiheit.

Ich glaube nicht, dass man in der Nähe des Kindes, das man begleitet, ansässig sein muss. Wir haben es uns zur Maxime gemacht, das ganze Land zu begleiten. Dabei spielen Fahrtkosten oder Fahrzeiten keine Rolle; denn das Kind hat tatsächlich nicht sehr viele Wahlmöglichkeiten. Hierbei kann dann allerdings die Pauschale von 1 100 € Bedeutung erlangen; aber darüber muss man vielleicht noch diskutieren.

Das Verzeichnis der psychosozialen Prozessbegleiter sollte nicht allen und jedem zur Verfügung gestellt werden. Letztlich ist es wichtig, dass Geschädigten und ihren Familien, ihrem Umfeld diese Liste zur Verfügung steht. Darin sollten allerdings keine personenbezogenen Daten enthalten sein. Wichtig sind der Name, die Erreichbarkeit und vielleicht der Schwerpunkt.

Zur Zertifizierung. Brandenburg hat im Zuge der Entstehung und Entwicklung dieser Ausbildungszweige nachbessern müssen. Beispielsweise hat die Alice-Salomon-Fachhochschule noch bis zum letzten Jahr einen Ausbildungszweig durchgeführt, bei dem im Nachhinein bei einem Vergleich der Ausbildungsinhalte mit den Mindeststandards festgestellt wurde, dass Rechtsmodule fehlten. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen werden nun nachzertifiziert. Meines Wissens wird die Ausbildung des RWH anerkannt.

Bezüglich einer Liste der Ausbildungsinstitute und einer Zertifizierung ist mir nichts bekannt.

Abg. Siegfried Borgwardt (CDU): Ich möchte zu Ihrer Antwort auf die Frage des Kollegen Striegel zurückkommen, in der Sie gesagt haben, dass Sie es begrüßen würden, wenn eine Beiordnung unverzüglich erfolgen würde, damit eine entsprechende Betreuung so schnell wie möglich stattfinden kann. Wie viel Personal würde man denn dann benötigen? Man würde doch auf jeden Fall mehr psychosoziale Prozessbegleiter brauchen.

Robert Müller: Dabei müssen wir tatsächlich unterscheiden. In unserer Beratungsstelle gibt es zwei Kollegen, die die Ausbildung dafür haben. Im Pool der psychosozialen Prozessbegleiter in Brandenburg haben meines Wissens sechs die Anerkennung für das gesamte Land Brandenburg erhalten. Ob das den zu erwartenden Fallzahlen letztlich gerecht werden wird, kann ich noch nicht sagen. Ich habe übrigens seit dem 1. Januar 2017 bisher keine Anfrage erhalten.

Weißer Ring e. V., Landesbüro Sachsen-Anhalt

Rüdiger Buhlmann, Landesvorsitzender: Der Weiße Ring in Sachsen hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, aber wir sind differenziert nach Landesverbänden. Als Landesvorsitzender bin ich gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes. Der vorliegende Entwurf eines Ausführungsgesetzes wurde im Bundesvorstand beraten. Wir sind gerade dabei, eine Synopse dazu zu erstellen, wie die entsprechenden Gesetze in den anderen Bundesländern gestaltet werden.

Vorab möchte ich betonen, dass wir in unserer Beratung davon ausgegangen sind, dass das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt herausragend ist. Es gibt insgesamt nur fünf weitere Bundesländer, die wie dieses Ausführungsgesetz das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Opfers berücksichtigen, indem sie nämlich nicht fordern, dass der psychosoziale Prozessbegleiter in irgendeine Organisation eingebunden ist.

Die Forderung nach der Anbindung an eine Organisation, wie sie in den restlichen Bundesländern vorgesehen ist, führt nämlich dazu, dass zum Beispiel niedergelassene Psychologen und weitere Fachkräfte, die die Voraussetzungen erfüllen würden, gar nicht zum Zuge kommen können, wenn sie nicht organisiert sind. Das zeichnet dieses Gesetz besonders aus und ist für uns richtungsweisend.

In Sachsen-Anhalt gibt es aus dem Bereich des Sozialen Dienstes der Justiz bereits vier anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter. Der Weiße Ring hat eine bundesweit tätige Weißer-Ring-Akademie gegründet, die mit einer Ausbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter beginnen wird. Der Andrang ist bisher nicht groß, aber wahrscheinlich wartet man ab, bis alle Ausführungsgesetze zur Durchführung gelangt sind. Im Herbst 2017 wird mit Sicherheit eine Ausbildung beginnen. Aus Sachsen-Anhalt haben sich bereits sechs Interessenten gemeldet, die diese Ausbildung durchlaufen werden.

Zu dem Änderungsantrag der AfD. Die Idee ist eigentlich nicht schlecht, dennoch halten wir es angesichts des Personals, das man wahrscheinlich dazu brauchte, für verzichtbar. Denn die Mindeststandards sind durch die Justizministerkonferenz festgelegt worden und werden sicherlich auch penibel befolgt. Insoweit sehen wir in einer zusätzlichen Zertifizierung keinen Qualitätsgewinn.

Ich möchte an dieser Stelle auch betonen, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Weißen Ring mit dem aus sehr wenigen Mitarbeitern bestehenden Opferschutzreferat des Ministeriums sehr gut funktioniert. Wir haben uns zwar nicht sehr häufig getroffen, aber ich weiß aus den Begegnungen, die wir hatten, dass unsere Vorstellungen auch umgesetzt worden sind.

Der Weiße Ring ist die größte Opferschutzorganisation der Bundesrepublik. Wir beschäftigen uns seit mehr als 30 Jahren mit der Aus- und Fortbildung auf diesem Gebiet und haben die Aus- und Fortbildung jetzt auf ein noch höheres Niveau gebracht.

Mein Fazit ist also: Es handelt sich hierbei um einen hervorragenden Gesetzentwurf. Aus unserer Sicht kann man dem Gesetzentwurf in unveränderter Fassung zustimmen.

Wir werden Ihnen die Synopse, sobald sie erstellt worden ist, zuleiten. Die Synopse kann für die Länder, die ein entsprechendes Gesetz bereits verabschiedet haben, vielleicht ein Anlass sein, noch einmal darüber nachzudenken, ob Regelungen, wie sie der sachsen-anhaltische Gesetzentwurf enthält, nicht vielleicht besser sind.

Ich habe festgestellt, dass das kleine Bundesland Sachsen-Anhalt sehr viel Resonanz findet, auch auf der Ebene der Justizminister der Länder. Das war mir bisher nicht bekannt.

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Michael Moeskes, Präsident der Rechtsanwaltskammer: Wir haben den Gesetzentwurf durchgearbeitet. Ich kann Ihnen die Auffassung des Präsidiums und des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt deutlich machen. Wir halten es zunächst im Ansatz für richtig, dass das Land endlich ein Ausführungsgesetz zu dem schon bestehenden Bundesgesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vorgelegt hat. Wir haben allerdings einige Ergänzungsvorschläge.

In § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung heißt es:

„Der psychosoziale Prozessbegleiter muss mindest alle zwei Jahre an fachspezifischen, der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist [...] nachzuweisen.“

Das ist aus unserer Sicht völlig berechtigt, aber wir würden dringend anraten, den inhaltlichen Katalog der besonderen Inhalte der Aus- oder Fortbildung in das Gesetz aufzunehmen. Das sollte nicht der Verordnung überlassen werden. Denn es ist sehr wichtig, gerade auch um die Stellung des Begleiters in Ausführung des Bundesgesetzes entsprechend zu betonen, dass ein verbindlicher inhaltlicher Maßstab durch den Landesgesetzgeber aufgestellt wird.

Dieser müsste sich nach unserer Auffassung auch darauf beziehen, dass insbesondere die Kenntnisse sowohl des formellen Rechts, also des Verfahrensrechts, als auch des materiellen Rechts Gegenstand der Qualifizierung sein müssen; denn es gibt eine gewisse Wechselwirkung zwischen den empirisch sozialwissenschaftlichen und den normativ juristischen Bereichen.

Die Rechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass der psychosoziale Prozessbegleiter auch Kenntnisse des materiellen und des formellen Rechts haben muss, um seine besondere Funktion wirklich sinnstiftend und zweckmäßig im Dienste desjenigen, der eine Prozessbegleitung braucht, ausüben zu können. Unser Vorschlag wäre also, dies konkret zu ergänzen. Ansonsten sind wir mit dem Entwurf der Landesregierung einverstanden.

Dem Vorschlag der AfD-Fraktion im Hinblick auf die Zertifizierung von entsprechenden Anbietern stehen wir skeptisch gegenüber. Wir befürchten, dass es mit einem größeren bürokratischen Aufwand verbunden wäre, wenn man die Eignung von Anbietern abstrakt festlegt. Wir sind der Auffassung - bei den Fortbildungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hat die Anwaltskammer auch keine Zertifizierung vorgenommen -, dass dies in jedem Einzelfall betrachtet werden muss. Aus unserer Sicht ist eine abstrakte Feststellung in einem Zertifizierungsverfahren nicht wirklich geeignet, um sicherzustellen, dass tatsächlich eine qualifizierte Begleitung erfolgt. Deshalb empfehlen wir, eine solche Zertifizierung nicht vorzunehmen.

Stattdessen sollte ein breiter fachlicher Katalog in § 10 aufgenommen werden, und es sollte dann einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben, ob der Betreffende die Voraussetzungen jeweils erfüllt. - Weitere Anmerkungen oder Ergänzungsvorschläge hat die Rechtsanwaltskammer zunächst nicht.

Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg

Susanne Diegeler: Ich arbeite beim Sozialen Dienst der Justiz in Magdeburg und bin im Rahmen der Opferberatung und in der Zeugenbetreuung am Landgericht tätig.

Der Soziale Dienst der Justiz stimmt dem Gesetzentwurf darin zu, dass die psychosoziale Prozessbegleitung die Vielzahl der bereits bestehenden Angebote der Unterstützung nicht ersetzen, sondern im Einzelfall ergänzen soll. Sie stellt als besondere Form der Zeugenbegleitung keine Alternative zur allgemeinen Opferhilfe bzw. Opferberatung dar. Ihre Aufgabe ist es gerade nicht, die Opfererfahrung mit den Betroffenen aufzuarbeiten; sie soll vielmehr für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen verringern und helfen, das Risiko der sekundären Viktimisierung zu vermindern.

Mit dem Dritten Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 wurden wichtige Schritte unternommen, um den Schutzstandard für Opfer zu erhöhen. Insbesondere werden die europarechtlichen Mindestvorgaben hinsichtlich der Verfahrensrechte von Verletzten im Strafverfahren in nationales Recht umgesetzt, die sich aus der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Op-

fern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ergeben.

Gleichzeitig kommt das Gesetz den Anforderungen aus Artikel 31 Buchst. a des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) nach.

Die EU-Opferschutzrichtlinie war bis zum 16. November 2015 in nationales Recht umzusetzen. Sie legt Mindeststandard für die Rechte von Opfern von Straftaten fest. Eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe, initiiert durch das Bundesland Rheinland-Pfalz, hat im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung erarbeitet.

In diese Mindeststandards wurden transparent die Anregungen der verschiedenen Fachverbände und Organisationen, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Weißen Ring e. V., der Vertreter der Anwaltschaft sowie des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt und die im Jahr 2008 für die Fachbereiche Opferberatung und Zeugenbetreuung beschriebenen Schlüsselprozesse und Fachstandards eingearbeitet. Das gesetzliche Leitbild entspricht diesen Mindeststandards wie auch das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren im Land Sachsen-Anhalt.

Entgegen der langjährigen Tradition und guten Erfahrung in der Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz Sachsen-Anhalt wird nun vom Gesetzgeber in der psychosozialen Prozessbegleitung die absolute Trennung von Beratung und Begleitung von Klientinnen gefordert. Dem wird sich der Soziale Dienst anpassen.

Wünschenswert für die Zukunft ist eine kontinuierliche Auswertung der Fallzahlen in der Prozessbegleitung und eine damit verbundene Anpassung der Kapazitäten, um ein qualitatives und bedarfsgerechtes Angebot der Fachbereiche Opferberatung, Zeugenbetreuung und psychosoziale Prozessbegleitung zu gewährleisten. Momentan sind wir vier Prozessbegleiter in Sachsen-Anhalt, die das gesamte Land abdecken sollen; unsere eigentliche Arbeit liegt jedoch mehr im Bereich der Opferberatung und der Zeugenbetreuung sowie in anderen Bereichen, die ebenfalls abgedeckt werden müssen.

Für die von der AfD-Fraktion beantragte Ergänzung des Gesetzentwurfs besteht keine Regelungsnotwendigkeit, da alles Notwendige aus unserer Sicht bereits in dem Gesetzentwurf enthalten ist

Abg. Eva von Angern (DIE LINKE): Sie haben in der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer gehört, dass diese anregt, unter § 5 Abs. 2 einen inhaltlichen Katalog aufzunehmen. Ich habe Herrn Dr. Moeskes nicht weiter dazu befragt, weil er deutlich

gesagt hat, dass es ihm um das formelle und das materielle Recht geht. Das ist aus seiner Perspektive logisch. - Welche Standards würden denn aus Ihrer Sicht in einen solchen Katalog gehören?

Nun zu der Trennung der Begleitung von Opfern und Zeugen. Sie haben die Personalsituation dargestellt und haben klar gesagt: Der Soziale Dienst der Justiz wird sich anpassen. Wie machen Sie das denn in der Praxis? Wie wird das tatsächlich realisiert werden?

Susanne Diegeler: Zu Ihrer ersten Frage. Ich kann nicht einschätzen, ob es notwendig ist, die Inhalte noch weiter zu konkretisieren. Aus meiner Sicht reicht das, was in dem Gesetzentwurf enthalten ist, aus.

Für meine Profession, die Sozialpädagogik, kann ich Ihnen sagen: Wir müssen im Studium und auch in der Weiterbildung Rechtsgebiete belegen, dabei auch das materielle Recht. Deshalb gehe ich davon aus, dass das für mich reicht. Ich kenne allerdings die Ausbildungsinhalte von Psychologen oder Pädagogen, die das auch machen können, nicht. Man müsste prüfen, ob dann eine Weiterbildung ausreicht. Wenn sich in der Zukunft herausstellen sollte, dass das nicht ausreicht, dann kann man es noch ergänzen. Das wäre erst einmal mein Vorschlag.

Zu Ihrer Frage. Wir haben uns darauf eingestellt, dass es die psychosoziale Prozessbegleitung geben wird. Wir können nicht sagen, wir machen das nicht, wenn alle anderen Bundesländer es tun. Es ist eben zu berücksichtigen, dass das ein anderes Konzept ist. In der Praxis wird es dann so sein, dass sich die Menschen im Internet, bei der Polizei oder wo auch immer an den Personen orientieren, die dafür zur Verfügung stehen. Derjenige, der das dann übernimmt, macht eben die Prozessbegleitung. Allerdings kann er dann natürlich nicht die Opferberatung weiterführen. Die Opferberatung müsste dann an eine andere Kollegin oder auch an andere Organisationen und Verbände vermittelt werden.

Abg. Jens Diederichs (AfD): Sie haben gesagt, dass Sie unserem Vorschlag bezüglich einer Zertifizierung nicht zustimmen. Gibt es von Ihrer Seite einen Vorschlag dazu, wie einheitliche Ausbildungsstandards gewährleistet werden können?

Susanne Diegeler: In der Arbeitsgruppe, an der ich beteiligt war, haben sich die Länder auch über die Mindeststandards für die Ausbildung verständigt. Das war ein bewusst verfolgtes Ansinnen. Ich gehe davon aus, dass die Länder sich daran orientieren werden.

Vorsitzender Detlef Gürth: Da es keine weiteren Fragen gibt und auch keine weiteren geladenen Anzuhörenden im Saal sind, können wir die Anhörung beenden. Ich darf mich bei allen herzlich bedanken, die sich heute die Zeit genommen haben und sich

der Mühe unterzogen haben, mit einem Statement zu dem Gesetzgebungsverfahren beizutragen.

(Unterbrechung des öffentlichen Sitzungsteils von 10:50 Uhr bis 13 Uhr)

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Personalstrategie in der Justiz - Die Dritte Gewalt im Land Sachsen-Anhalt auf tragfähige Füße stellen

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/538**

Dem Ausschuss liegt die schriftliche Stellungnahme des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Februar 2017 (**Vorlage 1**) vor.

Anhörung

Vorsitzender Detlef Gürth: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich heiße zu der Anhörung alle herzlich willkommen.

Gemäß § 86b der Geschäftsordnung des Landtages sollen Organisationen, die Interessen gegenüber dem Landtag vertreten, nur angehört werden, wenn sich diese in das Lobbyregister eingetragen haben. Dies bezieht sich natürlich nicht auf Vertreter öffentlicher Institutionen.

Die Anhörung findet gemäß der Geschäftsordnung in öffentlicher Sitzung statt. Über die Anhörung wird eine Niederschrift gefertigt, die im Internet veröffentlicht werden soll. Wer in der Niederschrift nicht namentlich genannt werden möchte, sollte dies mitteilen; der Wunsch wird dann bei der Fertigung der Niederschrift berücksichtigt.

Für diejenigen, welche ein schriftliches Statement vorbereitet und mitgebracht haben, besteht die Möglichkeit, dieses abzugeben. Die Stellungnahmen werden dann den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gegeben und bei der weiteren Beratung einbezogen.

Die Reihenfolge der Anzuhörenden richtet sich nach der Reihenfolge, in der die Zusagen beim Ausschusssekretariat eingegangen sind. Angesichts der großen Zahl Anzuhörender bitte ich Sie, sich bei Ihren Redebeiträgen an einer Redezeit von sieben Minuten zu orientieren.

Hauptpersonalrat beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Mario Blödtner, Vorsitzender des Hauptpersonalrats: Es freut mich sehr, dass sich dieses Haus so intensiv mit der Frage der personellen Ausstattung der Judikative beschäftigt. Es ist auch der richtige Zeitpunkt dafür, steht doch die Justiz vor einer gewaltigen Aufgabe, nämlich der vollständigen Umstellungen der Verfahren auf eine elektronische Basis.

Eines möchte ich gleich vorwegschicken: Sämtliche Bereiche der Justiz sind seit dem Bestehen dieses Landes ständig überlastet. Ich kenne keinen Zeitpunkt, zu dem die jeweils geltende Personalbedarfsberechnung zu einer 100-prozentigen Mitarbeiterdeckung geführt hat. Die einzige Ausnahme - im mittleren Justizdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vor einigen Jahren - führe ich persönlich lediglich auf eine Falschberechnung bzw. auf das Vorhandensein einer fehlerhaften Grundlage zurück, wie sich später auch bestätigt hat.

Auch wenn gelegentlich eine personelle Besetzung von fast 100 % vorlag, bedeutet das noch keine Personalausstattung von 100 %. Anders gesagt: Eine Belastung von 101 % ist eben 1 % zu viel.

Ich möchte Ihnen an einigen Beispielen die historische Entstehungsweise der Berechnungssysteme darstellen und im Weiteren Schwachpunkte aufdecken, an denen die tatsächliche Not besser erkennbar wird. In den 90er-Jahren herrschte eine Personalbedarfsberechnung vor, bei der zwischen den Bundesländern abgestimmte Verfahrenszahlen die Grundlage bildeten. Ich nehme beispielhaft Zahlen aus dem Rechtspflegerdienst, weil dies mein Stammgeschäft ist. Diese sind beliebig auf andere Bereiche kopierbar.

In Zwangsversteigerungsverfahren musste damals ein Rechtspfleger 90 Verfahrenseingänge jährlich bearbeiten, um ein 100-prozentiges Pensum zu erledigen. Die erste Grundlage von PEBB§Y, dem neuen, wissenschaftlich fundierten Verfahren, das Anfang 2000 eingeführt wurde, führte dazu, dass faktisch ein Pensum von rund 130 Verfahrenseingängen zu erledigen war.

Dies hatte zur Folge, dass die Belastung im Rechtspflegerdienst gesunken ist. Welche weitreichenden Folgen dies aber für die Rechtspflegerschaft hatte, wurde nicht ergründet. Haben sich die Kolleginnen und Kollegen zuvor ausgeruht? Oder leidet jetzt etwa die Qualität? Das sind Fragen, die nicht beantwortet worden sind.

Nehmen wir einmal PEBB§Y am Beispiel der Zwangsversteigerung auseinander. Knapp 700 Minuten - das ist die neue Zahl - benötigte im Messzeitraum der durchschnittliche Rechtspfleger in der Bundesrepublik für die Bearbeitung einer Zwangsversteigerungssache. Diese Zahl bildet nun die Berechnungsgrundlage. Wenn man

dies weiter hinterfragt und genauer betrachtet, stellt man aber fest, dass dieser Durchschnitt durch eine Vielzahl verschiedener Ergebnisse zustande gekommen ist. Das beste Ergebnis lag bei etwa 400 Minuten, das schlechteste bei weit über 1 000 Minuten. Was ist mit diesen Kolleginnen und Kollegen? Ist der eine besonders gut, der andere faul? Welche davon beschäftigen wir bei uns im Land?

Stellt PEBB§Y Normen auf, die in jedem Fall eins zu eins zu erfüllen sind? Muss man darüber nicht detailliert nachdenken? - Ich meine, schon.

Leider kann ich Ihnen keine bessere Methode vorschlagen, dazu fehlen mir die Voraussetzungen. Aber glauben Sie mir, unsere sachsen-anhaltischen Kolleginnen und Kollegen sind fleißig. Jeder Einzelne von ihnen leistet täglich weit mehr als 100 %. Würden meine Kolleginnen und Kollegen dies nicht tun, gäbe es schon jetzt keine funktionierende Justizverwaltung in Sachsen-Anhalt. Doch dies darf kein Dauerzustand sein; denn wir arbeiten auf Verschleiß, was die täglich neuen Langzeiterkrankungen widerspiegeln.

Eines muss man bei PEBB§Y auch wissen: Die Zahlen bilden für alle Dienste das in der Vergangenheit liegende, also in dem Messzeitraum erforderliche Personal ab. Der Messzeitraum liegt nun schon drei Jahre zurück. Haben sich die Bedingungen geändert? Wir arbeiten also mit drei Jahre alten Zahlen und prognostizieren damit zukünftige Bedarfe.

Es besteht bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften bei allen Diensten Bedarf - egal ob viel oder wenig, er ist vorhanden. Es ist erstaunlich, dass die Landesregierung einen Personalkörper erlaubt, der 1 % über dem nach PEBB§Y berechneten Bedarf liegt - so steht es jedenfalls im Koalitionsvertrag. Ich sage Ihnen eines: Solange wir nicht 100 % erreichen, sind diese Aussagen völlig sinnlos.

Was ist aber mit dem Vollzug? - Beim Blick auf den dortigen Personalkörper schüttelt es mich jeden Tag. Ich habe das Glück, dass sich die Geschäftsstelle des Hauptpersonalrates in einer Justizvollzugsanstalt befindet. Das hat mir den Blick für die dortigen Geschehnisse geöffnet. Sie müssen sich persönlich einmal einen Tag lang ansehen, wie dort der Dienst organisiert werden muss. Eine Schichtplanung, die länger als eine solche hält, habe ich noch nicht kennengelernt.

Woran liegt das? - Es gibt schlichtweg kein vernünftiges Berechnungssystem. Es wird über den Daumen kalkuliert. Die Personalstruktur ist ungesund, der Krankenstand sehr hoch. Und bei PEBB§Y gibt es etwas, das es aber im Vollzug nicht gibt: Es gibt keine auf das Personal berechnete Jahresarbeitszeit, die bestimmte Faktoren wie Dauererkrankungen, Fortbildungen und anderes berücksichtigt. Das ist in der Betrachtung eine klare Benachteiligung der Kolleginnen und Kollegen des Justizvollzugs.

Zuletzt ein Blick auf die Bewerbersituation. Die tatsächlichen Bewerberzahlen sind in der gesamten Bundesrepublik stark rückläufig. Das ist kein Sachsen-Anhalt-Phänomen. Die Qualität der Bewerber, nur an den Schulnoten gemessen, verschlechtert sich. Die Bewerber kennen die Situation im öffentlichen Dienst genau. Der öffentliche Dienst ist im Moment aufgrund der Belastungssituation kein attraktiver Arbeitgeber.

Warum gibt es dennoch Bewerber? - Es sind die Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, die im öffentlichen Dienst vorhanden sind. Werden diese aber innerhalb der ersten Berufsjahre nicht erfüllt, dann verlassen uns die jungen Kolleginnen und Kollegen wieder, auch wenn sie verbeamtet sind.

Abg. Eva von Angern (DIE LINKE): Ich habe eine Nachfrage. Es liegt zwei Wahlperioden zurück, da hatten wir erhebliche Probleme bei der Besetzung des Psychologischen Dienstes in den Justizvollzugsanstalten. Ich kann mich daran erinnern, dass in einer der Ausschusssitzungen der damalige Staatssekretär Herr Lischka meinte, dies sei kein Problem, weil die Justizvollzugsbediensteten alle entsprechende Möglichkeiten der Weiterbildung erhalten würden bzw. erhalten haben, um in diesem Sinne tätig zu werden, zwar nicht als ausgebildete Psychologen, aber doch, um helfend zur Verfügung zu stehen.

Wie schätzen Sie die Situation ein? Ist das überhaupt noch Teil des Aufgabenkanons? Ist das etwas, das noch geleistet werden kann? Wie stellt sich für Sie die Situation hinsichtlich des Resozialisierungsauftrages dar, der für eine Strafvollzugsanstalt gilt?

Mario Blödtner: Ich kann darauf nur bedingt antworten. Bitte stellen Sie die Frage Herrn Altner, der unmittelbar aus dem Vollzugsbereich kommt.

Ich kann Ihnen eines sagen: Die Belastungssituation im Justizvollzug ist aus meiner Sicht so hoch, dass Nebenschauplätze gar nicht bearbeitet werden können. Der Dienst ist sehr straff und eng organisiert. Ich habe es erlebt, dass ein Kollege, der gerade aus der Frühschicht nach Hause ging, gefragt wurde, ob er am Abend wiederkommen könne, obwohl er dann eigentlich keine Schicht hat. Es gibt eben keine richtige Dienstorganisation. Ich kann mir nicht vorstellen, dass auf solche Dinge Rücksicht genommen wird.

Zum psychologischen Bereich möchte ich Folgendes sagen. So etwas fehlt für die Justizvollzugsbediensteten, eine psychologische Betreuung derer, die dort ihren Dienst tun. Sie gehen nämlich mit allen Problemen allein nach Hause.

Abg. Jens Diederichs (AfD): Wie wir wissen, sind in der letzten und der vorletzten Legislaturperiode viele Justizvollzugsanstalten geschlossen worden. Das Personal, das dabei freigesetzt wurde, ist auf die übrigen Anstalten verteilt worden. Wann wird nach

Einschätzung des Hauptpersonalrates diese Personaldecke, die verteilt worden ist, aufgrund von Altersabgängen und anderen Dingen abgeschmolzen sein?

Mario Blödtner: Ich meine, dass die Personaldecke bereits abgeschmolzen ist. Die Personalzahlen sind auf Dauer darauf ausgelegt, dass wir drei Vollzugsanstalten betreiben. Wir betreiben jedoch mehr. Deswegen kann das Personal, das jetzt zur Verfügung steht, auf Dauer nicht ausreichend sein.

Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt

Markus Niester, Vorsitzender des DRB: Ich möchte mich im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Redezeit auf zwei Punkte konzentrieren, nämlich erstens auf die Frage: „Nach welchen Grundsätzen soll der Personalbedarf in der Justiz bemessen werden und gedeckt werden?“ und zweitens: die Altersstruktur in der Justiz.

Zunächst zum ersten Thema: Personalbedarf. Für die Ermittlung des Personalbedarfs steht in der Justiz ein empirisch-analytisches Verfahren zur Verfügung, das Personalberechnungssystem, die Abkürzung lautet PEBB§Y. Nach PEBB§Y wird jeder richterlichen Tätigkeit und jeder Tätigkeit eines Staatsanwaltes, auch des Rechtspflegers, eine Minutenzahl zugeordnet. Auf der Grundlage dieser Berechnung wird dann der Gesamtbedarf der Justiz berechnet, indem die Gesamtzahl der Fälle mit der Minutenzahl multipliziert wird.

Ich möchte an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen, dass diese Minutenzahl pro Fall äußerst knapp bemessen und deshalb in der Kollegenschaft sehr stark umstritten ist. Es wird teilweise gesagt, das reicht überhaupt nicht aus, man kommt mit der Zeit nicht aus. In einigen Fällen ist das durchaus ausreichend, aber viele Fallkonstellationen sind mit einer sehr, sehr knappen Minutenzahl ausgestattet.

Wenn wir allerdings schon PEBB§Y als wissenschaftlich fundiertes Personalberechnungssystem haben, dann - das ist meine Ansicht - müssen wir es auch zu 100 % umsetzen. Es wäre deshalb falsch und nicht zielführend, wenn man an Parameter anknüpfen würde, die außerhalb dieses PEBB§Y-Systems liegen.

Es gibt im politischen Raum zum Beispiel Überlegungen dazu, an die Einwohnerzahl anzuknüpfen, wie das im Hinblick auf die allgemeine Verwaltung getan wird. Sie kennen die Überlegung: soundso viele Bedienstete pro 1 000 Einwohner. Das ist für die Justiz falsch und auch nicht nötig, weil wir ein besonderes Personalbedarfsberechnungssystem haben, das genau auf die Justizbedarfe zugeschnitten ist.

Es wäre auch deshalb falsch, an die Einwohnerzahl anzuknüpfen, weil die Einwohnerzahl den Bedarf in der Justiz nicht wirklich widerspiegeln kann. Es gibt keine 1:1-Beziehung zwischen der Einwohnerzahl und den Justizaufgaben. Man kann das sehr

gut daran sehen, dass zum Beispiel eine schrumpfende, aber alternde Bevölkerung größere Bedarfe in Betreuungssachen oder Nachlasssachen hat, oder eine sozial schwächere Bevölkerung in sozialgerichtlichen Verfahren oder beispielsweise bei Nachlassinsolvenzsachen.

Deshalb ist meine Ansicht: PEBB§Y sollte die Grundlage der Personalbedarfsberechnung der Justiz sein und bleiben.

Nicht nachvollziehbar sind aber Überlegungen, die Justiz zukünftig und dauerhaft nicht mit 100 % des nach PEBB§Y ermittelten Personalbedarfs auszustatten, sondern nur mit 90 plus x, also etwa mit 93 %. Das sind Zahlen, die man im politischen Raum hören kann. Davor kann ich nur warnen.

In anderen Bundesländern hat man versucht, dauerhaft mit weniger als 100 % PEBB§Y auszukommen. Das hat dort nicht funktioniert. Es ist dort nicht nur zu einer Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten gekommen, sondern es hat auch ein Vertrauensverlust der Bürger in den Rechtsstaat mit allen politischen und wirtschaftlichen Folgen gegeben.

In Baden-Württemberg ist es zum Beispiel kürzlich dazu gekommen, dass ein dringend Tatverdächtiger, der wegen Drogendelikten mehrfach vorbestraft war, nach Ablauf der sechsmonatigen Frist aus der Untersuchungshaft entlassen werden musste, weil die Strafgerichte aufgrund ihrer mangelhaften Ausstattung nicht in der Lage waren, rechtzeitig ein Hauptverfahren zu eröffnen. Ich denke, solche Zustände sind nicht hinnehmbar. Solche Zustände sind auch für Sachsen-Anhalt nicht erwünscht und nicht erklärbar.

Wir dürfen in Sachsen-Anhalt im Bestreben um Haushaltskonsolidierung jetzt nicht die Fehler machen, die die anderen Bundesländer gerade durch Personalaufstockung korrigieren. In Bayern, in Hessen und in Baden-Württemberg wird in erheblichem Umfang Personal eingestellt. Dort hat man die Fehler der Vergangenheit erkannt und versucht nun, die Fehler zu korrigieren. Wir dürfen jetzt nicht den falschen Weg beschreiten und Dinge tun, die andere gerade rückgängig machen.

Wir können uns die Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung in der Justiz nicht aussuchen, sondern diese werden uns durch Bundesgesetze vorgeschrieben. Es wäre zum Beispiel ungesetzlich zu sagen: Wir haben weniger Personal, also schieben wir die Verfahren auf die lange Bank, dann dauert eben alles länger.

In vielen Bereichen des Rechts gibt es detaillierte Vorstellungen und Vorschriften für eine zügige Bearbeitung. Ich nenne ein Beispiel aus meinem Berufsalltag. Ich bin Familienrichter an einem Amtsgericht, und ein Großteil meiner Arbeit sind sogenannte Kindschaftssachen, das heißt Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, das Umgangsrecht, aber auch Kindesherausnahmen aus den Familien bei Misshandlungen.

Sie können sich sicherlich vorstellen, dass es dabei auf Geschwindigkeit ankommt, dass Entscheidungen schnell getroffen werden müssen und dass im Interesse der Kinder und der Eltern zügig gehandelt werden muss.

Deshalb schreibt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen vor, dass der erste Termin, bei dem zu prüfen ist, spätestens einen Monat nach dem Eingang des Verfahrens liegen muss. Das heißt, die Ausstattung in dem Gericht muss so sein, dass der Richter, der Nachfolgedienst, alle, hinsichtlich der personellen und der sachlichen Ausstattung in der Lage sind, innerhalb eines Monats dieses Verfahren durchzuführen und möglichst auch zu beenden.

Das Gesetz schreibt auch vor, welche Personen zu beteiligen sind, das heißt das Jugendamt, Eltern, Kinder, Verfahrensbeistände. Auch insofern bin ich nicht frei. Es gibt detaillierte Vorschriften, in welchen zeitlichen Fristen und mit welchem Aufwand ein solches Verfahren zu betreiben ist.

In diesem Bereich gibt es keinen Spielraum zum Sparen, das will ich deutlich sagen. Das Bundesgesetz schreibt mir das Tempo vor. In diesem Bereich gibt es auch für die Verwaltung nichts zu steuern. Das ist kein Bereich, in den man eingreifen kann. Das Bundesgesetz sagt uns Richtern, uns Staatsanwälten, wie wir zu verfahren haben. Dann kann der Landesgesetzgeber - so ist meine Meinung - nicht sagen: Wir machen einfach den organisatorischen Rahmen enger und ihr arbeitet dann anders. Das Bundesgesetz schreibt uns die Arbeitsweise vor. Dafür benötigt die Justiz ausreichend Personal.

Ich habe nur exemplarisch aus meinem Arbeitsbereich berichtet. Aber diese Verfahrensvorschriften treffen alle Bereiche des Rechts. Ich habe eingangs die Sechsmonatsfrist für das Strafverfahren erwähnt. In vielen Verfahrensordnungen gibt es entsprechende Vorschriften.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Die 100-prozentige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Justiz kann nur mit 100 % des erforderlichen Personals erfolgen, nicht mit weniger. Es ist richtig - ich knüpfe damit an das an, was Herr Blödtner gesagt hat; er hat den Koalitionsvertrag zitiert -, nicht nur 100 % PEBB\$Y zu haben, sondern eine personelle Reserve darüber hinaus.

Auch bei krankheitsbedingten Ausfällen und bei sonstigen Engpässen muss die Aufgabenerfüllung jederzeit gewährleistet sein. Ein kleines Amtsgericht hat vielleicht sechs Richter; wenn zwei davon dauerhaft oder mittelfristig erkrankt sind, dann fehlt ein Drittel der Richterschaft. Dann ist ein solches Gericht nicht mehr ordentlich zu betreiben, dann ist die Aufgabenerfüllung nicht mehr gesichert. Es muss ein personeller Spielraum, ein Puffer geschaffen werden, der die Aufgabenerfüllung sicherstellt.

Damit komme ich zu dem zweiten Thema, der Altersstruktur in der Justiz. Ein großer Teil der Richter und Staatsanwälte, so auch ich, entspringt einer Alterskohorte: Geburtsjahrgänge Anfang bis Mitte der 60er-Jahre. Wir sind Anfang der 90er-Jahre in die Justiz eingestellt worden. In zehn bis 15 Jahren beginnt die Pensionierungswelle, dann scheiden wir aus. Wenn man nicht schon jetzt gegensteuert, dann geht in zehn bis 15 Jahren enorm viel Erfahrungswissen verloren.

Deshalb wäre es wünschenswert, dass schon jetzt gegengesteuert wird, damit nicht in zehn Jahren der überwiegende Teil der Richter und Staatsanwälte über 60 Jahre alt ist. Die junge Generation mit ihrem Blick auf die Lebenswirklichkeit und mit ihrer Medienkompetenz - ich nenne das Stichwort elektronische Akten; dabei stehen uns große Umstellungen bevor; ich weiß nicht, ob wir das allein mit über 60-Jährigen machen wollen - muss in den Dienst treten. Auch ich bin dann über 60 Jahre alt. Ich werde das dann auch tun, aber es wäre schon schön, wenn wir ein paar junge Leute an Bord hätten.

Ähnliches sehe ich auch im Familienrecht. Auch dort gibt es enorme Umbrüche, neue Lebenswirklichkeiten, neue Familiensysteme. Wenn ich mich dann mit Kollegen beraten will, die alle über 60 Jahre alt sind - - Vielleicht sind wir dann nicht mehr flexibel genug. Es wäre schön, wenn wir dann junge Kollegen hätten, mit denen wir reden könnten.

Im Übrigen wäre es kaum zu realisieren, innerhalb weniger Jahre die ausscheidenden Kollegen durch qualifizierte Neueinstellungen zu ersetzen. Deshalb erscheinen kontinuierliche Neueinstellungen zum jetzigen Zeitpunkt unumgänglich, auch wenn dadurch vielleicht vereinzelt der Bedarf überschritten werden mag. Ich denke, der Gewinn ist so groß, dass man das hinnehmen kann.

Die Gewinnung von entsprechend qualifiziertem Nachwuchs ist schwierig genug. Schon jetzt beenden nicht mehr ausreichend viele Referendare ihre Ausbildung mit einem Prädikatsexamen oder haben sonstige besondere Qualifikationen. Das war jahrzehntelang Einstellungsbedingung für die Justizdienste. Wir wollten nur die guten Leute in der Justiz haben. Wenn wir auch zukünftig nur gute Leute haben wollen, müssen wir schon jetzt anfangen zu rekrutieren.

Mit den Rekrutierungsproblemen haben im Moment hauptsächlich die alten Bundesländer zu kämpfen. Ich weiß zum Beispiel aus dem OLG-Bezirk Hamm, in den ich gute Kontakte habe, dass dort 30 bis 40 Stellen für Richter und Staatsanwälte nicht zu besetzen sind. Man findet einfach nicht genügend qualifizierte Leute, weil diese woandershin gehen.

Ein weiterer Punkt ist: Das Bemühen um guten Nachwuchs wird nicht erfolgreich sein - das muss in diesem Zusammenhang gesagt werden -, wenn die Besoldung der Rich-

ter und Staatsanwälte und überhaupt der Bediensteten in der Justiz nur 0,1 % über der evidenten Verfassungswidrigkeit liegt. Damit kann man in der Konkurrenz zu anderen Bundesländern und zu privaten Arbeitgebern keinen Blumentopf gewinnen.

Meine Damen und Herren Abgeordneten, Sie haben es in der Hand, in der Justiz die Weichen für die Zukunft zu stellen. Ich hoffe auf Sie.

Abg. Eva von Angern (DIE LINKE): Ich habe drei Nachfragen. Erstens. Sie sprachen PEBB§Y an. Bei PEBB§Y werden auch die Altverfahren, also die Bestandsverfahren, berücksichtigt. Wir haben das in der vergangenen Wahlperiode mit dem Fokus auf die Sozialgerichtsbarkeit thematisiert. Wie schätzen Sie als Vertreter des Richterbundes die Berücksichtigung der Altverfahren bei der Berechnung des Personalbedarfs ein? Sie haben PEBB§Y gerade leidenschaftlich verteidigt; ich habe aber auch verstanden, warum Sie das tun. Wie schätzen Sie die Berücksichtigung der Bestandsverfahren ein?

Meine zweite Frage zum Thema Nachwuchsförderung. Wir beschließen bald den Haushalt. Das heißt, wir reden nicht mehr über 2017 und 2018, zumindest nicht in Bezug auf neue Stellen. Welche Empfehlungen würden Sie dem Land aussprechen hinsichtlich der Nachwuchsförderung, der Nachwuchsgewinnung? Möglicherweise Tandemlösungen etc.? Was fällt Ihnen dazu ein? Können Sie uns dazu Tipps und Hinweise geben?

Die dritte Frage: Was können wir kurzfristig zur Abmilderung der Überlastungssituation im Bereich der Justiz tun? Was wäre dafür im Rahmen der Fürsorgepflicht hilfreich?

Markus Niester: Zunächst zu den Altverfahren und PEBB§Y. Sie haben gesagt, Sie haben verstanden, warum ich PEBB§Y verteidige. Ich möchte nicht, dass an etwas anderes angeknüpft wird. PEBB§Y ist nicht fehlerfrei und auch nicht perfekt, aber es ist, was den Personalbedarf angeht, ein gutes System, um daran anzuknüpfen.

Altverfahren werden nicht berücksichtigt. Bei vielen Verfahren wird erst die Erledigung gezählt; das heißt, erst wenn die Zählkarte, wie es so schön heißt, erledigt wird, wird das Verfahren gezählt. Eine Eingangsbelastung wird nicht gezählt. Das ist von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich, auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Insofern besteht da eine Schwäche. Man kann also nicht nur auf PEBB§Y schauen, sondern man muss berücksichtigen: Was geht ein? Wie hoch ist der Berg?

Eine vernünftige Personalplanung würde das berücksichtigen. Man würde also sagen: Die Verfahren kommen jetzt herein, aber die Erledigung, die Zählung erfolgt erst später. Aber jetzt gibt es einen Berg; der muss jetzt abgearbeitet werden, also muss auch jetzt das Personal dafür vorhanden sein. Das ist sicherlich insbesondere in den Bereichen so, in denen wellenartig oder plötzlich - infolge einer Gesetzesumstellung, wie es zum Beispiel damals bei Harz IV der Fall war - mehr Verfahren eingehen.

Zur Nachwuchsförderung. Ich würde mir wünschen, dass kontinuierlich Leute angesprochen und in die Justiz integriert werden und dass man durchaus hinnimmt, dass vielleicht der eine oder andere nach der Personalbedarfsberechnung zu viel an Bord ist. Ich denke, das ist es wert im Hinblick darauf, dass man dadurch eine vernünftige Altersstruktur erreicht, dass man viel Wissen weitergeben kann und dass man auch den Blick der jungen Generation auf die Welt in die Justiz integriert. Es wäre gut, wenn man einfach neue Leute hineinnehmen würde, auch wenn das Berechnungssystem das zurzeit vielleicht nicht hergibt.

Zur kurzfristigen Abmilderung der Überlastung. Ich kann nur dafür werben, ausreichend Personal vorzuhalten. Das würde kurzfristig schon helfen. Langfristig besteht natürlich das große Problem, dass immer mehr Aufgaben auf die Justiz übertragen werden und man auf der Landesebene kaum rechtzeitig nachsteuern kann. Der Bund überträgt neue Aufgaben und das Land ist dazu da, die Rahmenbedingungen zu schaffen und die Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Justiz entsprechend aufzustellen. Aber es liegt nicht in der Hand des Landes, dabei gegenzusteuern, sondern es kann im Grunde nur nachziehen. Das ist das Problem. Das ist Ausfluss des Föderalismus.

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt

Alfred Altner, stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes: Da in der Vergangenheit alle Versuche gescheitert sind, für den Personalbedarf im Justizvollzug ein adäquates Berechnungssystem zu installieren, hat man für Sachsen-Anhalt auf der Basis des Personaleinsatzes in den Bundesländern West und in den Flächenländern Ost eine Quote von 54 Bediensteten zu 100 Insassen errechnet. Aus dieser Quote und den durchschnittlichen Gefangenzahlen sind in den letzten Jahren die im Personalentwicklungskonzept (PEK) festgeschriebenen Abbauraten und die jährlichen Einstellungskorridore für den Justizvollzug errechnet worden.

Ein Vollzugsbeamter arbeitet vom 1. Januar bis zum 31. Dezember täglich acht Stunden, ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertage. In der Summe ergibt das ein Bruttostundenvolumen von 2 920 Stunden per annum. Nach Abzug der gesetzlichen Verpflichtungen - Urlaub, Elternzeit, Feiertage oder krankheitsbedingte Abwesenheit - ergibt sich ein Nettostundenvolumen. Für 2015 bezifferte das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt dieses Volumen für abhängig Beschäftigte auf 1 371 Stunden. Danach müssten für einen Vollzugsbeamten 2,1 Bedienstete eingeplant werden, damit der Posten durchgehend besetzen kann.

Man kann sehr wohl einen Personalbedarf berechnen, aber dafür müssten entsprechende Parameter festgelegt werden: Wie will man wo mit welchem Personal arbeiten? Diese Parameter müssen konstant sein und nicht jedes Mal verändert werden, wenn etwas nicht passt.

Der Justizvollzug in Sachsen-Anhalt ist seit der Wende eine einzige Baustelle. Ging es am Anfang vor allem um die bauliche Erneuerung der Gebäude und der sicherheitstechnischen Einrichtungen an den bestehenden Standorten, folgten im Anschluss der Umbau und die Neustrukturierung der Vollzugslandschaft.

Rechnete man Anfang der 2000er-Jahre noch damit, dass sich die Gefangenenzahlen auf dem hohen Niveau von über 1 Promille der Bevölkerung einpegeln, sah es Mitte der 2000er-Jahre ganz anders aus. Indessen waren aber im politischen Raum schon die Würfel gefallen, man hatte sich auf den Neubau einer Anstalt in Burg-Madel geeinigt. Hierzu sollten dann die kleinteiligen Vollzüge in Halberstadt, Stendal und Magdeburg aufgegeben werden.

Im Gegenzug sollte im Süden des Landes die JVA Halle am Standort Wilhelm-Busch-Straße ausgebaut werden, damit dann die Vollzüge in Naumburg, Dessau, Volkstedt und Halle Am Kirchtor aufgegeben werden können.

Diese Entwicklung im Justizvollzug hatte natürlich auch Auswirkungen auf das Personal und wirkt in Teilen bis heute fort. Wir sind im Jahr 2017 angekommen, haben im Justizvollzug die Abbauraten des PEK erfüllt. Wenn wir uns heute umschaun, haben wir noch fünf Standorte, aber eigentlich nur das Personal für drei Standorte.

Das Personal der JVA Dessau ist den Gefangenen gefolgt. Für meine Stammanstalt Halle mussten wir zum Jahresende 2016 feststellen, dass der Personalzuwachs aus der Schließung Dessau fast komplett aufgebraucht ist. In der Summe sind es sowohl planmäßige Eintritte in den Ruhestand als auch die nicht planbaren vorzeitigen Austritte, wie zum Beispiel Versetzungen, vorzeitiger Ruhestand und vereinzelt Altersteilzeit.

Wir haben an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass wir eine angemessene Personalausstattung brauchen, die sich an den Aufgaben orientiert und nicht nur an den Kosten gemessen wird. Bei der Neustrukturierung der Vollzugslandschaft wurde intensiv über Anstaltsgrößen, Haftplatzkapazitäten und Standorte diskutiert. Dass gleichzeitig der Personalkörper seit Längerem an der oberen Grenze der Belastung arbeitet, war nicht Inhalt der Diskussion, obwohl die Symptome dafür, ein permanent hoher Krankenstand und die Zahl der geleisteten Überstunden, überall vorhanden sind.

Analysen in der Vergangenheit haben aufgezeigt, dass täglich fast ein Viertel des Personals nicht im Dienst ist. Gründe hierfür sind neben dem Krankenstand natürlich auch die gesetzlichen Verpflichtungen wie dienstfreie Zeit, Urlaub oder Fortbildung.

Bei der Forderung nach einer angemessenen Personalausstattung ging und geht es nicht vordergründig um mehr Personal, sondern um ein Umdenken bei Neueinstellungen. Im PEK waren Neueinstellungen geplant, welche die Abgänge mengenmäßig ersetzen. Aber man hat nicht beachtet, dass Neueinstellungen eine zweijährige Ausbildung vorausgeht. Man muss Neueinstellungen so rechtzeitig vornehmen, dass zum

Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst der Nachfolger bereitsteht und das Ruder übernehmen kann.

Wir treten mit unserer Nachwuchsgewinnung in direkte Konkurrenz zum freien Arbeitsmarkt. Es wäre wünschenswert, dass auch in Sachsen-Anhalt darüber nachgedacht wird, einen Anwärtersonderzuschlag einzuführen, um die Attraktivität der Ausbildung zu erhöhen.

Wenn wir über Geld sprechen, möchte ich zum Schluss anregen, dass die Vollzugszulage der Höhe nach an die Höhe der Polizeizulage angeglichen wird und ruhegehaltsfähig wird; denn die Klientel, die die Polizei stundenweise beschäftigt, beschäftigt uns im Vollzug danach über Jahre.

Eine Anmerkung aus aktuellem Anlass: Wir haben im letzten Jahr zum ersten Mal wieder den erleichterten Aufstieg aus der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 durchführen können. Ich hoffe, dass uns das auch für die späteren Jahre erhalten bleibt; denn das ist eine Motivation für unsere Kollegen.

Abg. Hagen Kohl (AfD): Ist es richtig, dass die Auszubildenden für den Justizvollzugsdienst auf regulären Dienstposten geführt werden und quasi auf den regulären Personalbestand angerechnet werden?

Alfred Altner: Im Moment ist das so. Wir haben im Vollzug keine Nachwuchsstellen oder Ähnliches, sondern sie sind im normalen Personalkörper enthalten, dürfen aber in ihrer Ausbildung bis zu eineinhalb Jahre lang keine eigenständigen Arbeiten machen. Erst dann kommen sie von der Schule zu uns in die Einrichtung, erhalten einen Dienstleistungsauftrag und dürfen dann im Prinzip an der langen Leine geführt werden. Aber sie sind im Bestand enthalten.

Abg. Hagen Kohl (AfD): Verzerrt das dann nicht das Bild vom Personalbestand? Denn sie sind ja nicht vollwertige Justizvollzugsbeamte, sondern Auszubildende.

Alfred Altner: Wenn man das so rechnet, ja.

Abg. Eva von Angern (DIE LINKE): Ich habe eine Nachfrage zu der eben getätigten Aussage. Im Haushaltsplan sind sie auf den Stellen als Anwärter geführt. Wie haben wir dann Ihre Aussage zu werten? Sind sie im Dienst schon wie ein fertiger Justizvollzugsbeamter? Oder was meinen Sie?

Alfred Altner: Die Anwärter können erst nach etwa eineinhalb Jahren eingesetzt werden. Sie sind dann aber noch immer zusätzlich im Dienst. Ein Anwärter ist kein vollwertiger Beamter. Das geht gar nicht.

Abg. Siegfried Borgwardt (CDU): Ich möchte das konkretisieren: Sie werden auf Anwärterstellen geführt.

Alfred Altner: Anwärterstellen haben wir nicht.

Abg. Siegfried Borgwardt (CDU): Aber im Haushaltsplan gibt es extra ausgewiesene Anwärterstellen. Das hätte sonst zu einer Diskrepanz geführt, deshalb sage ich es noch einmal. Das heißt, die Anwärter werden im Haushaltsplan nicht als Vollbedienstete geführt. Darum ging es bei der Frage.

Landesverband des Justizwachtmeisterdienstes Sachsen-Anhalt e. V.

Rolf Ihlau, Vorsitzender des Landesverbandes: Die derzeitige Belastung im einfachen Dienst ist sehr hoch. Es zeichnen sich immer wieder Lücken im Dienstbetrieb ab. Den 224 zu besetzenden Stellen allein im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht ein Personalbestand von 218,27 gegenüber. Bei der personellen Verwendung sind es sogar nur 193,35 Stellen, was einem Deckungsgrad von nur 86 % entspricht.

Bis 2018 werden ca. 25 Justizwachtmeister den aktiven Dienst beenden. Mit der Einstellung von fünf Anwärtern und mit jeweils etwa zehn Anwärtern in den nächsten beiden Ausbildungsjahren wird gerade einmal der Status quo gehalten.

Einige Beispiele für die Unterbesetzung der Gerichte: Das Oberlandesgericht Naumburg hat einen Deckungsgrad von 70 %, der Landgerichtsbezirk Stendal von 78 %, das Amtsgericht Gardelegen von 56 %, das Amtsgericht Sangerhausen von 63 %. Alle Zahlen sind der Personalbedarfsberechnung für das dritte Quartal 2016 entnommen.

Was bedeutet die ständige Unterbesetzung für den Dienstbetrieb? - Der Krankenstand im einfachen Dienst ist auf einem sehr hohen Niveau. Die Justizwachtmeister sind aufgrund der ständigen Überbelastung physisch und psychisch ausgelaugt. Dies stellte das Ministerium für Justiz und Gleichstellung schon in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abg. Eva von Angern von der Fraktion DIE LINKE am 16. Dezember 2015 in der Drs. 6/4668 zur schriftlichen Beantwortung fest. Ich zitiere:

„Trotz Ausbildung und Nachbesetzung können im Justizwachtmeisterdienst auch aufgrund der hohen krankheitsbedingten Fehlzeiten durchgängige Sicherheitskontrollen noch immer nicht in allen Gerichten im Geschäftsbereich sichergestellt werden.“

Diese Situation hat sich unserer Meinung nach nicht geändert. In den einzelnen Behörden werden verschiedene Aufgaben gar nicht abgesichert oder von den anderen Diensten erledigt. Damit steigt aber deren Belastung. Zwei Beispiele dafür: Der Akten-

transport fällt zeitweise aus und muss dann von den anderen Diensten übernommen werden; das Kopieren von Akten wird zum Teil durch den mittleren Dienst bewerkstelligt.

In fast allen Behörden werden Abstriche in puncto Sicherheit gemacht. Gerade die letzten Ereignisse haben uns gezeigt, dass hier keine Abstriche gemacht werden dürfen. Aber es passiert in der Praxis ständig. Was nützt es, wenn der Alarmknopf gedrückt wird, aber nicht ausreichend Justizwachtmeister da sind, um entsprechend zu reagieren?

Derzeit wird das Manko in einigen Behörden zumindest bei der Einlasskontrolle durch private Sicherheitsdienstleister mit wenig qualifizierten, zum Teil gesundheitlich angeschlagenen Kräften überdeckt. Die Frage nach den hoheitlichen Aufgaben möchte ich erst gar nicht stellen. Diese Entwicklung muss gestoppt werden.

Wie sieht es aber bei der Absicherung der Verhandlungen aus? - Es herrscht ein reger Wachtmeistertourismus. Die Zahl der Anfragen nach Amtshilfe erhöht sich ständig, und das nicht nur bei den großen Gerichtsverhandlungen. Die Aggressivität nimmt auch bei Familien- und Zivilprozessen zu. Jedem ist zum Beispiel das Auftreten der sogenannten Reichsbürger bekannt. Bei jeder Amtshilfe erhöht sich aber auch die Belastung in dem jeweiligen Heimatgericht des Amtshilfe leistenden Justizwachtmeisters.

Ein aktuelles Beispiel: In der nächsten Woche helfen drei Justizwachtmeister des Amtsgerichts Stendal im Landgericht Stendal aus. Das heißt, dass von den zehn Justizwachtmeistern nur noch sieben in der Behörde sind. Davon ist einer im Urlaub und zwei sind in dieser Woche noch krank. Es sind also an den betreffenden Tagen lediglich vier Justizwachtmeister im Amtsgericht Stendal, die den Dienstbetrieb aufrechterhalten sollen. Insgesamt sind somit nicht einmal 50 % der Wachtmeister in der Behörde. Außerdem muss nach jetzigem Stand auch noch ein Justizwachtmeister bis Ende März für drei Stunden täglich in der Staatsanwaltschaft Stendal aushelfen, was an den genannten Tagen nicht möglich ist.

Auch bei der Fortbildung und der Ausrüstung gibt es einige Defizite. Warum kann nicht einfach im ganzen Land ein einheitlicher Standard für die Ausrüstung festgelegt werden? Aktuell legt jeder Behördenleiter fest, wie jeder Justizwachtmeister in seiner Behörde auszustatten ist. Das Oberlandesgericht kann lediglich eine Empfehlung geben.

Vor Jahren wurden Stichschutzwesten beschafft. Die Entwicklung ist aber fortgeschritten. Ist es dann richtig, dass eine Umstellung auf stich- und schussfeste Westen begründet werden muss? Hinter vorgehaltener Hand hört man, dass schließlich Westen da seien und dass die neuen mehr kosteten. Eine einheitliche Ausrüstung würde aus unserer Sicht vieles vereinfachen.

In puncto Aus- und Fortbildung sind wir schon auf einem guten Weg. Aber die letzten Briefanschläge haben gezeigt, dass es kein Ausruhen gibt. Welcher Justizwachtmeister weiß schon genau, wie er solche Post erkennt? Auch werden immer wieder verbotene Betäubungsmittel bei den Einlasskontrollen gefunden. Aber eine Fortbildung, wie und woran man diese und deren Hilfsmittel erkennt, gibt es nicht.

Dies war ein kleiner Einblick aus der Perspektive des Landesverbandes des Justizwachtmeisterdienstes Sachsen-Anhalt e. V. in die Problematik, die den Justizwachtmeisterdienst betrifft.

Abg. Eva von Angern (DIE LINKE): Sie sagten, dass es zuweilen auch dazu kommt, dass Gerichte sich privater Dienstleister als Wachtmeister bedienen. Können Sie sagen, welche Gerichte das sind?

Rolf Ihlau: Ich weiß das jetzt nur in Bezug auf meine nähere Umgebung: das Amtsgericht Stendal, das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Gardelegen.

Abg. Hagen Kohl (AfD): Können Sie mir sagen, welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Justizwachtmeister angeboten werden?

Rolf Ihlau: Ich kann das zunächst für die Anwärter sagen. Diese werden einjährig ausgebildet, was - das muss ich sagen - in der Bundesrepublik vorbildlich ist. Wir sind dabei führend.

Für die Justizwachtmeister gibt es eine Quartalsausbildung. Das sind vier Ausbildungsprojekte, die in zwei Quartalen pro Jahr in einer einwöchigen Ausbildung abgearbeitet werden. Einmal im Jahr wird für all diejenigen, die Pfefferspray tragen dürfen, eine Pfeffersprayschulung durchgeführt. Diese muss jährlich wiederholt werden. Darüber hinaus gibt es eine einwöchige Ausbildung für Justizwachtmeister in Benneckenstein, bei der es um alle Dinge geht, die für den Dienst nötig sind.

Abg. Hagen Kohl (AfD): In welchem Turnus findet diese einwöchige Ausbildung statt?

Rolf Ihlau: Sie findet jährlich statt. Das sind ein oder zwei Termine, zu denen sich etwa 20 bis 24 Wachtmeister melden können. Im Idealfall kommen 40 Wachtmeister pro Jahr zu einer solchen Ausbildung - von 224.

Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e. V.

Matthias Urich, Vorsitzender des BDR: Es sei mir gestattet, die Tätigkeitsfelder der Rechtspfleger kurz darzustellen. Die Rechtspfleger sind für die Recht suchenden Bürger oftmals der erste Kontakt mit einem Entscheidungsorgan der Justiz. Das bedeutet,

die Bürger lernen die Justiz durch kompetente Rechtspfleger kennen. Dies betrifft vornehmlich den „Service in Rechtssachen“, wie ich ihn einmal nennen möchte. Die fachlich korrekte Bezeichnung ist: freiwillige Gerichtsbarkeit.

Einige Beispiele dafür: Mit dem Erbschein, erteilt durch den Rechtspfleger, können Nachlassangelegenheiten geregelt werden. Mit der Grundbucheintragung werden Investitionen abgesichert und Grundstückskaufverträge vollzogen. Mit den Eintragungen im Handelsregister sind verlässliche wirtschaftliche Beziehungen erst möglich. Mit der Arbeit der Rechtspfleger in den Betreuungsgerichten wird die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen rechtlich abgesichert und verbindlich. Mit der Arbeit der Rechtspfleger in den Insolvenz-, Vollstreckungs- und Zwangsversteigerungsgerichten wird die Durchsetzung von Gläubigeransprüchen erst möglich.

Diese Aufzählung ist längst nicht vollständig, verdeutlicht aber die Wichtigkeit der Rechtspflegerentscheidungen für ein funktionierendes Zusammenleben in unserer Gesellschaft.

Die Arbeit der Rechtspfleger in Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren ist durch eine andauernde Verdichtung von Arbeitsprozessen gekennzeichnet - dies bei zahlenmäßig sinkendem Personalbedarf und sinkender Belastung. Ein Hauptgrund dafür liegt in den Instrumenten der Personalbedarfsberechnung, auf die bereits eingegangen wurde. Ich möchte die Ausführungen von Herrn Blödtner dazu voll unterstützen.

In den letzten zehn Jahren ist durch eine kontinuierliche Zulassung zum Studium und eine anschließende Übernahme von ausgebildeten Rechtspflegeranwärtern eine gesunde Altersstruktur im Entstehen. Diese Personalpolitik war absolut richtig, muss aber auch fortgesetzt werden. Ich sage dies mit Nachdruck und fordere es im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen für die Zukunft ein.

Warum spreche ich mich so vehement dafür aus? - Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger müssen das Ergebnis einer versäumten Personalentwicklung bei ihren Kollegen im mittleren Dienst mit ansehen. Dort fand über zehn Jahre keine Ausbildung statt. Was dies zur Folge hat, ist unter anderem der heutigen Presse zu entnehmen.

Durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wurden im Jahr 2013 16 Anwärter zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin zugelassen. Aufgrund der langjährigen bedarfsgerechten Ausbildung war davon auszugehen, dass die Absolventen dieses Jahrgangs nach erfolgreichem Studium Ende 2016 auch in den Landesdienst übernommen werden. Kurz vor den Prüfungen im Herbst 2016 überraschte man die Studierenden erstmals nach drei Jahren mit der Nachricht, dass eine Übernahme aller Studierenden nicht erfolgen werde. Lediglich acht Absolventen sollten übernommen werden, die besten acht, versteht sich.

Aufgrund der so kurzfristig eingetretenen Unsicherheit haben sich die Studierenden in anderen Bundesländern nach Aussichten für eine Anstellung umgehört - mit dem Ergebnis, dass es einige der besten acht Studenten des Jahrgangs nach einer reichlich späten Übernahmezusage durch Sachsen-Anhalt vorgezogen haben, die Angebote der anderen Bundesländer anzunehmen, und sich nunmehr dort eine Existenz aufzubauen. Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2016 an andere Bundesländer somit gut und teuer ausgebildetes Fachpersonal verschenkt.

Auch wenn die durchschnittliche Belastung im Rechtspflegerdienst auf dem Papier bei ca. 1,0 liegt, gilt es, die geplanten jährlichen Altersabgänge in den nächsten Jahren zu ersetzen. In den Jahren 2017 bis 2024 werden im Bereich des Oberlandesgerichts - das betrifft den Bereich der ordentlichen Gerichte, wo die größte Zahl der Rechtspfleger tätig ist - ca. 73 Kolleginnen und Kollegen in den Ruhestand treten. Bezogen auf den gesamten Rechtspflegerdienst in der Justiz beläuft sich ihre Zahl auf 105. Dies bedeutet einen Abgang von ca. neun bzw. 13 pro Jahr. Dies sind die geplanten jährlichen Abgänge.

Hinzu kommt eine nicht kalkulierbare Anzahl von ungeplanten Abgängen aufgrund von Krankheit und anderen Umständen. Zu diesen anderen Umständen zählt für mich auch die Nähe des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt und des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig sowie des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin. Auch dort ist ein steigender Personalbedarf an Rechtspflegern denkbar. Für manchen jungen Kollegen stellt sich ein Wechsel an ein Bundesgericht oder an das Bundesministerium als attraktiv dar.

Der Zahl der planmäßigen jährlichen Altersabgänge steht nach dem derzeitigen Stand eine Zahl von ca. fünf neu einzustellenden Anwärtern pro Jahr gegenüber. Hieran ist eine Unterdeckung des zukünftigen Bedarfs klar erkennbar. Hinzu kommen die bereits angesprochenen großen Herausforderungen und damit einhergehenden Mehrbelastungen bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Die neuen Strukturen und deren Betreuung erfordern zumindest übergangsweise einen stärkeren personellen Einsatz. In der Vergangenheit hat man diesen Personalbedarf nicht mit externen Fachleuten gedeckt, sondern Leute aus den eigenen Reihen, vornehmlich Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, für diese Aufgaben rekrutiert. Ich sehe bisher keine Anzeichen dafür, dass dies in der Zukunft anders laufen wird.

Dies bedeutet für die Kolleginnen und Kollegen, die die Basisarbeit machen, auch aufgrund dieses geschilderten Personalabflusses eine zunehmende Belastung. Denn auch wenn die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs Erleichterungen in den Arbeitsabläufen mit sich bringen mag - Entscheidungen müssen weiterhin durch den Rechtspfleger getroffen werden und können nicht von Maschinen übernommen werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine strategisch langfristige Personalplanung, wie sie seitens der LINKEN gefordert wird, absolut notwendig. Niemand möchte Zustände wie in den 90er-Jahren zurückhaben, als monatelange Rückstände in den Grundbuchämtern Investitionen in Sachsen-Anhalt verzögert haben. Denn dann könnte aufgrund unzureichender Personalausstattung die folgende Entwicklung eintreten: Hohe Rückstände in den Grundbuchämtern bedeuten, dass keine Grundschuld im Grundbuch als Sicherungsmittel für die Bank eingetragen werden kann. Demzufolge fließt kein Geld von der Bank an den Investor; es gibt keine Investitionen. Daraus resultiert: keine neuen Arbeitsplätze.

Es gilt, durch eine kontinuierliche Nachwuchsgewinnung eine gut funktionierende Rechtsfürsorge für die Bürger in Sachsen-Anhalt abzusichern.

Abg. Eva von Angern (DIE LINKE): Können Sie sagen, wie hoch die Anzahl der Studienanfänger an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin in den Jahren 2014, 2015 und 2016 jeweils war?

Können Sie sagen, wie die Kommunikation seitens des Landes mit den zukünftigen Absolventen im Jahr 2017, den Studienanfängern aus dem Jahre 2014, ist? Gibt es diesbezüglich schon Kommunikation miteinander dazu, wer übernommen wird, wie viele übernommen werden?

Matthias Urich: Das langjährige Mittel der Neueinstellungen oder Zulassungen zum Studium betrug 15. Vor drei Jahren hat man die Zahl weiter reduziert. Im Jahr 2016 wurden fünf Anwärter zum Studium zugelassen.

In welcher Größenordnung eine Übernahme der Absolventen im Jahr 2017 erfolgt, ist mir nicht bekannt. Mir ist auch nicht bekannt, inwieweit das Ministerium dazu schon mit den Studierenden kommuniziert hat.

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Michael Moeskes, Präsident der Rechtsanwaltskammer: Zunächst einmal finden wir es sehr positiv, dass das Thema „Personalstrategie in der Justiz - Die Dritte Gewalt im Land Sachsen-Anhalt auf tragfähige Füße stellen“ hier aufgegriffen wird. Wir möchten das nachdrücklich unterstützen. Wir können uns den Ausführungen in dem betreffenden Antrag eigentlich nur anschließen. Dieser ist aus meiner Sicht selbsterklärend.

Gestatten Sie mir gleichwohl, hierzu einige Punkte zu beleuchten und auf diese besonders hinzuweisen. Wenn wir den Koalitionsvertrag richtig verstanden haben, geht es auch darum, dass die Landesregierung das Ziel verfolgt, die Justiz in ihrer Bedeutung und Funktionsfähigkeit zu sichern und auszubauen. Die logische Konsequenz daraus

muss sein, dass wir gerade im Bereich des Personals in Sachsen-Anhalt nachhaltig, das heißt auch langfristig, die Justiz sichern.

Es ist uns nicht entgangen, dass - in der Vergangenheit leider noch mehr, aber jetzt vielleicht doch weniger - Haushaltszwänge, die angeblichen Sparerwägungen auch im Koalitionsvertrag genannt werden und ein gewisser Haushaltsvorbehalt formuliert wird. Ich möchte aber ganz klar sagen, dass die Sicherheit rechtsstaatlicher Strukturen, die Sicherheit des Bürgers, die Rechtssicherheit, die materielle Einzelfallgerechtigkeit Verfassungsgrundsätze sind, die durch finanzielle Überlegungen in keiner Weise ausgehebelt werden dürfen und auch nicht ausgehebelt werden können.

Deswegen ist es der Wunsch der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt, dass im Rahmen der Personalstrategie neue Verfahren, die im Koalitionsvertrag schon genannt werden, auch im Hinblick auf die personellen Anforderungen beleuchtet werden.

Konkret bedeutet dies: Der Koalitionsvertrag sieht die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde gegen Einzelakte vor unserem Landesverfassungsgericht vor. Eine Anmerkung dazu: Sachsen-Anhalt ist eines der ganz wenigen Bundesländer, wo diese Möglichkeit bisher noch nicht besteht. Dankenswerterweise wird im Koalitionsvertrag diese Möglichkeit erstmalig genannt. Dann sollte man diesen Worten aber auch Taten folgen lassen und für eine den zu erwartenden Verfassungsbeschwerden entsprechende angemessene Ausstattung im Landesverfassungsgericht sorgen. - Das nur als ein Beispiel. Es gibt natürlich noch viele andere Verfahren.

Es gibt sicherlich den Umstand, dass die Klageeingangszahlen - dazu gibt es empirische Untersuchungen der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität - insgesamt zurückgegangen sind. Man muss sich aber sehr genau ansehen, in welchen Bereichen das der Fall war. Es gibt Gerichtsbarkeiten, Stichwort Sozialgerichtsbarkeit, Asylverfahren etc., wo das eben nicht der Fall ist. Das heißt, wir müssen langfristig eine Strategie dafür entwickeln, wie wir das Personal der Justiz in Sachsen-Anhalt ausbauen und sichern.

Herr Blödtner und Herr Urich haben das eben angesprochen, dem kann ich mich seitens der Rechtsanwaltskammer nur anschließen. Das ist auch die Position der Rechtsanwaltskammer. Es muss darum gehen, dass wir nicht ad hoc auf Entwicklungen reagieren, sondern wir müssen nachhaltig unsere Justiz, die gute Arbeit macht, sichern und ausbauen und dafür sorgen, dass wir gute Männer und Frauen für die Justiz in Sachsen-Anhalt gewinnen.

Eines möchte ich anmerken, auch wenn es im Antrag nicht direkt angesprochen wird, aber ich kann mir das nicht verkneifen: Diese Diskussion - das ist eine Auffassung der Anwaltskammer - zu der Frage der Alimentation - 0,1 % - zeugt nicht gerade von einer großen Wertschätzung. Die Anwaltschaft kann dazu nur sagen: Die Art und Weise, so

- sehr zurückhaltend formuliert - hart an der Grenze der Verfassungswidrigkeit mit der Justiz umzugehen, finden wir wirklich nicht richtig. Man sollte die Alimentation vielleicht doch überdenken.

Ich persönlich halte die jetzige Regelung für verfassungswidrig - das nur am Rande. Das ist auch die Auffassung der Kammer. Ich meine, hier besteht erheblicher Nachjustierungsbedarf. Denn auch das hat etwas mit der Personalstrategie zu tun: Wie werden die Männer und Frauen für die wichtige Arbeit bezahlt, die sie im Rahmen der materiellen Einzelfallgerechtigkeit, der Aufrechterhaltung und Sicherung der Rechtsstaatlichkeit, der Rechtssicherheit und der Sicherheit im weiteren Sinne machen?

Deswegen unser starker Appell an den Landtag und an den Ausschuss. Heute steht keine Gesetzgebung an, sondern es geht um die Frage einer allgemeinen nachhaltigen Strategie. Es ist richtig, dass dieses Thema auf den Tisch des Hauses gelangt ist. Die Rechtsanwaltskammer unterstützt sämtliche Bemühungen im Bereich der Justiz im engeren Sinne - wir als Organ der Rechtspflege gehören im weiteren Sinne auch dazu -, hier nachhaltig zu einer Sicherheit zu kommen.

Ich möchte auch einen Punkt ansprechen, den man in diesem Zusammenhang durchaus erwähnen sollte. Es gibt bei allen Bemühungen um Nachhaltigkeit auch immer wieder Spitzen, unter besonderen Umständen, Migration beispielsweise oder auch in anderen Bereichen, wo die Recht suchenden Menschen, egal wer, im Rahmen des Justizgewährungsanspruches einen Anspruch darauf haben, ein schnelles, ordentliches und rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren zu bekommen und das zu sichern. Die Anwaltschaft ist bereit, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ihren Beitrag dazu zu leisten.

Es wurde das Thema Tandemlösung angesprochen, wenn auch in einem anderen Zusammenhang. Warum soll man es eigentlich nicht ermöglichen, dass Anwältinnen und Anwälte für eine Übergangszeit von einem oder zwei Jahren, wenn die rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen, auch im Bereich der Rechtsprechung, beispielsweise in Asylverfahren oder in anderen Bereichen, tätig werden? Das ist nicht meine Erfindung, sondern das hat kein Geringerer als der frühere Präsident des Oberlandesgerichts Herr Schubert vor vielen Jahren in einem ganz anderen Zusammenhang in die Debatte geworfen; ich glaube, es war auf einer Tagung der Konrad-Adenauer-Stiftung in Wendgräben.

Ich denke, wir sollten mit Kreativität daran gehen. Die Rechtsanwaltskammer wird sämtliche Bemühungen unterstützen, die Justiz nachhaltig zu sichern, auch in finanzieller Hinsicht. Bei den Diskussionen, die man sicherlich im Finanzministerium darüber führen muss, steht die Rechtsanwaltskammer ganz klar auf der Seite des Justizministeriums. Wir können die Initiative, die von der Fraktion DIE LINKE ausgegangen ist, nur

nachhaltig unterstützen und regen an, das künftig auch als dynamischen Prozess zu begreifen, um dann insgesamt zu einer Verbesserung der Struktur zu kommen.

Abg. Eva von Angern (DIE LINKE): Etwas, das heute noch wenig beleuchtet worden ist, sind die, für die wir das hier alles tun, nämlich die Mandanten, die mit den Anwälten der Rechtsanwaltskammer sehr viel zu tun haben. Ihre Anwälte werden sicherlich zuweilen Ladungen bekommen, bei denen sie denken, dass man sich verschrieben hat, weil erst für 2018 geladen wird. Aber das ist kein Schreibfehler, sondern das ist mangels Personal zuweilen durchaus der Fall.

Können Sie kurz darstellen, wie in der Rechtsanwaltskammer darüber diskutiert wird, wie damit umgegangen wird? Denn bei Ihnen kommen die Beschwerden von Recht Suchenden an, die sich darüber beschwerten, dass das nicht in einer zügigen Art und Weise - aus der Sicht der Mandanten möglicherweise durch die Anwälte - abgearbeitet wird. Wie ist bei Ihnen die Diskussion? Wie nehmen Sie die Sicht und die Perspektive der Recht suchenden Menschen wahr?

Dr. Michael Moeskes: Wir Anwältinnen und Anwälte haben generell mit Mandanten zu tun, die mit ihren Anliegen zu uns kommen. Unsere Aufgabe ist es, dem, was uns vortragen wird, zu entnehmen, was möglicherweise rechtlich relevant ist, und was nicht.

Es ist in der Tat schon ein Problem. Ich kann von Kollegen berichten - ich habe das teilweise auch erlebt, andere Kollegen aber noch intensiver -, dass man es in einigen sozialgerichtlichen Verfahren - die Richter können gar nichts dafür; das kann ich alles nachvollziehen - mit Verfahrensdauern in erster Instanz von fünf bis sechs Jahren zu tun hat.

Damit sind wir schon bei dem Thema der überlangen Gerichtsverfahren. Sie wissen, die Europäische Union hat dafür klare Vorgaben gemacht. Unabhängig davon, dass die Mandanten das nicht verstehen, stellt sich hierbei die Frage, was mit dem Justizgewährungsanspruch ist.

Zu Ihrer Frage konkret. Sie können einem Mandanten selbst bei einer Ladung, die sich „nur“ auf das nächste Jahr bezieht, also in Ihrem Beispielfall auf das Jahr 2018, diese Zeitspanne nicht vermitteln. Im besten Falle fragt der Mandant: Braucht das Gericht ein Jahr, um meine Sache vorzubereiten? Dann sagen Sie: Nein, ganz so ist es wahrscheinlich nicht, sondern es sind noch viele andere Fälle vor Ihrem zu verhandeln.

Bei den Mandanten und insgesamt in der Bevölkerung ist das Verständnis dafür wohl nicht sehr ausgeprägt, dass ein Verfahren so lange dauert. Das muss man klar und deutlich sagen. Das ist auch etwas, das wir als Anwälte schlecht schönreden können. Dann müssen wir eben sagen: Das ist bestimmten Umständen geschuldet, die wir kaum beeinflussen können. Aber die Mandanten sind damit überhaupt nicht zufrieden.

Auf lange Sicht erodiert damit auch das Vertrauen in staatliche Institutionen. Und das können wir uns als Staat nicht erlauben.

Personalrat der Staatsanwaltschaft Halle

Imogen Schreiber: Ich bin Justizhauptsekretärin bei der Staatsanwaltschaft Halle und Vorstandsmitglied des örtlichen Personalrats. Ich möchte Ihnen an einem Beispiel die derzeitige Situation an unserer Behörde erläutern.

Ich habe im Jahr 1996 nach abgeschlossener Ausbildung im mittleren Dienst bei der Staatsanwaltschaft Halle meinen Dienst angetreten. Zu diesem Zeitpunkt gab es Ermittlungsgeschäftsstellen, Vollstreckungsgeschäftsstellen sowie Schreibkräfte. Jeder Mitarbeiter war in seinem Bereich spezialisiert.

Mit dem Einzug in das Justizzentrum Halle in dem Zeitraum 1998/1999 wurden Sekretariate gebildet. Die Ermittlungsgeschäftsstellen und die Schreibkanzlei wurden zusammengelegt; die Vollstreckungsgeschäftsstellen wurden nach und nach aufgelöst. Die Belastung lag bei 35 bis 42 neuen Verfahren pro Monat und Arbeitsplatz, ohne Sachbearbeitertätigkeit.

Um die Sachbearbeitertätigkeit auf alle Mitarbeiter zu übertragen, wurden hausinterne Schulungen organisiert, in denen die Mitarbeiter auf ihre neuen Arbeitsgebiete vorbereitet wurden. Zu den Sachbearbeitertätigkeiten gehörten damals die Berechnung der Verfahrenskosten, die Anwendung des Kostenprogramms Hamissa und die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

Im Oktober 2005 wurden dann die Rechtspflegergeschäfte der isolierten Geldstrafenvollstreckung auf den mittleren Dienst übertragen. Es folgten viele weitere kleinere Aufgaben, welche seitdem auf den mittleren Dienst übergegangen sind, wie zum Beispiel die Wachtmeisteraufgabe des Zu- und Abtrages der Akten oder die Kontrolle des Faxversandes aus dem Schreibprogramm heraus.

Die Staatsanwaltschaft Halle war schon immer sehr stark in die Ausbildung von Beamten des mittleren Dienstes eingebunden; diese wurde leider für mehrere Jahre ganz eingestellt. Die Ausbildungskapazität ist seit fünf Jahren mit 15 bis 25 Auszubildenden pro Jahrgang sehr eingeschränkt und deckt bei Weitem nicht den Bedarf an ausgebildeten Beamten.

Außerdem erfolgt die theoretische Ausbildung nicht ausschließlich nach sachsen-anhaltischen Vorschriften. So weichen die Fachanwendungen in der Ausbildung voneinander ab. Zum Beispiel wird in Sachsen mit dem Schreibprogramm Forum-Star, in Sachsen-Anhalt mit EStA gearbeitet, geschult wird jedoch ausschließlich Forum-Star.

Ein weiteres Beispiel ist die Aktenordnung als Grundlage unserer Arbeit. Die Aktenordnung in Sachsen weicht von der in Sachsen-Anhalt ab. Auch der Kostenansatz und die Geldstrafenvollstreckung finden kaum Raum, da in Sachsen weiterhin ausschließlich Kostenbeamte und Rechtspfleger für diese Aufgaben zuständig sind, und nicht wie in Sachsen-Anhalt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, welcher hier alles können muss.

Seit der Einführung von PEBB§Y mussten zwölf Mitarbeiter die Staatsanwaltschaft Halle in Richtung der Fachgerichtsbarkeit verlassen. Weitere Mitarbeiter sind für höherwertige Ausbildungen oder wegen Altersteilzeit ausgeschieden. Bis 2020 werden weitere acht Kollegen im mittleren und drei im gehobenen Dienst die Behörde aus Altersgründen verlassen.

Im Jahr 2015 ist unserer Behörde ein ausgebildeter Beamter zugewiesen worden, welcher uns jedoch bereits wieder verlassen musste. Im Jahr 2016 sind fünf weitere Mitarbeiter hinzugekommen.

Derzeit arbeitet die Staatsanwaltschaft Halle mit 61 Arbeitskräften nach der Personalverwendung, was einer Unterbesetzung von 17 Arbeitskräften bzw. einem Minus von ca. 22 % entspricht.

Die Belastung in der allgemeinen und Jugendkriminalität ist inzwischen auf sage und schreibe 100 bis 130 Neuverfahren monatlich pro Arbeitsplatz gestiegen, zuzüglich der Sachbearbeitertätigkeit. Daraus resultierend ergibt sich ein wesentlich höherer Aktenbestand im Geschäftsbereich, der nicht unter die laufende Statistik fällt.

Diese hohe Belastung ist so nicht mehr zu stemmen. Bei der Bearbeitung der Akten kämpfen die Mitarbeiter zeitweise mit Rückständen von bis zu vier Monaten. Es kommt zu Verzögerungen bei der Aktenbearbeitung sowohl im Bereich der Ermittlungen als auch in der Bearbeitung der Strafvollstreckung. So kann zum Beispiel eine zügige Einleitung der Geldstrafenvollstreckung nicht mehr gewährleistet werden. Eine Rückübertragung auf den gehobenen Dienst scheint aber wenig sinnvoll, da dies wiederum eine weitere Mehrarbeit für den mittleren Dienst bedeutet.

Zusätzlich zu dem desolaten Personalbestand im Geschäftsbereich ist schon seit längerer Zeit ein akuter Personalmangel im Bereich der Systemadministration zu beklagen. Bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg sind aktuell fünf und in Halle nur zweieinhalb Kollegen tätig. Die Belastung der Systemverwalter wird als tatsächlicher Einsatz gewertet, damit kann diese nicht konkret beziffert werden. Der EDV-Aufwand steigt jedoch von Jahr zu Jahr.

Unabhängig von der gesamten Personalsituation tragen Probleme im IT-Bereich nicht unwesentlich zur Mehrarbeit bei: ein instabiles Landesnetz, gekennzeichnet durch häufige Verbindungsabbrüche und unzureichende Bandbreite, noch nicht realisierte

Schnittstellen zwischen den Fachanwendungen, zum Beispiel bei dem Buchungsprogramm Hamissa, was eine doppelte Datenerfassung nach sich zieht, ständige Weiterentwicklungen der Fachanwendungen und eine stetig wachsende Komplexität sowie die Nutzung immer neuer separater Anwendungen, in die sich die Nutzer in kurzer Zeit einarbeiten müssen, und - ganz wichtig - die noch immer nicht eingerichtete Schnittstelle zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft.

Letztlich führen diese Probleme zu Ausfall- und Wartezeiten von etwa einer Stunde pro Tag und Arbeitsplatz.

Die Zahl der Krankheitstage ist von 1 490 im Jahr 2015 auf 1 632 im Jahr 2016 gestiegen, wobei die Zahl der Langzeiterkrankungen mit sechs Mitarbeitern sowie die der mehrfach Erkrankten mit sieben Mitarbeitern erheblich zugenommen hat. Dabei ist anzumerken, dass die Krankheitstage bis zu sechs Wochen bei der jährlichen Berechnung der Arbeitszeit unberücksichtigt bleiben.

Zum Schluss möchte ich ausführen, dass die Motivation unserer Kollegen zunehmend nachlässt. Der erhöhte Krankenstand, das weiterhin fehlende Personal und die damit verbundene permanente Vertretung führen dazu, dass viele Mitarbeiter erschöpft und abgekämpft sind. Das ist kein Wunder, wenn jeder Einzelne täglich mehr als 100 % bringen muss, und das bereits seit Jahren. So kann es nicht weitergehen!

Sachsen-Anhalt ist als Land der Frühaufsteher bekannt. Liebes Sachsen-Anhalt, hierbei hast du verschlafen!

Andere Bundesländer sind uns in Sachen Personalstrategie, Ausbildung, Besoldung und Beförderung zur Motivation oder bei der EDV weit voraus. Die Schaffung von Beförderungstellen sowie die Einstellung von externen Arbeitskräften würden kurzfristig zu einer Entspannung der derzeitigen Personalsituation führen. Jedoch kann nur eine langfristig angelegte Personalpolitik, die sich nicht an haushalterischen Vorgaben, sondern an den zukünftigen Personalbedarfen orientiert, mit entsprechenden Ausbildungskontingenten das Personalproblem auf Dauer lösen.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Ich glaube, die Probleme mit den IuK-Systemen kann jeder bestätigen, der auch in diesem System arbeitet. Das trifft Landtagsabgeordnete ebenfalls. Das ist dringend reformbedürftig und kostet viel Zeit.

Meine Frage: Können Sie feststellen, dass sich die Unterbesetzung bei Ihnen inzwischen auch auf die Verfahrenserledigung auswirkt? Beeinflusst das Ihre Sachentscheidungen? Werden aus Ihrer Sicht mehr Verfahren eingestellt, um Arbeitsbelastungen zu reduzieren, selbst wenn das vielleicht nicht unbedingt geboten ist oder wenn das Ermessen dies möglich macht, aber das Ermessen auch in anderer Richtung ausgeübt werden könnte?

Imogen Schreiber: Das kann ich Ihnen nicht beantworten. Ich bin Mitarbeiterin des mittleren Dienstes, nicht des höheren Dienstes.

Abg. Eva von Angern (DIE LINKE): Sie sprachen von einer fehlenden Schnittstelle zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Können Sie dazu noch etwas ausführen? Sie gaben den Hinweis, dass es das schon geben müsste.

Imogen Schreiber: Eine solche Schnittstelle ist meines Wissens schon länger in Rede. Sie würde uns helfen, weil wir die Daten dann nicht zusätzlich erfassen müssten. Wir würden die Daten dann von der Polizei bekommen, würden sie übernehmen können und müssten nicht jedes Verfahren neu erfassen.

Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt

Dr. Uwe Wegehaupt, Präsident des OLG: Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Statistik zur Belastung der Gerichte zur Verfügung gestellt worden ist. Wenn Sie sie gelesen haben, wird Ihnen aufgefallen sein, dass es zwei unterschiedliche Arten der Berechnung gibt. Es gibt zum einen die Belastung auf der Grundlage des sogenannten Personalbestandes, zum anderen gibt es die Belastung auf der Grundlage der Personalverwendung. Mit diesen unterschiedlichen Berechnungen fängt das Problem schon an.

Die Belastung auf der Grundlage des Personalbestandes errechnet sich, vereinfacht gesagt, nach den besetzten Planstellen, also nach dem Personal, das bezahlt werden muss. Diese Belastungszahl ist für den Haushalter natürlich interessant und maßgebend. Sie gibt aber faktisch nur die theoretische Belastung der einzelnen Mitarbeiter wieder; denn sie geht davon aus, dass alle erfassten Mitarbeiter auch tatsächlich bei den Gerichten eingesetzt werden können. Das ist aber regelmäßig nicht der Fall. Mitarbeiter werden krank, sie werden abgeordnet, sie gehen in Elternzeit usw.

Für die Gerichtsleitung ist daher interessant, wie viele Mitarbeiter im Gericht tatsächlich eingesetzt werden können, welche Mitarbeiter dort vorhanden sind. Das ist die Belastungszahl auf der Grundlage der sogenannten Personalverwendung. Sie gibt die tatsächliche Belastung der Mitarbeiter wieder.

Diese beiden unterschiedlichen Berechnungsmethoden kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. In meinen Ausführungen möchte ich mich jetzt auf die Berechnung beschränken, die die Belastung nach der Personalverwendung wiedergibt, weil sie für die Gerichtsleitung aussagekräftiger ist.

Ich beginne mit den Richtern. Nach der aktuellen Statistik sind die Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu 1,00 belastet. Das klingt zunächst gut. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich diese Zahl auf den Durchschnitt im gesamten Land bezieht. Die Zahl sagt nichts über die Belastung bei den einzelnen Gerichten aus.

Wie Sie der Statistik ebenfalls entnehmen können, gibt es Gerichte, die deutlich unterbelastet sind - das sind vor allen Dingen kleinere Amtsgerichte -, und es gibt Gerichte, die sind deutlich überbelastet. Dazu könnte man sagen: Das ist kein Problem, dann muss man eben einen Belastungsausgleich zwischen den Gerichten herbeiführen. Das ist allerdings praktisch kaum möglich; denn eine Versetzung oder eine dauerhafte Abordnung eines Richters ist gegen dessen Willen nicht möglich. Das verbietet das Grundgesetz.

Die freiwillige Bereitschaft zu einer solchen Abordnung ist wegen der damit verbundenen Nachteile flächendeckend nicht vorhanden. Sie müssen bedenken, der Richter hätte weitere Fahrwege, Fahrtkosten, Mehrarbeit an dem neuen Gericht. Das ist nicht unbedingt förderlich für die Entscheidung, sich an ein anderes Gericht versetzen zu lassen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Gerichte, die nach der Statistik unterbesetzt sind, im Regelfall nicht einen ganzen Richter zu viel haben, sondern nur die Bruchteile einer richterlichen Arbeitskraft. Würde man einen „vollen“ Richter von einem kleinen Gericht an ein großes Gericht versetzen, dann würde man bei dem kleinen Gericht wiederum eine riesige Lücke schaffen.

Was kann man tun? Wie kann man Abhilfe schaffen? - Meines Erachtens wird man nur dadurch Abhilfe schaffen können, dass man bei den überdurchschnittlich stark belasteten Gerichten Neueinstellungen vornimmt. Das erscheint mir im Hinblick auf die Altersstruktur auch sachlich gerechtfertigt. Selbst wenn sich in den nächsten Jahren - möglicherweise aufgrund zurückgehender Geschäftszahlen - rechnerisch ein Minderbedarf ergeben würde, würde das trotzdem nicht zu einer dauerhaften Überbesetzung der Gerichte führen.

In der letzten Woche habe ich im Radio gehört, dass sich der Städte- und Gemeindebund in Sachsen-Anhalt über die Überalterung des Personals in den Kommunalverwaltungen beklagt. Der Altersdurchschnitt liegt dort, wenn ich mich richtig erinnere, bei 45 Jahren. Ich wäre froh, wenn wir einen solchen Altersdurchschnitt in der Justiz hätten.

In der ordentlichen Justiz sind 85 % der Richter älter als 45 Jahre. Ein Viertel wird in den nächsten zehn Jahren gehen, weitere 41 % in den fünf Jahren darauf. Das heißt, 66 % der Richter, also zwei Drittel, werden in den nächsten 15 Jahren in Pension gehen. Einen gesunden Altersaufbau kann man nur erreichen, indem man kontinuierlich Personal einstellt.

Ich nenne einige Zahlen, damit das nicht im luftleeren Raum bleibt: Das Landgericht Halle hat Bedarfe zwischen sieben und acht Richtern, das Landgericht Magdeburg fünf Richter. Bei den anderen Gerichten ergeben sich ebenfalls zusätzliche Bedarfe.

Im gehobenen Dienst haben wir ebenfalls eine überdurchschnittliche Belastung zu verzeichnen; die Belastung auf der Verwendungsbasis beträgt 1,07. Wenn wir eine Belastung von 1,0 in diesem Bereich erreichen wollten, müssten wir 28 Rechtspfleger zusätzlich einstellen.

Nun muss man auch die Altersstruktur berücksichtigen. Zwischen 2016 und 2026 werden regulär 109 Rechtspfleger in Pension gehen. Nach derzeitiger Planung sind 83 Neueinstellungen vorgesehen. Das heißt, die Lücke wird sich dort wieder vergrößern.

Im mittleren Dienst sieht es ganz trübe aus. Dort beträgt die Belastung auf der Verwendungsbasis 1,09. Das heißt im Klartext: Es fehlen 69 Mitarbeiter im mittleren Dienst. In den vergangenen Jahren hat man bei einzelnen Gerichten versucht, diese Lücke dadurch zu schließen, dass man befristete Einstellungen vorgenommen hat. Wir sind in gewisser Weise budgetiert und aufgrund dieses Budgets können, wenn die Möglichkeiten bestehen, zeitlich befristete Kräfte eingestellt werden. Das hat aber den Nachteil, dass man frühestens Mitte des Jahres damit beginnen kann und am Jahresende damit enden muss, weil das nicht über das Haushaltsjahr hinausgehen darf. Die Leute müssen dann erst einmal angelernt werden; denn es kommen im Regelfall keine ausgebildeten Justizfachangestellten. Das ist nicht sehr effektiv. Es ist eine Hilfe, aber eben nicht sehr effektiv.

Auch in diesem Bereich besteht das Problem der Überalterung. 44 % sind älter als 51 Jahre. Das wird sicherlich einer der Gründe dafür sein, dass die Ausfallzeiten mit 25 Tagen pro Person pro Jahr - das entspricht fünf Wochen - relativ hoch sind.

Im einfachen Dienst, im Wachtmeisterdienst, haben wir derzeit eine durchschnittliche Belastung von 1,16 im Land zu verzeichnen. Es fehlen 31 Wachtmeister. In diesem Bereich ist der Altersdurchschnitt noch höher: 60 % sind älter als 51 Jahre. Wir haben Ausfallzeiten von 29 Tagen pro Person und Jahr zu verzeichnen.

Die Mitarbeiter sind zum Teil auch nicht in vollem Umfang einsetzbar. Sie kommen mit den erhöhten körperlichen Anforderungen, vor allen Dingen im Vorfürhdienst, aber auch beim Aktentransport, bei den Hausdienstgeschäften, all dem, was Wachtmeister machen müssen, nicht mehr klar und können insofern nicht mehr eingesetzt werden.

Im Gerichtsvollzieherdienst sieht es ebenfalls nicht gut aus. Die Belastung auf der Verwendungsbasis beträgt 1,07. Allerdings gibt es bei der Berechnung im Gerichtsvollzieherdienst gewisse Probleme. Ansonsten sind wir mit PEBB§Y relativ zufrieden, aber in diesem Bereich gibt es Probleme mit der Berechnung. Es gibt unterschiedliche Arten der Berechnung; ich möchte das jetzt nicht ausführen. Wenn wir unsere Berechnung zugrunde legen - das ist sozusagen die Minimalforderung -, dann fehlen neun Ge-

richtsvollzieher. Man kann es anders berechnen, dann kommen wir zu ganz anderen Zahlen.

Das Problem bei den Gerichtsvollziehern ist auch, dass sie sich aus dem mittleren Dienst rekrutieren. Der mittlere Dienst ist bereits überlastet und überaltert. Einen Gerichtsvollzieher auszubilden, der Mitte 50 oder älter ist, bringt auch nicht mehr viel. Dabei haben wir also ein gewisses Problem.

Wenn man sich all das anschaut, kann man sagen: Bei den Verfahrensdauern liegen wir gar nicht so schlecht. Wenn Sie die Zahlen gesehen haben, wissen Sie, dass wir in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Bundesdurchschnitt liegen. Es ist wirklich nur dem überobligatorischen Einsatz der Kollegen in allen Diensten zu danken, dass das bei uns noch relativ gut geht. Das wird aber nicht haltbar sein, wenn man nicht personell aufstockt.

Mit dem Pensenschlüssel sind wir eigentlich zufrieden. Sie haben darauf hingewiesen, dass es einen Bericht des Oberlandesgerichts an das Ministerium gegeben hat, in dem einzelne Probleme zu der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 angesprochen worden sind. Diese Probleme sind für uns zufriedenstellend gelöst worden.

Landgericht Magdeburg

Sigrid Jaspers, Präsidentin des Landgerichts: Ich werde mich auf die Situation im Richter- und Wachtmeisterdienst beschränken.

In zehn Jahren wird uns die Hälfte der Richter verlassen haben, in 14 Jahren zwei Drittel. Die Einzelheiten hat Herr Dr. Wegehaupt schon geschildert. Die Folgen sind uns allen klar. Ich erspare Ihnen weitere Ausführungen dazu.

Dem Landgericht fehlen jetzt nach unterschiedlichen Berechnungen zwischen vier und sechs Richter - aus unterschiedlichen Gründen. Das sind genau die Richter, die uns fehlen, um wirksam Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen. Einige von Ihnen werden in der letzten Woche in der „Volksstimme“ von den sehr umfangreichen Dieselfahrern gelesen haben, die allein die Arbeitskraft von drei Richtern binden. Der Wirtschaftsstrafkammer liegen aber noch zahlreiche weitere Verfahren vor, die große volkswirtschaftliche Schäden zum Gegenstand haben und dementsprechend zeitaufwendig zu bearbeiten sind.

Nun können Sie einwenden: Dann können doch Richter, die sonst andere Verfahren bearbeiten, diese Wirtschaftsstrafverfahren erledigen und andere Sachen liegen lassen. Das kann man tun.

Aber fragen Sie Handwerksmeister, die Forderungen einklagen, deren Existenz vielleicht auf dem Spiel steht, fragen Sie Mieter, denen man das Wasser abgestellt hat,

Familien, die über sinnlosen Erbstreitigkeiten zu zerbrechen drohen, Autokäufer, die das Auto wegen gravierender Mängel zurückgeben wollen, nach Ihrer Meinung, wenn sie keinen Termin bekommen.

Unabhängig davon kann nicht einfach ein Richter von heute auf morgen Wirtschaftsstrafsachen bearbeiten. Voraussetzung dafür ist eine spezielle Ausbildung.

Der Staat hat wenige hoheitliche Aufgaben. Dazu gehört auf jeden Fall die Rechtsgewährung, und zwar nicht die Rechtsgewährung irgendwann, sondern so schnell, wie es geht. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Bürger Verständnis dafür haben, dass Straftäter wegen zu langer Verfahrensdauer Abschlüsse im Strafmaß bekommen. Wenn man uns nicht auskömmlich ausstattet, muss man mit den Folgen leben.

Die Situation im Wachtmeisterdienst stellt sich ebenso betrüblich dar; darin kann ich Herrn Ihlau nur beipflichten. Von 16 Planstellen, über die das Landgericht verfügt, sind nur 12,3 besetzt.

Im letzten Sommer waren über Wochen nur drei Wachtmeister im Dienst. Wenn uns nicht die Polizei und das Landgericht Stendal - um auf den Wachtmeistertourismus zurückzukommen - unterstützt hätten, hätten wir nur wenige Strafprozesse durchführen können.

Die Wachtmeister haben sich im Herbst Hilfe suchend an mich gewandt, da sie ständig über zehn Stunden hinaus arbeiten mussten. Das aber verbietet das Arbeitszeitgesetz, dessen Einhaltung ich sicherstellen muss. Ich sah mich zum Schutz der Wachtmeister gezwungen anzuordnen, dass die Richter nicht mehr über 15:30 Uhr hinaus verhandeln. Sie können sich vorstellen, dass die dadurch entstehende längere Dauer der Prozesse zu erhöhten Kosten führt. Aber Personalmangel kann man nicht auf Kosten der am schlechtesten bezahlten Mitarbeiter ausgleichen.

Zu der Frage von Frau von Angern: Auch wir haben private Sicherheitskräfte beschäftigt; diese dienen aber dazu, die Eingangskontrollen sicherzustellen, und arbeiten immer mit unseren Wachtmeistern zusammen.

Dennoch bin ich froh, dass sich im Landgerichtsbezirk Magdeburg noch immer Richter des Landgerichts und der Amtsgerichte des Bezirks an die Gerichte abordnen lassen, an denen es richtig brennt. So sind bei uns jetzt zum Beispiel Direktoren zweier Amtsgerichte als Vorsitzende tätig, damit Strafsachen weiterbearbeitet werden können. Sie fehlen dann aber bei den Amtsgerichten. Sie können sich vorstellen, dass am Amtsgericht, wenn dort einer von sechs Richtern fehlt, unweigerlich Verfahren liegen bleiben. - So ist die Sachlage.

Landgericht Halle

Jörg Engelhard, Präsident des Landgerichts: Frau Jaspers hat die Situation des Landgerichts Halle bei der Schilderung der Situation des Landgerichts Magdeburg im Wesentlichen schon dargestellt. Insofern sind Magdeburg und Halle gar nicht so unterschiedlich, wie man immer glaubt.

Ich möchte dennoch die Gelegenheit nutzen, Ihnen die akute Situation im richterlichen Dienst des Landgerichts Halle ganz klar vor Augen zu führen. Dem Landgericht Halle fehlen seit über einem Jahr sieben bis acht Richter - das entspricht zwei vollständigen Kammern -, weshalb die Belastung pro Richter bei 120 bis 125 % liegt. PEBB\$Y berechnet auf der Grundlage der 40-Stunden-Woche.

Zwei Richter des Landgerichtes Halle sind blind; sie werden nach den Statistiken mit 1,0 berücksichtigt. Das ist auch in Ordnung; denn sie leisten sehr gute Arbeit. Intern werden Sie bei uns, weil sie auch mit Vorlesekräften arbeiten, zu 0,6 berücksichtigt. - Das ist ein weiterer Punkt, der unsere Situation deutlich machen soll.

Wir haben in den letzten zwei Wochen in einer solchen Situation mit einer Belastung von 125 % leider noch eine Krankheitsmitteilung bekommen - die Krankheit wird sehr langwierig sein - und die freudige Nachricht, dass eine Kollegin Mutter wird. Das sind zwei Kollegen, die für längere Zeit ausfallen werden.

Sie müssen sich vorstellen, dass wir es mittlerweile mit einer Verlagerung zu tun haben; als ich anfing, war es genau umgekehrt. Heute haben wir 25 Arbeitskraftanteile im Bereich des Strafrechts und 15,5 im Bereich des Zivilrechts. Das heißt, wir sind schwerpunktmäßig ein Strafgericht geworden. Die Kalender unserer Vorsitzenden sind voll. Ich schlage die „Mitteldeutsche Zeitung“ mit Schrecken auf, um zu lesen, wann die nächste Haftsache kommt. Sie wird dazu führen, dass Nicht-Haftsachen aufgehoben werden, damit Haftsachen eingeschoben werden können. Es wird mal zwei Stunden hier, mal drei Stunden da verhandelt.

Ich kann Ihnen aus dem normalen Alltagsleben einer Strafkammervorsitzenden berichten: Sie verhandelt morgens im Saal 53, in dem kürzlich auch der Ausschuss beraten hat, mit sechs albanischen Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Dort sitzen dann sechs Dolmetscher, zwölf Verteidiger und die Kammer. Wenn Sie das drei, vier, fünf Stunden getan haben, dann sind Sie fertig. - Aber danach ruft noch Peter Fitzek; denn dieses Verfahren geht ja auch weiter.

Das sind schon starke Belastungen, und das bei einem Durchschnittsalter von über 50. Für mich war es früher in Ordnung, wenn ich dann am Nachmittag noch einmal drei, vier Zeugen gehört habe. Das fällt mir heutzutage auch schon schwerer. Das ist einfach ein Faktum, das man sehen muss.

Wir hängen damit an einem seidenen Faden. Wenn sich in dieser Situation etwas zusätzlich verändert, werden wir es nicht mehr stemmen können. Das ist einfach die Wahrheit. Das heißt, dann können wir uns überlegen, ob die eine Akte liegen bleibt und der Handwerksmeister seine Forderung nicht durchsetzen kann, ob wir andere Strafsachen, die wir für nicht so wichtig halten, weil sie keine Haftsachen sind - sie sind natürlich trotzdem wichtig -, verlegen oder welche Lösungen wir suchen. Wir sind dann mit unseren Möglichkeiten am Ende.

Ich muss in diesem Zusammenhang auch auf Folgendes hinweisen: Wir haben viele Jahre lang daran gearbeitet, dass wir den Bestand in den Zivilkammern auf 120 Verfahren pro vollen Arbeitskraftanteil gebracht haben. Wir liegen jetzt deutlich über 160. Das ist eine Standortfrage. Fragen Sie mal einen Unternehmer zu seiner Meinung, wenn er beim Landgericht zwei Jahre statt ein Jahr für ein Verfahren benötigt.

Das sind Dinge, über die wir nachdenken müssen. Unsere Bitte ist: Wir müssen einen Hoffnungsschimmer sehen können, wie sich die Personalstruktur in den nächsten Monaten und Jahren entwickelt.

Amtsgericht Halle

Peter Weber, Präsident des Amtsgerichts: Nach dem, was ich von den Kollegen gerade gehört habe, bin ich froh, dass ich Amtsgerichtspräsident und nicht Landgerichtspräsident bin. Beim Amtsgericht Halle ist alles unter einem Dach. Wir haben auch Probleme, aber andere.

Die Präsidentin des Amtsgerichts Magdeburg, Frau Dr. Sabrotzky, und ich haben uns darauf verständigt, dass jeder einen Schwerpunkt beschreibt, damit wir nicht alle dasselbe sagen. Denn die Probleme bei den großen Amtsgerichten, bei den Präsidialamtsgerichten in Halle und Magdeburg, sind nahezu identisch, was auch die vergleichenden Geschäftsprüfungen, die durchgeführt werden, zeigen.

Das Amtsgericht Halle und das Amtsgericht Magdeburg befinden sich in Justizzentren. In dem Justizzentrum in Halle arbeiten 563 Bedienstete, in dem in Magdeburg 523 - nach Köpfen. Das Amtsgericht Halle selbst ist das größte Amtsgericht des Landes; dort sind 239 Personen beschäftigt. Das Amtsgericht Magdeburg hat 206 Beschäftigte.

Die größten Personalprobleme bei uns liegen nicht wie bei den Landgerichten im richterlichen Bereich und im Rechtspflegerbereich. In diesen Bereichen hat sich bei uns die Situation gegenüber den vergangenen Jahren deutlich entspannt.

Noch vor zehn Jahren - ich bin seit zehn Jahren Präsident des Amtsgerichts - hatten wir eine Belastung nach PEBB§Y im richterlichen Bereich von 120 % und im Rechts-

pflegerbereich von knapp 150 %. Mittlerweile liegen wir im richterlichen Bereich bei knapp unter 1 und im Rechtspflegerbereich bei ganz knapp über 1.

Beim Amtsgericht haben wir im richterlichen Bereich und im Rechtspflegerbereich, also im Entscheiderbereich, keine nennenswerten Probleme, dafür umso mehr - darin kann ich mich der Vertreterin der Staatsanwaltschaft nur anschließen - im mittleren Dienst. Wir hatten schon vor zehn Jahren bei einer Belastung von 90 % Probleme, die ganz verschiedene Gründe haben.

Das Amtsgericht Halle ist ein Gericht, an dem weit mehr als zwei Drittel der Mitarbeiter nicht für Justizzwecke ausgebildet sind. Die Leute machen eine hervorragende Arbeit, aber auf ihrem Platz. Dort gibt es Leute, die machen seit 15 Jahren Strafsachen. Wenn man diese in den Bereich Zivilsachen umsetzt, gibt es riesige Probleme. Umgekehrt ist es genauso. Deshalb brauchen wir in Zukunft gut ausgebildete Damen und Herren, auch mit Blick auf die Altersstruktur.

Den einfachen Dienst wird Frau Dr. Sabrotzky beleuchten. Ich kann nur sagen: Ich schließe mich der Staatsanwaltschaft ausdrücklich an. Sowohl beim Amtsgericht Magdeburg als auch bei uns fehlen rund 15 Leute im mittleren Dienst. Als die Frau Ministerin am Dienstag bei uns zu Besuch war, habe ich ihr gesagt: Es würde uns schon helfen, wenn wir fünf zusätzliche Mitarbeiter bekommen würden und wenn wir weiterhin befristet einstellen dürften.

Wir haben uns in den letzten Jahren nur über Urlaubs- und Krankheitszeiten retten können, indem wir kurzfristig über das Arbeitsamt für ein Jahr oder ein halbes Jahr befristet Leute einstellen konnten. Diese konnten wir aber nur für Schreibarbeiten gebrauchen. Sie hatten von Justiz, von Aktenverwaltung keine Ahnung. Wie sollen sie uns helfen?

Wir müssen sehen, dass wir eine kontinuierliche Ausbildung im mittleren Dienst weiterführen. Ich bin dem Justizministerium sehr dankbar dafür, dass man vor Jahren damit begonnen hat, kontinuierlich auszubilden. Nach meiner Einschätzung könnte man vielleicht noch mehr Bewerber ausbilden.

Früher hatten wir eine Menge Stellen und kein Geld. Heute haben wir Geld, wir sind budgetiert, wir können uns das eine oder andere leisten - aber es gibt, wie ich höre, keine Stellen mehr! Es gibt genügend Bewerber, die den mittleren Dienst gern ausüben wollen. Wir müssen in diesem Bereich etwas tun.

Zur Altersstruktur. Der Altersdurchschnitt im mittleren Dienst liegt in Magdeburg bei 49,63 Jahren, also bei fast 50 Jahren. In Halle liegt der Altersdurchschnitt bei 46 Jahren, wobei 43 der knapp 90 Mitarbeiter älter als 50 Jahre sind. In Magdeburg sind 50 von 85 Mitarbeitern des mittleren Dienstes älter als 50 Jahre.

Diese Probleme, einerseits die Belastung, andererseits die Altersstruktur im mittleren Dienst, bedingen durchschnittlich eine längere Bearbeitungszeit für die Bürger, das ist ganz klar, obwohl die Entscheider, die Richter und Rechtspfleger, - von Ausnahmen einmal abgesehen - relativ zeitnah entscheiden.

Die Staatsanwaltschaft Halle und das Amtsgericht Halle arbeiten eng zusammen: Wir bekommen - ich bin von Hause aus Strafrichter - Akten vorgelegt, die lagen vier Monate in der Kanzlei bei der Staatsanwaltschaft. Jetzt überlegen Sie einmal, wann die Tat begangen worden ist, die verhandelt wird. Es erfolgt die Aufarbeitung durch Polizei und Staatsanwaltschaft; dann liegt es vier Monate bei der Staatsanwaltschaft und wir können das auch nicht in 14 Tagen erledigen. Es sind Einlassungsfristen zu wahren. Wir müssen sehen, dass wir zurande kommen. Bei uns kommen auch wieder ein paar Monate hinzu, vielleicht ein halbes Jahr.

Womit haben wir es dann zu tun? - Der Tatzeitpunkt war zum Beispiel der 1. Januar 2016, die Verhandlung beim Amtsgericht ist im Jahr 2018. Dann fragt sich jeder, unter anderem vielleicht auch die Presse: Wieso dauert das so lange? Das sind die Probleme, die wir vor Ort haben, die wir angehen müssen.

Amtsgericht Magdeburg

Dr. Melanie Sabrotzky: Herr Weber hat mir aus dem Herzen gesprochen, was den mittleren Dienst betrifft. Ich hoffe, dass ich Gleiches für ihn tue, was den Justizwachtmeisterdienst anbelangt. Von Herrn Ihlau haben Sie schon einiges zur Situation der Justizwachtmeister gehört. Ich möchte mich darauf beziehen, Ihnen aber auch die Arbeit der Justizwachtmeister in einem Justizzentrum näherbringen.

Die Amtsgerichte Halle und Magdeburg sind jeweils die hausverwaltenden Dienststellen in den Justizzentren und damit auch Leiter der zentralen Wachtmeisterei. Die Justizwachtmeister, die uns personell unterstellt sind, haben viele Aufgaben zu erledigen. Die wichtigste und immer wichtiger werdende ist gewiss die, die Sicherheit und Ordnung in den Gerichten und in den Justizgebäuden sicherzustellen. Dabei gilt es nicht nur, die zahllosen Justizbediensteten - das sind jeweils mehr als 500 - zu sichern, sondern es gilt auch, den Schutz aller Verfahrensbeteiligten zu sichern.

Dass es in den Gerichtsgebäuden immer wieder zu Angriffen kommt, wissen Sie alle. Dabei sind es nicht nur die spektakulären Strafverfahren, die selbstverständlich abgesichert werden müssen. Auch in anderen Verfahren, in denen die Menschen in ganz persönlichen Bereichen betroffen werden, wie zum Beispiel Sorgerechtsverfahren oder Räumung der Wohnung, können die Betroffenen außer Kontrolle geraten.

Darum haben die Wachtmeister schon beim ersten Betreten des Justizgebäudes eine wichtige Aufgabe, nämlich die Einlasskontrolle. Während der Öffnungszeiten der Ge-

richte sind dort zwei oder drei Wachtmeister durchgängig im Einsatz, die täglich etwa 800 bis 1 000 Besucher des Justizzentrums auf verbotene Gegenstände kontrollieren. Und das lohnt sich, das kann ich Ihnen sagen.

Seit dieses System im Jahr 2011 eingeführt wurde, hat sich die Zahl der festgestellten verbotenen Gegenstände eindeutig verringert. Es hat sich herumgesprochen, dass in den Justizzentren durchgängig kontrolliert wird. Seitdem sind es, das können wir sagen, weniger verbotene Gegenstände geworden. Man findet noch immer etwas, aber es ist deutlich weniger geworden. Man sieht also, dass das notwendig ist.

Wir haben Sicherheitszentralen, die besetzt werden, und eine Infothek, jeweils in den Eingangsbereichen, damit die Recht Suchenden auch wissen, wohin sie in den teilweise räumlich verwirrenden Justizzentren tatsächlich müssen. - Das zur Eingangskontrolle.

Dann geht es weiter mit der Sicherheit und Ordnung; denn die Anzahl der renitenten oder aggressiven Bürger nimmt doch ständig zu. Damit meine ich nicht nur Germaniten oder Reichsbürger, von denen wir auch immer mehr feststellen. Es gibt immer mehr Bürger, die eine unglaubliche Aggression in sich tragen, wo wir von den einzelnen Bediensteten gebeten werden, dass diese Personen doch bitte per Wachtmeister zu den Gerichtssälen begleitet werden. Das bindet Personal, das kann ich Ihnen versichern.

Wir in Magdeburg schätzen diese Fälle auf etwa zehn im Monat. In Halle scheint es etwas aggressiver zuzugehen, dort soll das ein- bis zweimal wöchentlich vorkommen. Der Personalaufwand ist erheblich, man braucht drei bis sechs Wachtmeister.

Hinzu kommen 300 Vorführungen inhaftierter Angeklagter im Jahre 2016 - in Halle waren es sogar 500 -, die in der Regel einen Zeitrahmen von zwei bis fünf Stunden umfassen. Das heißt, in dieser Zeit stehen die Wachtmeister nicht für ihre anderen Aufgaben zur Verfügung. Zur Vorführung sind jeweils zwei Wachtmeister erforderlich.

Darüber hinaus müssen die durch die Richter angeordneten sitzungspolizeilichen Maßnahmen abgesichert werden, die ebenfalls drei bis fünf Wachtmeister erfordern. Dabei handelt es sich um eine gesonderte Eingangskontrolle vor dem Sitzungssaal, Personenkontrolle, Handyabnahme usw. Personal ist gebunden. Wege müssen gesperrt werden, Ausgänge müssen abgesichert werden usw. Das ist eine unglaubliche Personalbindung. - Sie sehen also, im Bereich der Sicherheit und Ordnung sind die Justizwachtmeister in hohem Maße gefragt. Aber damit sind noch nicht all ihre Aufgaben in einem Justizzentrum abgedeckt.

Wir sind verantwortlich für die Organisation des gesamten Justizzentrums. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung der Poststelle. Um Ihnen eine kleine Vorstellung davon zu geben: Etwa 3 000 Briefsendungen gehen ein, 3 000 Briefsendungen gehen aus, hinzu kommt eine Anzahl von 50 bis 60 Paketen, die ein- oder ausgehen. Dadurch ist eine

Vielzahl von Wachtmeistern gebunden. Die eingehenden 3 000 Schriftstücke müssen verteilt werden.

Hinzu kommen Akten, die von einem Ort zum anderen gefahren werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Justizzentren über viele Etagen verteilt sind. Wer einmal in dem Justizzentrum in Magdeburg war und versucht hat, von einem Stockwerk zu einem anderen zu gelangen, ohne die Treppen zu nutzen, der wird festgestellt haben, dass das ein relativ umständliches Unterfangen ist. Um vom Eingang bis zur Staatsanwaltschaft zu gelangen, bedarf es dreier Umstiege über die Fahrstühle.

Daneben gilt es, die Bewirtschaftung des Aktenarchivs sicherzustellen. Wir haben einen Fahrzeugpool gegründet. Dort gibt es Fahrzeuge, bei denen die Kraftfahrer gebunden sind, sodass wir uns abstimmen müssen. Und natürlich müssen alle baulichen Tätigkeiten in dem Justizzentrum im Allgemeinen sichergestellt werden. Dafür haben wir zwei Haustechniker, die ständig im Einsatz sind.

Sie sehen, ein Justizwachtmeister ist nicht nur dafür da, den Eingang zu kontrollieren oder hier und da jemanden vorzuführen, sondern er hat wirklich eine große Vielzahl von Aufgaben zu bewältigen.

Für Halle sieht PEBBŞY eine Personalausstattung mit 35 Wachtmeistern und für Magdeburg mit 29 Wachtmeistern vor. Der Präsident des Oberlandesgerichts hat es schon gesagt: So viele Wachtmeister sind natürlich nicht vor Ort, sondern wir haben - wenn man die Personalverwendung zugrunde legt, also betrachtet, wer tatsächlich arbeitet, wer nicht krank ist - eine Belastung von 1,07 in Magdeburg und von 1,13 in Halle. Das ist per se zu viel.

Hinzu kommen aber noch weitere Erschwernisse. Weil ich für die Amtsgerichte Halle und Magdeburg spreche, möchte ich Ihnen das anhand dieser Beispiele verdeutlichen: Der Altersdurchschnitt der Wachtmeister in Magdeburg liegt bei 52,5 Jahren, der in Halle bei 51 Jahren. Sie alle sind wahrscheinlich sportlich aktiv und fit, Sie können sich aber sicherlich vorstellen, dass so mancher dies mit 52,5 Jahren nicht mehr ist. So sind zum Beispiel in Magdeburg von den 29 Wachtmeistern, die wir eigentlich haben müssten, sieben aufgrund Behinderung, Gleichstellung oder sonstiger Einschränkungen des Bewegungsapparates nur eingeschränkt einsetzbar. Ich habe Ihnen vorhin gesagt, welche Aufgaben zu bewältigen sind; jetzt haben Sie vielleicht eine Vorstellung davon, dass man das nicht schaffen kann.

Unsere Wachtmeister sind eindeutig einsatzwillig und einsatzbereit. Das hat sich mir erst kürzlich bei dem vermeintlichen Giftgasanschlag im Justizzentrum wieder gezeigt, als wir das Zentrum schließen mussten, sämtliche Ein- und Ausgänge absichern mussten, Bewegungsströme umleiten mussten - sie wissen alle, was sie tun, aber sie geraten absolut an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Das zeigt sich auch in dem Anstieg der

Krankheitstage, insbesondere der Langzeiterkrankungen. Allein aus diesem Grunde halte ich eine Aufstockung des Wachtmeisterdienstes über den jetzt bewilligten Personalbedarf hinaus für zwingend erforderlich.

Wir haben auch schon etwas zur Ausbildung der Justizwachtmeister gehört. In Halle und in Magdeburg gehen in den nächsten fünf Jahren jeweils fünf Wachtmeister in den Ruhestand. Nachwuchs ist kaum in Sicht. In den letzten zwei Jahren sind jeweils nur fünf Anwärter in die Ausbildung gekommen. Das ist viel zu wenig. Ich kann nur dafür plädieren, frühzeitig damit zu beginnen, den Justizwachtmeisterbereich mit mehr Personal zu bedenken; ansonsten sehe ich die Sicherheit in den Justizgebäuden nicht mehr als gewährleistet an.

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

Michael Fock, Präsident des Landessozialgerichts: Zunächst darf ich daran erinnern, dass ich zu der Frage der Verfahrenslaufzeiten bei den Sozialgerichten schon am 10. Juli 2015 vor dem Rechtsausschuss angehört wurde. Ich darf auf die Niederschrift über diese Sitzung verweisen, weil die wesentlichen meiner damaligen Aussagen auch heute noch aktuell und zutreffend sind.

Es trifft zu, was die „Magdeburger Volksstimme“ in ihrer heutigen Ausgabe berichtet: Bei den drei Sozialgerichten in Halle, Magdeburg und Dessau-Roßlau sind rund 30 000 Verfahren anhängig. Die durchschnittliche Laufzeit eines solchen Verfahrens beträgt 19,4 Monate. Im Bundesdurchschnitt sind es im Jahr 2015 15,1 Monate gewesen.

Außerdem sage ich Ihnen, dass von diesen 30 000 Verfahren - das hat die „Volksstimme“ heute nicht berichtet - rund 5 000 Verfahren älter als zwei Jahre sind und leider 2 600 Verfahren sogar älter als drei Jahre.

Der Verfahrensbestand bei den Sozialgerichten ist zu hoch. Die Anzahl der sogenannten Altverfahren ist bei Weitem zu hoch und die Verfahrensdauer ist zu lang. Warum? - Im Jahr 2007 lag die durchschnittliche Verfahrensdauer noch bei 12,8 Monaten. Das ist jetzt zehn Jahre her. Auch die Verfahrensbestände waren damals weit geringer. Dazu werde ich Ihnen gleich noch nähere Angaben machen.

Zunächst sollen Sie erfahren, dass der Verfahrensbestand zum Ende des Jahres 2010 sogar bei mehr als 35 000 Verfahren lag. Das heißt, bis heute haben wir davon immerhin 5 000 Verfahren abbauen können. Im Jahr 2010 lag die durchschnittliche Verfahrensdauer schon bei 15,4 Monaten und damit noch annähernd im Bundesdurchschnitt.

Welche Entwicklung hat die Sozialgerichtsbarkeit seit 2005, seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der sogenannten Harz-IV-Gesetzgebung, genommen? Die Antwort ist kurz: Wir hatten im Jahr 2005 rund 13 600 Eingänge und

einen Bestand von weniger als 14 000. Drei Jahre später, im Jahr 2008, lagen wir schon bei 23 000 Eingängen und der Bestand hatte sich bereits auf über 25 000 gesteigert. Er hat sich also in drei Jahren von rund 13 800 auf rund 25 600 fast verdoppelt, wobei der jährliche Zuwachs in den Jahren 2007 und 2008 bei mehr als 4 000 Verfahren lag.

Diese Entwicklung hat sich bis 2010 fortgesetzt. 26 000 Eingänge im Jahre 2010 führten am Ende dieses Jahres zu dem von mir schon angesprochenen Bestand von rund 35 000 Verfahren. Allein im Jahr 2010 haben wir 5 000 Verfahren zugelegt. Vergleichen Sie diese 5 000 mit den 5 000, die wir in den letzten sechs Jahren abgebaut haben, dann wissen Sie über die Dramatik dieser Entwicklung ausreichend Bescheid.

Wie sind diese Zahlen zu verstehen? Sie müssen wissen, dass ein Sozialrichter im Bund durchschnittlich 338 Verfahren im Jahr erledigt. Mehr sind es nicht, auch nicht weniger. In Sachsen-Anhalt waren es im Vergleichsjahr 2015 317 Verfahren. Wenn Sie sich vor Augen führen, wie die Bestände von 2007 bis 2010 angewachsen sind, nämlich um jährlich 4 000 bis sogar 5 000 Verfahren, dann brauchen Sie keinen Taschenrechner, um festzustellen, dass in jedem dieser vier Jahre die Personalausstattung trotz erfolgter Einstellung von Richtern völlig unzureichend war.

An den Folgen dieser Entwicklung leidet die Sozialgerichtsbarkeit noch heute. Selbstverständlich sind die 35 000 Verfahren, die wir Ende 2010 bei den drei Sozialgerichten hatten, mittlerweile erledigt. Aber seit 2011 hat es weiterhin viele Eingänge gegeben, die einen zügigen Bestandsabbau verhindert haben.

Bei den Eingängen hat sich die Lage mittlerweile beruhigt. Im Jahr 2011 waren es 22 500 Eingänge, im Jahr 2015 hatten wir 20 000 Eingänge und im Jahr 2016 nur noch 18 500.

Nur der gesunkenen Zahl der Eingänge ist es zu verdanken, dass in den letzten sechs Jahren der Bestand um rund 5 000 verringert werden konnte. Sie sollten sich allerdings auch in Erinnerung rufen, dass in den vier Jahren davor der Bestand geradezu explosionsartig nach oben schnellte, nämlich um 20 000.

Bei dieser Entwicklung fällt es leicht festzustellen, dass der Abbau der Verfahren mühsam und langwierig ist. Leider gelingt er, gemessen an der Bedeutung der Verfahren, auch viel zu langsam. Es hat allerdings insbesondere in dem Zeitraum von 2007 bis 2010 angesichts der dramatisch gestiegenen Eingangszahlen einen beachtlichen Personalaufbau gegeben. Die Sozialgerichtsbarkeit hat sich seit 2005 annähernd verdoppelt, nämlich von 50 auf 100 Richter, ähnlich, wenn auch nicht ganz in diesem Maße, auch im gehobenen und im mittleren Dienst. Das Land ist also nicht untätig geblieben.

Allerdings war der Personalaufbau nur innerhalb eines begrenzten Rahmens möglich. Ich komme jetzt zu dem Stichwort, das heute schon von mehreren Rednerinnen und

Rednern angesprochen wurde. Die Krux der ganzen Angelegenheit ist die Frage, nach welchen Regeln in der Justiz, jedenfalls in der Sozialgerichtsbarkeit, Personal auf- oder abgebaut wird.

Auch unser Personalbedarf wird mithilfe des Instruments PEBB§Y-Fach ermittelt. Auf dieser Grundlage wird quartalweise berechnet, wie hoch der Deckungsgrad, das heißt der Personaleinsatz im Vergleich zum Geschäftsanfall, ist. Dabei geht es nur um die Verfahrenseingänge. Die Verfahrensbestände zählen nicht - ich setze an dieser Stelle ein doppeltes Ausrufezeichen -, das wird mir auch vonseiten des MJ immer wieder so erklärt. Grundsätzlich zählen also die Bestandsverfahren dabei nicht, sodass wir heute vor der Situation stehen, dass wir eine auskömmliche Personalausstattung haben, bezogen auf Eingänge von rund 18 500, nicht aber bezogen auf einen Bestand von 30 000 Verfahren.

Personal wird uns nur auf der rechnerischen Grundlage der Eingänge zugestanden. Das betrifft nicht nur die Richter, das betrifft auch den gehobenen Dienst und insbesondere auch den mittleren Dienst. Das heißt, wenn wir nicht 18 500 Verfahren erledigen wollen, sollen und eigentlich auch müssen, sondern irgendwann auch noch die 11 500 Verfahren, die wir zusätzlich im Boot haben, dann frage ich mich, mit welchem Personal dieser Bestand abgebaut werden soll.

Diese Frage zielt insbesondere auch auf die Belastung des mittleren Dienstes, der nämlich auch nur 18 500 Verfahren schaffen kann, wobei die nicht geschafft werden, weil wir, anders als bei den Richtern, sogar heute noch, trotz gesunkener Eingänge, einen gewissen Personalfehlbestand bei den drei Sozialgerichten haben. Wenn wir von diesen Leuten erwarten, dass sie auch noch ein paar Tausend Verfahren im Jahr zusätzlich bewältigen, dann wird das schon an der geringen Anzahl des Personals scheitern müssen.

Ich komme zurück zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE, die der Ansicht ist, dass der Verfahrensbestand bei uns zu hoch ist, dass es zu viele Altverfahren und zu lang laufende Verfahren gibt. Wir haben angesichts des soeben erläuterten Personalbedarfsbemessungssystems PEBB§Y wenige Möglichkeiten, den Verfahrensüberhang, den ich nach meiner Erfahrung mit mindestens 8 000 einschätzen würde, die wir also zusätzlich haben, die quasi oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, in einer vertretbar kurzen Zeit abzubauen.

Ich würde dafür einen Zeitrahmen von drei bis höchstens vier Jahren sehen. In diesem Zeitraum müssten wir aus heutiger Sicht auf 22 000 Verfahren heruntergekommen sein. Ich bin aber skeptisch, dass wir das angesichts der gegenwärtigen Umstände tatsächlich schaffen können.

Was meine ich mit „gegenwärtigen Umständen“? Die Sozialgerichtsbarkeit ist in der Justiz des Landes nicht allein, das haben wir heute schon ausführlich gehört. Das restriktiv ausgerichtete Personalbedarfsbemessungssystem gilt auch in den anderen Gerichtsbarkeiten. Dort gibt es, bezogen auf die Eingänge, zum Teil einen deutlich größeren Bedarf an Personal als in der Sozialgerichtsbarkeit.

Dies hat vereinzelt leider schon zu Personalverschiebungen geführt. So haben wir beispielsweise zwei Richter an die Verwaltungsgerichtsbarkeit abgegeben. Zwei Richter entsprechen ungefähr 640 Erledigungen im Jahr, die beim Bestandsabbau jetzt nicht mehr dabei sind. So einfach kann man das auch berechnen.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass wir in einer anderen Situation sind als beispielsweise die ordentliche Gerichtsbarkeit. Bei uns gibt es nämlich eine erhebliche Anzahl jüngerer Richterinnen und Richter. Von den etwa 84 Richtern, männlich und weiblich, die wir bei den drei Sozialgerichten nach Plan im Einsatz haben, sind 29 Richterinnen im Alter von Anfang 30 bis Anfang 40. Das betrifft also die Jahrgänge ab etwa 1975. Bei 29 Personen in diesem Altersbereich überrascht es Sie sicherlich nicht, wenn ich mitteile, dass sieben Richterinnen in Teilzeit beschäftigt sind, zwei Richterinnen sich im Mutterschutz befinden, eine Richterin schwanger, aber noch im Dienst ist und drei Richterinnen wegen Elternzeit abwesend sind.

Außerdem gibt es auch anderswo, also außerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften, erheblichen Personalbedarf, sodass wir beispielsweise vier Richter an das Justizministerium abgegeben haben. Darüber hinaus sind drei Richter der Besoldungsgruppe R 1 bei mir, beim Landessozialgericht, im Einsatz; denn auch wir haben einiges zu tun.

Sie sehen, rein zahlenmäßig haben wir bei den Richtern genügend Leute an Bord. Allerdings steht dieses Personal aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und Abordnungen aktuell nicht vollzählig zur Verfügung.

Was ist zu tun? - Aus meiner Sicht ist darauf hinzuwirken, dass das vorhandene Personal in der Sozialgerichtsbarkeit auch weitgehend in der Sozialgerichtsbarkeit eingesetzt wird, dass keine zusätzlichen Abordnungen an andere Gerichte oder Behörden vorgenommen werden und dass die bereits im langjährigen Einsatz in der Sozialgerichtsbarkeit tätigen wenigen Proberichterinnen - wir haben nur noch drei, die alle bei dem hoch belasteten Sozialgericht Dessau-Roßlau im Einsatz sind - auch in der Sozialgerichtsbarkeit verbleiben.

Wir brauchen solche Leute, die mit großem Engagement und hoher Motivation, teilweise sogar mit ausgeprägter sozialrechtlicher Vorbildung ihrer Arbeit nachgehen. Wir haben die Leute, also lasst sie auch bei uns! Nehmt uns nicht die gut eingearbeiteten, tüchtigen und hoch motivierten Proberichterinnen weg!

Zugunsten aller Bediensteten in der Sozialgerichtsbarkeit habe ich Folgendes mitzuteilen: Die drei Sozialgerichte, aber auch das Landessozialgericht waren aus den Gründen, die ich geschildert habe, seit 2005 über Jahre hinweg überlastet, zeitweise sogar völlig überlastet. Diese Last haben auch der gehobene und der mittlere Dienst getragen.

Sie können mir glauben, dass angesichts der mitgeteilten Zahlen auch mit den Menschen, die bei uns gearbeitet haben, etwas passiert ist. Es leiden nicht nur die Bürgerinnen und Bürger, die teilweise zwei Jahre und länger auf die Klärung höchstpersönlicher sozialrechtlicher Ansprüche warten, es leiden natürlich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Sozialgerichten. Sie müssen die übergroße Menge an Akten verwalten, Sachstandsanfragen beantworten, telefonische Auskünfte geben. Es sind nicht immer freundliche Worte, die von außen in die Sozialgerichtsbarkeit hineingesprochen werden, beispielsweise wenn wieder einmal jemand fragt, warum er in seiner Angelegenheit seit sechs Monaten nichts mehr vom Gericht gehört hat.

Ich bin deshalb all meinen Bediensteten sehr dankbar dafür, dass sie seit vielen Jahren diese Arbeit leisten und dies offensichtlich noch immer mit hoher Motivation und teilweise sogar mit Leidenschaft tun.

Zur Situation der Richter habe ich anzumerken, dass jeder der Richter bei den drei Sozialgerichten Ende 2015 im Schnitt 485 Verfahren im Bestand hatte. Das liegt um 100 Verfahren über dem Bundesdurchschnitt.

Das bedeutet: 100-mal zusätzlich die Frage nach dem Pflegegrad, dem Krankengeld, der Erwerbsminderungsrente, die Klärung des Arbeitsunfalls oder die Frage nach dem Heizkostenzuschuss im SGB II. 100-mal zusätzlich die Fragen: Was muss ich noch ermitteln? Brauche ich vielleicht noch ein weiteres Gutachten? Soll der Ehemann als Zeuge vernommen werden? Warum antwortet der Rechtsanwalt - auch das kommt vor - nicht auf meine Fragen? Natürlich gibt es noch die 400 anderen Verfahren, in denen sich diese Fragen ebenfalls stellen.

Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt

Frank Böger, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts: Um den durch das Grundgesetz geschützten Justizgewährleistungsanspruch und damit einen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gewährleisten zu können, muss die Justiz schnell, bürgernah und effizient entscheiden können.

Dies setzt nicht nur eine ausreichende sächliche, sondern auch eine hinreichende personelle Ausstattung voraus. Um zukünftige Aufgaben der Justiz, insbesondere im Hinblick auf demografische Gesichtspunkte und technische Weiterentwicklungen, wie den elektronischen Rechtsverkehr oder die elektronische Akte, überzeugend lösen zu kön-

nen, bedarf es einer entsprechenden Personalplanung. Damit einhergehen muss jedoch auch eine Besoldung, die eine Tätigkeit in der Justiz neben anderen juristischen Berufen attraktiv erscheinen lässt.

Ich möchte aus dem Kanon, den Sie heute schon gehört haben, zwei Punkte herausgreifen. Der eine ist das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y.

Ich bin dem Justizministerium insoweit dankbar dafür, dass im letzten Jahr zwei Arbeitsgerichte an der Nacherhebung von PEBB§Y-Fach teilnehmen konnten. Es bleibt insoweit abzuwarten, wie sich die Auswertung dieser Zahlen, die neu sind und die auch notwendig waren - die alten Zahlen waren ungefähr zehn Jahre alt -, letztlich auswirken wird. Ich darf schon jetzt anregen, die Vorgaben von PEBB§Y zur Berechnung, die auch bundesweit gelten sollen, nicht aufzuweichen. Überlegungen aus finanziellen Gründen, die etwa dahin gehen, pauschale Abschläge vorzunehmen, dürften hierbei nicht zielführend sein.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit dürften das größte Sorgenkind derzeit der demografische Faktor und die Altersstruktur sein, wenn man in die Zukunft blickt. Anfang der 90er-Jahre sind sämtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichte neu eingestellt worden. Bis auf eine Ausnahme werden all diese Richterinnen und Richter bis zum Jahr 2030 in den Ruhestand treten. Bis zum Jahr 2025 - das ist nicht mehr lange - werden 20 der 37 Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit in den Ruhestand versetzt. Bis 2027 sind es schon 31 von 37 Richtern und bis 2030 sind es 36 von 37 Richtern.

Der Altersdurchschnitt in der Arbeitsgerichtsbarkeit liegt derzeit bei rund 56 Jahren, ist also noch höher als die Altersdurchschnitte, über die hier schon berichtet wurde. In den anderen Diensten, im mittleren Dienst und im gehobenen Dienst, sieht es etwas günstiger aus, aber auch dort ist schon ein Altersdurchschnitt von über 50 Jahren erreicht.

Dies ist meiner Auffassung nach zu hoch, zumal Proberichterinnen und Proberichter in der Arbeitsgerichtsbarkeit seit Langem nicht mehr im Einsatz sind. Dies beeinträchtigt stark die Flexibilität des Personaleinsatzes, da Richter auf Lebenszeit nicht gegen ihren Willen versetzt werden können und auch Abordnungen gegen ihren Willen nur sehr eingeschränkt, im Rahmen bestimmter zeitlicher Vorgaben, möglich sind.

Hierbei ist die Landesjustizverwaltung gefragt, um die Fluktuation, die bereits im Jahre 2021 beginnen wird, aufzufangen. Eine Situation wie Anfang der 90er-Jahre, als die Arbeitsgerichte komplett mit Proberichterinnen und Proberichtern besetzt waren, sollte sich daher nicht wiederholen. Flexiblere Einstellungsmöglichkeiten, möglicherweise auch flexiblere Pensionierungsmöglichkeiten könnten genutzt werden.

Die beschriebene Situation hinsichtlich der Altersstruktur, die sich in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu einem sehr nahen Zeitpunkt realisieren wird, ist auch in den anderen

neuen Bundesländern festzustellen. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte hat sich mit dieser Thematik bereits mehrfach befasst. Sollte nicht gegengesteuert werden, wird sich in einem sehr kurzen Zeitfenster, von 2021 bis ungefähr 2027, ein sehr hoher Einstellungsbedarf in Sachsen-Anhalt, aber auch in den anderen neuen Bundesländern und damit eine hohe Konkurrenz bezüglich der zu verteilenden und neu einzustellenden Richter ergeben.

Sollte nicht reagiert werden, verschieben sich die Altersstruktur und die dargestellte Problematik in die nächste Generation. Es träte dann eine ungesteuerte Mitnahme der wendebedingten Altersstruktur ein.

Ein hohes Durchschnittsalter - 56 Jahre in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Sachsen-Anhalt - könnte aber auch das Change-Management im Zuge der Einführung der elektronischen Akte beeinträchtigen. Es könnte auch zu befürchten sein, dass Abordnungen an das Bundesarbeitsgericht zum Zwecke der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter aus Sachsen-Anhalt - oder an andere Bundesgerichte; auch dies dient der Horzonterweiterung und der Weiterbildung von Richtern - nicht mehr wahrgenommen werden; denn diese Tätigkeiten werden in der Regel eher von jüngeren Richterinnen und Richtern wahrgenommen, die aber in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

Gleiches dürfte für Abordnungen an Bundesministerien oder für Abordnungen zum Zwecke der Verwaltungserprobung an das Ministerium für Justiz des Landes Sachsen-Anhalt der Fall sein.

Als Lösungsmöglichkeit könnte es sich anbieten, über flexible Lebensarbeitszeiten nachzudenken. Eine Verschiebung der Regelaltersgrenze für Richterinnen und Richter wird dieses Problem allerdings nicht lösen können.

Finanzgericht Sachsen-Anhalt und Deutscher Juristinnenbund e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt

Dr. Afra Waterkamp, Präsidentin des Finanzgerichts: Ich nehme für das Finanzgericht Stellung und schließe hierbei den Deutschen Juristinnenbund (djb) ein. Nach intensiver Überprüfung des Antrages haben wir allerdings festgestellt, dass in diesem Antrag keine frauenspezifischen Probleme liegen. Nichtsdestotrotz hat der djb die Möglichkeit genutzt, sich zu diesem Antrag Gedanken zu machen. Diese fließen in meine Stellungnahme als Präsidentin des Finanzgerichts ein.

Die Vorredner haben schon umfangreiche Ausführungen zu PEBB§Y und zur Belastung in der Justiz gemacht. Ich möchte die Besonderheiten eines Obergerichtes, das gleichzeitig die einzige Eingangsinstanz für den betreffenden Sachverhalt ist, darstellen.

Mit Blick auf PEBBŞY und die bereits berichteten Verfahrensbestände möchte ich das Augenmerk darauf richten, dass es natürlich immer sinnvoll ist, ausgeschriebene Stellen auch zeitnah zu besetzen. Ich durfte dankenswerterweise Präsidentin werden; aber zuvor gab es zweieinhalb Jahre lang keinen Finanzgerichtspräsidenten und eineinhalb Jahre lang keinen Vizepräsidenten. Sie können sich vorstellen, dass dann schon Bestände anwachsen, die einer Bearbeitung bedürfen.

Ganz wichtig in diesem Bereich ist, dass das Finanzgericht die einzige Tatsacheninstanz ist. Dies führt dazu, dass wir den Sachverhalt ausführlich ermitteln müssen. In diesem Bereich ergeben sich in letzter Zeit und auch schon länger Probleme.

Wenn ich an die Zeit zurückdenke, als ich als Richterin angefangen habe, kann ich sagen, dass man damals - das verwundert nicht - wirklich viele Rechtsfragen zu klären hatte. Inzwischen ist die Finanzgerichtsbarkeit auch für Kindergeldverfahren zuständig geworden. In diesem Bereich haben wir einen besonders großen Anteil von sogenannten behinderten Kindern, bei denen Abzweigungsfälle vorliegen. Dies ist ein Bereich, in dem der Sachverhalt sehr ausführlich und gründlich ermittelt werden muss; denn wir machen leider die Erfahrung, dass diese Aufklärung in der Vorinstanz, sprich in den behördlichen Verfahren, nicht hinreichend vorgenommen wird.

Vielfach erfahren die Kläger in einem guten Erörterungstermin bei uns zum ersten Mal, dass ihnen wirklich rechtliches Gehör gegeben wird, dass wir ihren Sachverhalt ermitteln und dann manchmal auch zu neuen Ergebnissen kommen. In diesem Zusammenhang darf ich kurz darauf verweisen, dass wir vor ungefähr einem halben Jahr die Schlagzeile in der „Volksstimme“ hatten: „Klageverfahren vor dem Finanzgericht erfolgreich“.

Dies liegt zum Teil darin begründet, dass wir den Sachverhalt ermitteln. Das ist natürlich eine intensivere Arbeit, aber diese ist wichtig; denn nur so wird man dann auch dem Justizgewährleistungsanspruch in einer menschlichen Form gerecht.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass man bei uns, obwohl ein Obergericht, den Prozess auch ohne Prozessbevollmächtigten führen kann. Daraus ergibt sich dann bei Steuerbescheiden, selbst schon bei Fragen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung, bei Krankheitskosten, dass die Textbausteine bzw. die kurzen Erläuterungen den Sachverhalt nicht ausreichend wiedergeben. Dabei müssen wir der Fürsorgepflicht im Rahmen des Justizgewährleistungsanspruches nachkommen.

Meine Vorredner haben sehr ausführlich zu der Problematik der Wachtmeister Stellung genommen. Ich wollte zu diesem Bereich eigentlich nicht sprechen, möchte aber kurz auf eine Sondersituation hinweisen: Das Finanzgericht, obwohl Bestandteil des Justizentrums Dessau-Roßlau, befindet sich eben nicht im Justizzentrum, sondern in einem Nebentrakt der ehemaligen JVA. Frau Dr. Sabrotzky hat sehr ausführlich, zutreffend

und anschaulich geschildert, wie eine Einlasskontrolle zu funktionieren hat und was dabei festgestellt werden kann. Das findet bei uns nicht statt. Wir bedienen uns aus dem Pool des Justizzentrums.

Wir müssen in der Finanzgerichtsbarkeit, von der man denken würde, das ist eine sachliche Materie, leider die Erfahrung machen, dass manche Schreiben in der Wortwahl nicht so sind, wie ich es vor 22 Jahren kennengelernt habe. Ich nenne als einen Bereich die Reichsbürger. Insofern danke ich dem Justizministerium, dass man sich dieser Problematik angenommen hat. Ein Richterkollege aus meinem Haus arbeitet dort auch mit.

Nichtsdestotrotz muss man sagen - die Reichsbürger, die Reichsdeutschen sind eine Gruppe -, das Gewaltpotenzial, das sowohl in telefonischen als auch in schriftlichen Äußerungen zum Ausdruck kommt, nimmt zu. Das ist sehr bedauerlich; denn mit einem sachlichen Antrag kann man weitaus schneller verfahren, als mit einem, bei dem man erst einmal durchatmen muss, bevor man sich der Sachmaterie widmet.

Sie haben heute Morgen in der „Volksstimme“ gelesen, wie bei uns die Verfahrensdauern sind. Erfreulicherweise haben wir uns im Jahr 2016 noch ein wenig verbessert. Dies ist allerdings darauf zurückzuführen, dass die Kolleginnen und Kollegen in meinem Hause überdurchschnittlich viel arbeiten, wofür ich äußerst dankbar bin. Die Fallzahlen pro Richter im Rahmen der Erledigung sind bei uns wirklich klasse. Darüber freue ich mich sehr.

Doch auch wenn es weiterhin so gut läuft und alle gesund bleiben - wenn ich irgendwann in den Ruhestand gehe, werden mir innerhalb von zwei Jahren acht Kollegen folgen. Insofern ist auch bei einer kleinen Gerichtseinheit ein Problem zu sehen.

Viele Probleme sind bereits umfassend angesprochen worden, insofern möchte ich keine weiteren Ausführungen dazu machen.

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Jürgen Konrad, Generalstaatsanwalt: Bevor ich Ihnen nunmehr als Vertreter der Staatsanwaltschaften einen Überblick über die derzeitige und, soweit absehbar, zukünftige Situation der Staatsanwaltschaften an den sechs mir nachgeordneten Behörden darlege, möchte ich kurz die Punkte allgemein darstellen, bei denen uns Staatsanwälten, bildlich gesprochen, am meisten der Schuh drückt.

Dies ist zum einen die schon mehrfach erwähnte fortschreitende Überalterung in allen Dienstzweigen ohne das gleichzeitige Vorhandensein homogener, das heißt aufeinander abgestimmter altersspezifischer Gruppenstrukturen.

Hinzu kommen unsere absehbaren strukturellen Probleme bei der anstehenden Personalerneuerung, vor allen Dingen im staatsanwaltschaftlichen Bereich. Vereinigungs- und justizaufbaubedingt werden in den nächsten Jahren ganze Jahrgangsböcke äußerst erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ruhestand treten, ohne dass dem - im Falle der Beibehaltung der gegenwärtigen Haushaltsziele - kontinuierlich - das ist besonders wichtig - durch stufenweise Neueinstellungen angemessen und vor allem rechtzeitig begegnet werden kann.

Für eine gut funktionierende Justiz ist es hingegen unverzichtbar, dass fortlaufend eine gesunde Personalmischung vorhanden ist, und zwar bestehend aus älteren und erfahrenen Mitarbeitern, die ihr Wissen und ihre praktischen Erfahrungen kontinuierlich mit jungen Mitarbeitern teilen und diese wiederum in ihrer zukünftigen Erfahrung weiter voranbringen können.

Wie sieht es bei uns in Sachsen-Anhalt aus? - Wir sind Anfang der 90er-Jahre - das ist dem spezifischen Justizneuaufbau geschuldet - mit vielen sehr jungen und sehr engagierten Berufsanfängern gestartet, denen nach dem Ausscheiden der sogenannten Aufbauhelfer kaum mehr eine ausreichende Anzahl an erfahrenen Kräften gegenüberstehen konnte. Sie haben sich - das gilt besonders für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - in der Zeit nach dem Ausscheiden der Aufbauhelfer aus dem Westen vieles selbst erarbeiten müssen und haben mittlerweile einen hervorragenden Wissensstand erreicht, der sich problemlos mit althergebrachten Strukturen aus den Altbundesländern messen kann.

Aber diese Neuzugänge aus der Wendezeit - ich bezeichne sie einmal so - leiden mittlerweile selbst unter einem Altersdurchschnitt von nunmehr knapp 53 Jahren. Wir liegen damit knapp unter der Arbeitsgerichtsbarkeit. Dieser Durchschnitt von 53 Jahren steigt stetig um jeweils ein Jahr an. Dies wird zukünftig auch zu mehr krankheitsbedingten Ausfällen führen, als dies bei einem homogenen Personalkörper mit vielen jungen Kräften der Fälle wäre.

Darüber hinaus fehlt dieser Stammbesetzung auch eine ausreichende Anzahl an potenziellen jungen Nachfolgern, die rechtzeitig, nämlich noch von den alten erfahrenen Kräften, an ihre Aufgaben herangeführt werden können, bevor diese ausgeschieden sind.

In den nächsten 15 Jahren werden uns von den derzeit 150 Staatsanwälten im Personalbestand allein 118 altersbedingt, das heißt regulär, verlassen, und dies beginnend in nur acht Jahren - die Jahreszahl 2025 ist wendebedingt, das wurde schon angesprochen - in großen Jahrgangsböcken, nämlich pro Jahr zwischen 13 und 18 Abgängen.

Diese hohe Anzahl von Abgängen wirft schon heute die Frage auf, ob wir - vom Wildern der Altbundesländer ist schon berichtet worden - all diese Stellen überhaupt quantitativ und vor allen Dingen qualitativ werden nachbesetzen können. Eine für mich fast noch wichtigere Frage ist, ob dann noch genug erfahrene Kräfte vorhanden sind, die die neuen Kollegen sach- und zeitgerecht anlernen können.

Mein Fazit: Wir brauchen mittel- und langfristig einen altersmäßig ausgeglichenen Personalkörper, ungeachtet der reinen REFA- und Bestandszahlen von PEBB§Y, und nicht ein Perpetuum mobile von jung - alt - jung - alt, ohne angemessene Altersübergänge zwischen beiden Gruppen.

Nach diesem allgemeinen Ausblick in die Vergangenheit und Zukunft möchte ich Ihnen im Folgenden kurz den Status quo der einzelnen Dienstzweige in meinem Geschäftsbereich an allen sechs Behörden darstellen. Grundlage sind die Ihnen bereits hinlänglich bekannten bundeseinheitlichen Berechnungsdaten aus PEBB§Y.

Diesen errechneten Bedarf nach PEBB§Y, die 100 %, habe ich in ein Verhältnis zu den durchschnittlich im Laufe eines Jahres am Arbeitsplatz vorhandenen Mitarbeitern gesetzt, die sogenannte Personalverwendung - im Gegensatz zum Personalbestand.

Ich orientiere mich, wie auch der Präsident des Oberlandesgerichts, an dem Maßstab der Personalverwendung, weil er uns als Praktiker quartalsbezogen die konkreten personellen Besonderheiten vor Ort abbilden kann. Denn es kommt darauf an, dass man Personal dorthin bringt, wo die Arbeit ist. Also braucht man einen konkreten Überblick darüber.

Die sogenannte strategische Berechnung nach dem Personalbestand kann hingegen nur einen globalen Überblick über den gesamten Geschäftsbereich geben. Das mag für die haushaltswirtschaftliche Betrachtung des Finanzministeriums durchaus ausreichen. Man muss dafür ein gewisses Verständnis haben. Ich betrachte, was perspektivisch in den nächsten drei, vier Jahren auf uns zukommt, welche Lücken es gibt. Die Behördenleiter vor Ort müssen spontan reagieren. Aber jeder, der neu eingestellt wird, muss auch bis zum 65. Lebensjahr bezahlt werden. Insofern macht eine strategische Betrachtung bei der haushaltswirtschaftlichen Betrachtung durchaus Sinn.

Anders sieht es bei uns in der Praxis aus. Meine Behördenleiter und ich haben vorrangig darauf zu achten - das sind wir den Bürgern, den Medien und allen anderen schuldig -, dass die im Tagesgeschäft konkret anfallende Arbeit erledigt werden kann - nicht nur überhaupt perspektivisch auf 65 Jahre Dienstzeit gesehen oder irgendwann, sondern in einem angemessenen Zeitfenster, und zwar insgesamt, also alle Fälle, von den kleinen bis zu den großen Fällen, und nicht nur die, die medial gerade interessant sind und auf der Agenda stehen.

Abschließend zu den Detailzahlen. Ich habe diese Berechnungen aufgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu erreichen. Die Basis bilden die Zahlen von drei Quartalen im Jahr 2016 mit Stand vom Dezember 2016.

Bei den Staatsanwälten haben wir einen PEBB§Y-Bedarf von 158 Köpfen, gerechnet auf 100 %. Tatsächlich - nach der Personalverwendung - besteht derzeit, Stichtag 1. Januar 2017, im tatsächlichen Einsatz - die Kurzeitkranken werden dabei nicht berücksichtigt, sonst sähe das noch schlimmer aus - ein Minus von 19 Staatsanwälten im ganzen Land.

Allein in Magdeburg fehlen 10,2 Staatsanwälte. Das ist natürlich zu bedauern, aber das ist in gewisser Weise auch ein glücklicher Umstand für das Landgericht in Magdeburg mit seinem Fehlbestand; denn sonst würde dort noch mehr aufschlagen. In Halle fehlen 5,3 Staatsanwälte, in Stendal 0,3 - dort befindet man sich also quasi im Soll. Selbst im kleinen Dessau-Roßlau fehlen zwischen drei und vier, je nach Berechnung.

Das heißt, die Minderausstattung liegt bei rund 12 %. Selbst nach der strategischen Bestandsberechnung des Finanzministeriums fehlen insgesamt 13 Staatsanwälte.

Bei den Amtsanwälten sieht es besser aus. Dort haben wir in der Personalverwendung einen Bedarf von 45 Köpfen und ein Minus von 0,6. Hier liegen wir quasi im Soll.

Bei den Rechtspflegern - dazu befinden wir uns mit dem MJ und dem Oberlandesgericht in Verhandlungen - haben wir nach der PEBB§Y-Neuberechnung im ganzen Geschäftsbereich ein Plus von sechs Köpfen, sodass wir in Erwägung ziehen, eine Rückübertragung der Geldstrafenvollstreckung auf die Rechtspfleger vorzunehmen, um den mittleren Dienst zu entlasten, oder Ausgleichsmaßnahmen mit anderen Mittelbehörden vorzunehmen.

Aber im Schreibdienst - dieser ist nun einmal als letzter Output-Faktor, als unmittelbare Schnittstelle zu den Bürgern entscheidend - fehlen bei einem Bedarf von 240 Köpfen nach PEBB§Y 48 Leute, davon in Magdeburg allein 18, in Halle 17, in Stendal sechs und in Dessau-Roßlau sieben.

In diesem Bereich wurden uns allerdings unlängst durch das Justizministerium - dafür haben sich Frau Ministerin Keding und die Personalabteilung eingesetzt, nachdem wir dort vorgesprochen hatten - kurzfristig zehn Neubesetzungen ermöglicht, was uns gerade in Halle mit einigen, gerade den mittleren Dienst über die Schmerzgrenze hinweg belastenden Verfahren sehr geholfen hat. Wir konnten der Staatsanwaltschaft in Halle fünf Kräfte zur Verfügung stellen.

Durch ein Großverfahren, für das Halle zuständig geworden ist, weil der Sitz der betrügerischen Firma, die bundesweit agiert hat, gerade in Halle an der Saale ist, haben wir allein in den Monaten November und Dezember 2016 zusätzlich 27 000 Verfahren ge-

erbt, die alle ohne Datenaustausch mit der Polizei, egal wie es bei den Staatsanwälten ausgeht, im mittleren Dienst eingetragen werden müssen. Darin liegt eines der Probleme.

Im Wachmeisterdienst fehlen bei uns zwar „nur“ zwei von 20 Köpfen, das entspricht jedoch einem Anteil von 10 %. Damit liegen wir im Schnitt aller Behörden.

Diese Zahlen dürften Ihnen einen groben Überblick über die derzeitige und die zukünftig auf uns zurollende Situation geben. Das Budgetrecht, gerade für die noch gestaltbaren Haushaltsjahre ab 2019, liegt beim Parlament, also bei Ihnen. Das heißt, Sie können vielleicht nicht mehr für die Jahre 2017 und 2018, aber doch beginnend mit dem Jahr 2019 gestaltend eingreifen. Unsere Justizministerin, die in der Verantwortung ist, kann auch nur das verteilen, was ihr das Parlament gibt. Das möchte ich an dieser Stelle auch einmal erwähnen.

Wir wissen natürlich, dass - das betrifft ausschließlich die Staatsanwaltschaften - nach dem geltenden Koalitionsvertrag Personalzuwächse in der Justiz unter dem Finanzierungsvorbehalt stehen und dass prioritär der Polizei- und der Bildungsbereich personell bedient werden sollen. Es darf aber nicht vergessen werden, dass all das, was bei einer - meiner Meinung nach völlig zu Recht - verstärkten Polizei im Kriminalitätsbereich als Mehr herauskommt, zwangsläufig bei uns landen wird, bei den Staatsanwaltschaften und später bei den Amtsgerichten. Das kommt also bei dem geschilderten Status quo noch hinzu. Mehr Polizei heißt mehr Kriminalitätsbekämpfung, mehr aufgeklärte Straftaten - das bekommen wir noch obendrauf. Das sollte man berücksichtigen.

Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Beatrix Schulze, Vorsitzende des Landesverbandes der DJG: Meine Vorredner haben Ihnen bereits mit Zahlen und Fakten deutlich gemacht, wie desolat die Personalsituation in der Justiz des Landes ist. Ich möchte Ihnen von meinen Kolleginnen und Kollegen, den Mitgliedern der Deutschen Justiz-Gewerkschaft, berichten, wie deren alltägliche Situation im Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt aussieht.

Eine 45-jährige Kollegin arbeitet seit 25 Jahren bei einer Staatsanwaltschaft. Sie ging gern zur Arbeit, war sehr motiviert und eine leistungsorientierte Mitarbeiterin in ihrer Behörde, die mit Herz und Verstand ihrer Arbeit nachging. In den letzten Jahren hat sich ihre Arbeit immer mehr verdichtet. Aufgrund des Personalabbaus musste sie zunehmend mehr Aufgaben übernehmen. Ganze Abteilungen wurden auf die noch vorhandenen Mitarbeiter übertragen. Dennoch versuchte sie, alles zu stemmen.

Das ging so lange gut, bis sie an ihre Grenzen kam. Um sich und den Geschäftsablauf zu schützen, stellte sie mehrere Überlastungsanzeigen. Abhilfe war nicht möglich; dafür fehlt das Personal. Aufgrund der Dauerbelastung stellten sich gesundheitliche Pro-

bleme ein. Die Kollegin leidet heute unter Kreislaufproblemen und Angstzuständen. Sie ist seit mehreren Monaten nicht dienstfähig und in psychologischer Behandlung. Ihre Aufgaben müssen nun von Kolleginnen und Kollegen übernommen werden, die schon jetzt an ihrer Belastungsgrenze arbeiten, - und täglich werden es mehr.

Die Arbeitsbelastung im mittleren Dienst ist durch den jahrelangen Personalabbau sehr hoch. Arbeitsplatzverdichtung ist an der Tagesordnung. Dadurch entstehen Mischarbeitsplätze, welche eine höhere Konzentration und Flexibilität erfordern. Es müssen Akten aus verschiedenen Rechtsgebieten von einer Mitarbeiterin, einem Mitarbeiter bearbeitet, Telefonate und Publikumsverkehr gleichzeitig bewältigt werden.

Ich rede hier nicht - ohne jemandem zu nahe treten zu wollen - von jungen, dynamischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Meine Kolleginnen und Kollegen im Land, ich inklusive, haben einen Altersdurchschnitt von 49 Jahren. Das heißt, wenn wir Glück haben und es noch erleben dürfen, gehen wir in ca. 15 bis 17 Jahren in Rente oder in Pension.

Und was dann? Wie geht es weiter mit der Justiz im Land Sachsen-Anhalt? Wir haben im mittleren Dienst schon jetzt ein Personaldefizit von 70 Bediensteten, das heißt einen Bedarf von 814,42 und eine tatsächliche Personalverwendung von 745,33. Das ist der Stand des dritten Quartals 2016 - wohlgemerkt: Hier sind schon zwei abgeschlossene Ausbildungsjahrgänge inklusive.

Sie haben richtig gehört, die Justiz bildet aus. Doch leider erst seit 2013. Damals hat man erkannt, dass das Loch in der tatsächlichen Personalverwendung immer größer wurde und dass die Gefahr einer nicht mehr funktionierenden Justiz in Sachsen-Anhalt immer näher rückt.

Seit 2013 wurden insgesamt 93 Anwärter eingestellt. Davon befinden sich 53 Anwärter noch in der Ausbildung. Diese stehen somit aktuell noch nicht zur Verfügung. Wenn Sie mitgerechnet haben, dann werden Sie feststellen, dass diese Anzahl mitnichten ausreichend ist, um das derzeit bestehende Defizit zu beseitigen. Denn tatsächlich haben wir seit 2013 gerade einmal 40 Nachwuchskräfte im mittleren Dienst erhalten.

Ich erinnere an unseren Altersdurchschnitt von 49 Jahren. Künftig wird uns jährlich eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verlassen. Nach unserer Kenntnis reden wir hier von 155 Bediensteten, welche bis zum Jahr 2020, also in drei Jahren, in den Ruhestand gehen. Und nicht nur diese müssen ersetzt werden; denn täglich kommen Krankmeldungen von Kolleginnen und Kollegen, welche aufgrund der dauerhaft hohen Belastungen an ihre Grenzen gestoßen sind, hinzu.

Im Wachtmeisterbereich ist die Situation nicht weniger prekär. So zeigt sich das Personaldefizit zum Beispiel darin, dass speziell in den kleinen und mittleren Justizbehörden Personenkontrollen nur sporadisch durchgeführt werden. Gerichtsverhandlungen

fallen aus, weil nicht genügend Personal zur Vorführung von Gefangenen vorhanden ist. Dies resultiert unter anderem daraus, dass die Landgerichte sämtliche zur Verfügung stehenden Wachtmeister landesweit anfordern müssen, um eigene Strafverfahren durchführen zu können.

In allen Bereichen der Justiz wird sich in den nächsten Jahren aufgrund des hohen Altersdurchschnitts die Personalsituation drastisch verschlechtern, sofern nicht sofort mit geeigneten Maßnahmen gegengesteuert wird.

So ist es auch im Sozialen Dienst der Justiz. Anhand eines Beispiels aus dem Fachbereich Sozialer Dienst der Justiz möchte ich Ihnen verdeutlichen, welche Folgen der hohe Altersdurchschnitt in den nächsten Jahren haben wird. In einer Dienststelle werden bis 2020, das heißt innerhalb der nächsten fünf Jahre, 33 % der Bediensteten regulär in den Ruhestand eintreten.

Doch wir sind nicht nur für uns verantwortlich, wir sind auch für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes verantwortlich. Diese erwarten eine gut funktionierende Justiz. Sie erwarten, dass ihre Anträge und Klagen bearbeitet und entschieden werden. Es wird auch erwartet, dass Straftäter für ihre Taten entsprechend verurteilt werden, und all das nicht in einem, zwei oder drei Jahren, sondern zeitnah. Den Bürgerinnen und Bürgern ist es wichtig, das Gefühl zu haben, in einem sicheren Bundesland zu leben. Der mittelständische Unternehmer muss darauf vertrauen können, seine Außenstände durch Vollstreckungstitel einfordern zu können. Anderenfalls droht ihm die Insolvenz, kann er seine Existenzgrundlage verlieren.

Wir haben Ihnen hier und heute dargelegt, wie die tatsächliche Personalsituation in der Justiz unseres Landes beschaffen ist. Die Einstellung von 93 Anwärtern in vier Jahren, von denen sich noch 53 in der Ausbildung befinden, ist nicht annähernd ausreichend, um das bestehende Personaldefizit oder die künftigen Altersabgänge abzudecken.

Es ist geradezu eine Farce, mit diesem Personalbestand über die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte nachzudenken. Erfahrungswerte einiger anderer Bundesländer zeigten hierbei einen zusätzlichen Personalbedarf von 20 bis 30 %.

Nun sind Sie in der Verantwortung, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Sorgen Sie für eine gut funktionierende Justiz in Sachsen-Anhalt in der Zukunft.

Abg. Hagen Kohl (AfD): Ihren Ausführungen konnte ich entnehmen, dass eine funktionierende Justiz und ein entsprechendes Maß an Sicherheit eine Art Standortfaktor wäre. Ist das richtig? Kann man das so formulieren?

Beatrix Schulze: In puncto Sicherheit definitiv; denn bei den kleineren und mittleren Justizbehörden finden Personenkontrollen gar nicht oder nur sporadisch statt. In den größeren Justizbehörden ist die Sicherheitskontrolle gewährleistet.

Abg. Hagen Kohl (AfD): Meine Frage bezog sich eher auf den Bereich Wirtschaft, weil Sie ausführten, dass Insolvenzverfahren nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Beatrix Schulze: Es geht um die Dauer der Verfahren. Insolvenzverfahren meinte ich nicht, die werden ja durchgeführt. Betroffene müssen einen Vollstreckungstitel erwirken können, und wenn die Dauer der Verfahren sehr lang ist, entstehen den Unternehmen Probleme. Hinzu kommt die Problematik im Bereich der Gerichtsvollzieher; denn man muss seine Außenstände auch einfordern können, und zwar in einem gewissen Zeitrahmen; denn die mittelständischen Unternehmer sind auf das Geld angewiesen.

Verband der Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt

Daniela Merke, Vorsitzende des Verbandes: Rechtsfrieden wird in erster Linie durch gerichtliche Entscheidungen herbeigeführt. Dem folgt, wenn es sich um eine Zahlungsverpflichtung handelt, gegebenenfalls eine Zwangsvollstreckung. Einem funktionierenden Gerichtsvollzieherwesen und damit einer zeitnahen und wirksamen Zwangsvollstreckung kommt deshalb eine hohe gesellschaftliche sowie volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

134 aktive Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt haben im Jahr 2015 einen Betrag von rund 29 Millionen € beigetragen. Hinzu kommt, so unsere Schätzung, noch einmal der gleiche Betrag an freiwilligen Leistungen, die die Schuldner unter dem Druck der Zwangsvollstreckung direkt an die Gläubiger überweisen.

Weiterhin kommen die Fälle hinzu, in denen der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Vermögensauskunft die Grundlage für eine erfolgreiche Forderungspfändung legt. Natürlich ist nicht die Arbeit zu vergessen, die der Gerichtsvollzieher leistet, und die damit verbundene Bedeutung für den Wohnungsmarkt, wenn Räumungstitel zügig vollstreckt werden.

Infolge von Änderungen im Vollstreckungsverfahren durch das zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung gibt es derzeit zu unserem großen Bedauern keinen verlässlich festgestellten Personalbedarf für die Gerichtsvollzieher. Ein aus dem Jahr 1962 stammendes System zur Personalbedarfsberechnung der Gerichtsvollzieher, der sogenannte Bad Nauheimer Schlüssel, wurde bisher nicht ersetzt. Dieser bildet die mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung umfangreichen neuen Aufgaben, die auf den Gerichtsvollzieher übertragen wurden, nicht ab.

Mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung sind wir darin einig, dass dieser Schlüssel aufgrund der genannten Gesetzesänderung nicht mehr angewendet werden kann. Die Entscheidungsfindung zur Anwendung des bisher einzigen bundesweit anerkannten Berechnungsmodells, des sogenannten Bayerischen Modells, ist vom Ministerium zwar in Aussicht gestellt worden, lässt aber auf sich warten. Aber wir sind in guten Gesprächen.

So kann man nur den Blick auf die Veränderungen werfen: Seit dem Inkrafttreten der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 1. Januar 2013 sind nach unseren Erkenntnissen mehr als zehn Gerichtsvollzieher aus dem Dienst geschieden. Parallel dazu wurde in dieser Zeit lediglich eine Gerichtsvollzieheranwärterin zur Ausbildung geschickt. Diese wird in diesem Jahr mit der Ausbildung fertig.

Hilfreich war für uns, dass drei Gerichtsvollzieheranwärterinnen, die die Ausbildung vor Jahren abgeschlossen haben, rekrutiert wurden und mit einer Nachschulung wieder in den Gerichtsvollzieherdienst eingegliedert wurden. Das hat den Gerichtsvollzieherdienst um drei Gerichtsvollzieher verstärkt.

Derzeit sind 143 Gerichtsvollzieherstellen offiziell besetzt. In dieser Zahl sind allerdings auch Kollegen enthalten, die sich bereits in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden. Das heißt, wir haben in Sachsen-Anhalt 137 Gerichtsvollzieher, die aktiv im Dienst sind. In dieser Zahl sind auch die Langzeiterkrankten enthalten.

Würde man das Bayerische Modell, das einzige bundesweit anerkannte Personalbedarfsberechnungsmodell nach dem 1. Januar 2013, auf Sachsen-Anhalt übertragen - das ist möglich, weil wir identische Rahmenbedingungen haben -, dann käme man zu dem Schluss, dass in Sachsen-Anhalt derzeit 60 Gerichtsvollzieher fehlen.

Wie diese Schere in Anbetracht der restriktiven Einstellungen der letzten Jahre geschlossen werden soll, dürfte spannend werden; denn vor dem Hintergrund der Altersstruktur der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Land ergibt sich folgendes Bild: In den nächsten fünf Jahren werden zehn Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Hinzu kommen Kollegen, die vorzeitig in den Ruhestand gehen, und Kollegen, die - sehr wahrscheinlich - krankheitsbedingt ausfallen. Leider haben wir dafür ausreichend aktuelle Beispiele.

Blickt man zehn Jahre voraus, werden planmäßig 58 Gerichtsvollzieher, das heißt 42,6 % des heutigen Personalbestands, ausscheiden. Das sind lediglich die regulären Abgänge. Danach kommt die Welle der heute 40- bis 45-Jährigen, die nach der Wende fast zeitgleich ihre Ausbildung absolviert haben.

In fünf Jahren zehn geeignete Gerichtsvollzieherbewerber zu finden und auszubilden, klingt zunächst völlig unspektakulär. Aber es ist schon derzeit kaum möglich, Regelbewerber für den Gerichtsvollzieherdienst zu finden. Im Jahr 2015 wurden zwei Stellen

ausgeschrieben - nur eine konnte besetzt werden. Im Jahr 2016 wurden drei Stellen ausgeschrieben - es konnte wieder nur eine besetzt werden. Das verwundert nicht; denn jahrelang hat im mittleren Dienst keine Ausbildung stattgefunden. Diese Quelle ist daher quasi ausgetrocknet.

Man kann die Frage stellen, warum es für niemanden einen Anreiz darstellt, Gerichtsvollzieher zu werden. Abgesehen von dem Problem, geeigneten Nachwuchs zu finden, lassen sich Gerichtsvollzieher auch nicht von heute auf morgen ausbilden. Bei einer Ausbildungszeit von 18 Monaten ergeben sich Probleme auch dadurch, dass die Ausbildungskapazitäten im Ausbildungsverbund mit Bayern nicht beliebig erhöht werden können.

Es ist natürlich zu erwarten, dass auch Thüringen, Sachsen und Bayern ähnliche Probleme haben. Die Kapazitäten an der Bayerischen Justizakademie sind natürlich nicht unbegrenzt.

Betrachtet man allein die Altersabgänge, ohne überhaupt zusätzlichen Personalbedarf zu berücksichtigen, dann werden in fünf Jahren zehn ausgebildete Gerichtsvollzieher benötigt. Ich würde mir wünschen, dass dem jedenfalls keine haushalterischen Hemmnisse entgegenstehen.

Abg. Hagen Kohl (AfD): Wir hörten von den Vertretern der Gerichte bereits, dass man es dort zunehmend mit einer renitenten Klientel zu tun hat. Wie stellt sich die Situation bei den Gerichtsvollziehern dar? Welche Unterstützung würden Sie sich vom Justizministerium im Hinblick auf eine Eigensicherung wünschen? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Polizei? Leidet auch ein Stück weit die Attraktivität des Berufsbildes Gerichtsvollzieher darunter?

Daniela Merke: Das ist mit Sicherheit ein Grund dafür, dass die Attraktivität leidet. Denn es wird natürlich bekannt, dass der Beruf des Gerichtsvollziehers immer gefährlicher wird und mit vielen Hemmnissen verbunden ist. Wie bei den Gerichten, so ist es auch bei den Gerichtsvollziehern der Fall, dass wir immer mehr mit frustrierten Parteien, nicht nur Schuldner, auch Gläubigern, zu tun und zu kämpfen haben.

Seitens der Justiz können wir uns im Moment überhaupt nicht über mangelndes Interesse beklagen. Wir sind im Begriff, mit Schutzwesten und Pfefferspray ausgestattet zu werden. Da ist durchaus ein offenes Ohr vorhanden.

Vorsitzender Detlef Gürth: Weitere Fragen sehe ich nicht. Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Mitglieder des Hohen Hauses, verehrte Gäste! Ich kann nunmehr die Anhörung abschließen. Ich möchte Ihnen allen, die sich die Mühe der Vorbereitung, des Kommens und des Vortragens gemacht haben, im Namen des Ausschusses ganz herzlich danken. Ich denke, die Anhörung war sehr aufschlussreich und sehr

informativ. Die Handlungsnotwendigkeiten und Bedarfe in nahezu allen Dienststellen wurden sehr engagiert, fachlich kompetent und überzeugend vorgetragen.

Es stellt sich nun die Frage, wie es weitergeht. Der Ausschuss wird diese Anhörung auswerten und sich mit dem Thema „Personalstrategie in der Justiz - Die Dritte Gewalt im Land Sachsen-Anhalt auf tragfähige Füße stellen“ intensiv befassen. Wir werden sehen, wie wir mit diesem Antrag abschließend umgehen werden. Auf jeden Fall kann ich mir nicht vorstellen, dass das ohne Auswirkungen auf die nächsten Haushaltsberatungen bleiben wird.

Ich darf den Gästen und den Mitgliedern des Ausschusses herzlich für ihr Kommen und ihr Mitwirken danken. Ich schließe damit die Ausschusssitzung.

Schluss der Sitzung: 15:58 Uhr.

Anlagen



**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesetz
über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG
LSA)**

Gesetzentwurf Landesregierung

- Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 12.01.2017

Mathias Goldbach
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
23



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den
Datenschutz
Sachsen-Anhalt

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und
Gleichstellung
Herrn Vorsitzenden Detlef Gürth, MdL
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG LSA);
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 7/522
Änderungsantrag der Fraktion der AfD – Drs. 7/644**

hier: Einladung zur Anhörung am 17. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Justizministerium hatte mich entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 DSGVO LSA nicht vorab beteiligt.

Der Entwurf eines AGPsychPbG LSA regelt im Wesentlichen materielle Rechtsfragen. Sie beziehen sich auf die persönliche Zuverlässigkeit und die fachliche Qualifikation der Prozessbegleiter und beziehen Anforderungen an die Aus- und Fortbildung ein.

Datenschutzrechtlich relevant sind die Bestimmungen zur Vorlage von Nachweisen zu Anerkennungsvoraussetzungen in § 4 des Entwurfs. Nach Wortlaut und Begründung werden nur die notwendigsten Unterlagen gefordert und dem Betroffenen die Wahl der Nachweise im Wesentlichen überlassen.

§ 7 beschreibt die erforderliche Informationspflicht zur Kontrolle des Fortbestands der Anerkennungsvoraussetzungen.

Magdeburg,

12. Januar 2017

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
20. Dezember 2016

Mein Zeichen:
2/1-4603
Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:
Herrn Dr. Glage
Tel.: (0391) 81803 - 18
Fax: (0391) 81803 - 33

Dienstgebäude:
Leiterstr. 9
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 81803-0
Free Call 0800 9153190
(nur in Sachsen-Anhalt)
Fax: (0391) 81803-33

www.datenschutz.sachsen-anhalt.de

www.informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Weiter relevant ist die Einrichtung eines Verzeichnisses der Prozessbegleiter gem. § 10 i. V. m. § 11 Nr. 5. Es dient der leichten und sachgerechten Auswahl und schränkt die Rechte der Betroffenen nicht unverhältnismäßig ein. Gleiches dürfte für ein Verzeichnis zertifizierter Träger der Aus- und Weiterbildung gelten.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen insoweit keine Bedenken.

Auf das Zitiergebot des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Verf LSA weise ich aber ausdrücklich hin. Das Zitiergebot dient in seiner Hauptfunktion dazu, dass sich der Gesetzgeber über die Grundrechtseinschränkungen bewusst wird. Ohne die Aufnahme einer Zitierklausel wäre das Gesetz insoweit formell verfassungswidrig bzw. nichtig.

Im Hinblick auf andere Verpflichtungen möchte ich, soweit Ihrerseits keine Einwendungen bestehen, auf einen Redebeitrag und eine Teilnahme an der Anhörung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald von Bose



**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesetz
über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG
LSA)**

Gesetzentwurf Landesregierung

- Stellungnahme des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt vom 16.02.2017

Mathias Goldbach
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
23



Vorsitzender: RiAG Markus Niester
Amtsgericht Halle (Saale)
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)
Tel. 0345 220 5318
email: markus.niester@justiz.sachsen-
anhalt.de

Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt
Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Herrn Ausschussvorsitzenden Detlef Gürth, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesetz
über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG
LSA)**


**Gesetzentwurf Landesregierung – Drs 7/522
Änderungsantrag Fraktion AfD – Drs 7/644
hier: Einladung zur Anhörung**

Sehr geehrter Herr Gürth,

an dem Anhörungstermin am 17.02.2017, 10:00 Uhr, kann ich aus dienstlichen terminlichen Gründen leider nicht teilnehmen.

Von Seiten des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt bestehen inhaltlich keine Bedenken im Hinblick auf die im Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesetz über psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren beabsichtigten Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Niester 
Vorsitzender des Bundes der Richter
und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt



Personalstrategie in der Justiz - Die Dritte Gewalt im Land Sachsen-Anhalt auf tragfähige Füße stellen

Antrag Fraktion DIE LINKE

- Stellungnahme des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts vom 14.02.2017

Mathias Goldbach
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
23



SACHSEN-ANHALT

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 39083 Magdeburg

Elektronische Post

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
39094 Magdeburg

E-Mail: mathias.goldbach@lt.sachsen-anhalt.de

Personalstrategie in der Justiz - **Drs. 7/538** –
Anhörung am 17. Februar 2017

1 Anlage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihre Einladung zur Anhörung, bitte aber um Ihr Verständnis, wenn ich mich - schon im Hinblick auf die Vielzahl der Eingeladenen - schriftlich äußern möchte. Im Übrigen müsste ich mich im Hinblick auf die Kürze der mir zur Verfügung gestellten Zeit ohnehin weitgehend auf die anliegende schriftliche Stellungnahme beziehen.

Meine Stellungnahme zu der Personalsituation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt erhalten Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Benndorf)



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGLAND
DER REFORMATION

www.luther-erleben.de

Der Präsident
des
Oberverwaltungsgerichts
des Landes
Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 14. Februar 2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
2008

Bearbeitet von:

Durchwahl (0391) 606-7088
ovg@justiz.sachsen-anhalt.de

Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 606-0
Telefax (0391) 606-7029
ovg@justiz.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank,
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Personalsituation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt

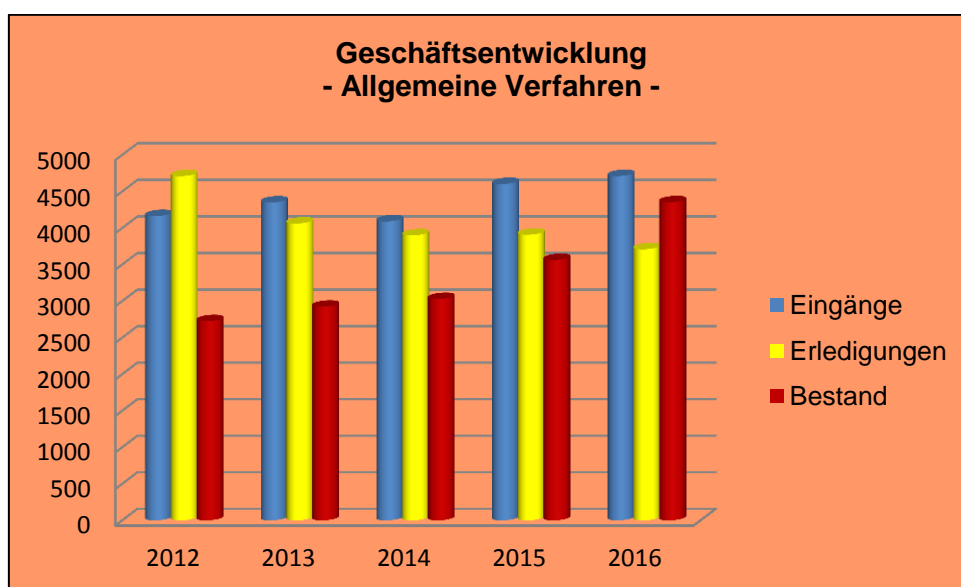
Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände in den Jahren 2012 - 2016:

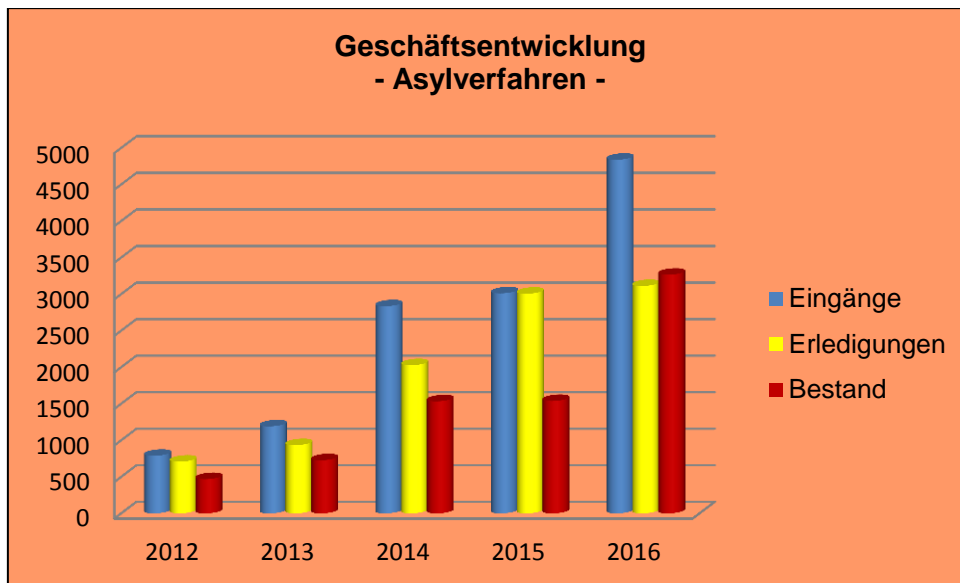
I. Instanz

Die Geschäftsentwicklung bei den Verwaltungsgerichten I. Instanz in den letzten 5 Jahren ist geprägt durch einen gravierenden Zuwachs der Asylverfahren bei gleichzeitiger - wenn auch moderater - Steigerung der Eingänge in den allgemeinen Verfahren.

Die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände bei den Verwaltungsgerichten in den vergangenen 5 Jahren zeigt die folgende Tabelle:

Geschäftsentwicklung						
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am Jahresende	
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren
2012	4163	788	4710	708	2725	469
2013	4349	1191	4062	933	2923	727
2014	4091	2834	3899	2027	3028	1534
2015	4602	3011	3908	3006	3562	1538
2016	4711	4839	3709	3111	4352	3265





In dem Fünfjahreszeitraum hat sich die Zahl der Eingänge insgesamt nahezu verdoppelt, nämlich von 4951 Eingängen im Jahr 2012 auf 9550 Eingänge im Jahr 2016. Besonders dramatisch verhält sich die Entwicklung der Eingänge in Asylverfahren; dort ist eine Steigerung vom Jahr 2012 (788 Eingänge) bis zum Jahr 2016 (4839 Verfahren) auf das mehr als Sechsfache festzustellen. Dabei kam es insbesondere im Jahr 2016 zu einem besonders gravierenden Zuwachs der Eingänge in Asylverfahren, nämlich zu einer Steigerung um mehr als 60 % gegenüber dem Jahr 2015.

Erfreulicherweise konnten aber auch die Erledigungen insgesamt deutlich gesteigert werden (von 5418 Erledigungen im Jahr 2012 auf 6820 Erledigungen im Jahr 2016). Dabei fällt auf, dass die Zahl der Erledigungen bei den Asylverfahren besonders stark angestiegen ist (von 708 Erledigungen im Jahr 2012 auf 3111 Erledigungen im Jahr 2016), während sie bei den allgemeinen Verfahren leicht rückläufig war. Dies zeigt, dass die Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte einen erheblich grösser gewordenen Anteil ihrer Arbeitskraft den Asylverfahren gewidmet haben.

Der erhebliche gestiegene Geschäftsanfall hat indes dazu geführt, dass die Zahl der Bestände in dem Fünfjahreszeitraum deutlich angewachsen ist, und zwar von 3194 Verfahren im Jahr 2012 auf nunmehr 7617 Verfahren Ende 2016; dies entspricht einer Steigerung um nahezu 140 %. Nimmt man nur die Asylverfahren in den Blick, so fällt die Steigerung des Bestandes an offenen Verfahren (469 Verfahren im Jahr 2012 zu 3265 Verfahren Ende 2016) noch viel dramatischer aus.

Es soll nicht verkannt werden, dass der Gesetzgeber bzw. die Landesregierung bereits Maßnahmen zur Bewältigung der Asylverfahren getroffen haben. So ist zum 1. Februar 2016 die frühere Konzentration der Asylverfahren bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg aufgehoben worden. Zudem ist dem Geschäftsanfall mit der Einstellung zusätzlichen Personals im richterlichen und im nichtrichterlichen Dienst begegnet worden. Die

Entwicklung des Personalbestandes im richterlichen und im nichtrichterlichen Dienst zeigt nachstehende Tabelle:

Personalbestand jeweils am 31.12.		
Jahr	richterlicher Dienst (Bestand in AKA)	nichtrichterlicher Dienst (Bestand in AKA)
2012	42,50	33,81
2013	41,50	32,86
2014	39,75	34,56
2015	44,60	46,61
2016	49,48	50,19

Allerdings reicht der Personalzuwachs bei weitem nicht aus, um dem zugleich überproportional gewachsenen Geschäftsanfall entsprechen zu können. Auf der Basis der für die Justiz maßgeblichen Personalbedarfsberechnung zeigt sich folgendes Bild:

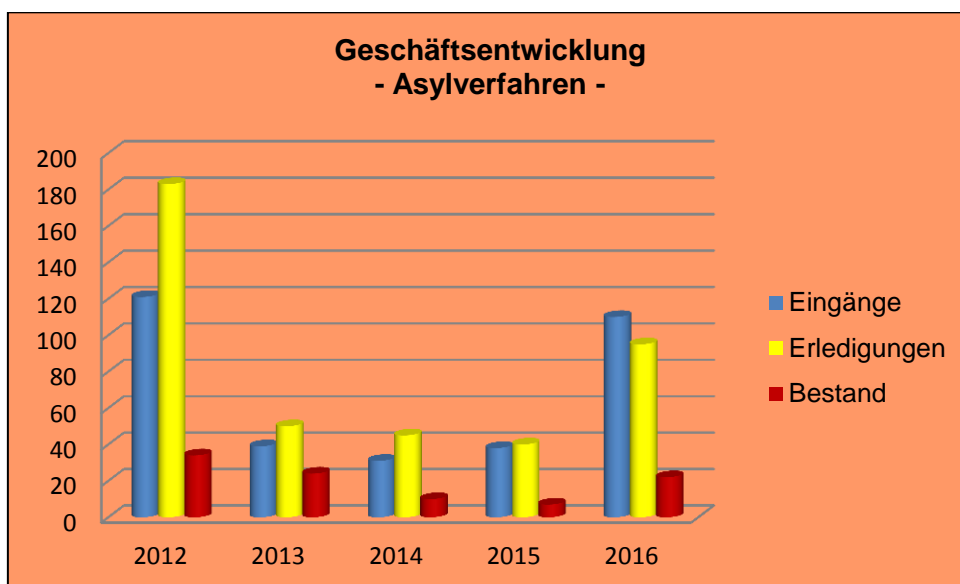
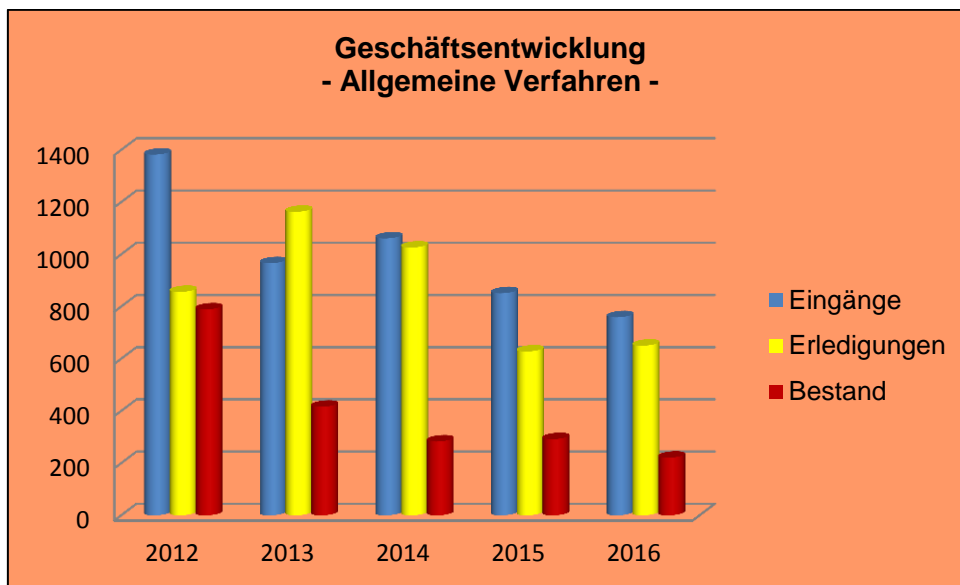
Personalbedarf 2016 (Geschäftszahlen I. - III. Quartal 2016)			
Berufsgruppe	Personalbedarf 2016 (in AKA)	Personalbestand am 31.12.2016 (in AKA)	Personalmehrbedarf (in AKA)
Richter	74,75	49,48	+25,27
gehobener Justizdienst	5,09	5,00	+0,09
mittlerer Justizdienst	53,41	45,19	+8,22

Daraus ergibt sich, dass trotz der inzwischen erfolgten personellen Aufstockung immer noch ein erheblicher Personalmehrbedarf - vor allem im richterlichen Dienst und im Bereich des mittleren Justizdienstes - besteht. Zusätzliches Personal wird nicht nur benötigt, um der gestiegenen Eingangslast gerecht zu werden, sondern auch, um die ganz erheblich gewachsenen Bestände abarbeiten zu können.

II. Instanz

Bei dem Oberverwaltungsgericht ist die Situation deutlich weniger angespannt als bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten.

Die Eingänge, Erledigungen und Bestände bei dem Oberverwaltungsgericht haben sich in den vergangenen 5 Jahren wie folgt entwickelt:



Die Zahl der Eingänge ist in dem Fünfjahreszeitraum 2012 - 2016 von 1503 Verfahren im Jahr 2012 auf 869 Verfahren im Jahr 2016 auf den ersten Blick deutlich zurückgegangen; allerdings sind in der erstgenannten Zahl nahezu 400 Numerus-Clausus-Verfahren enthalten, die inzwischen kaum mehr eingehen. Hinsichtlich der Asylverfahren ist nach

einem Rückgang in den Jahren 2013-2015 wieder eine sehr deutliche Steigerung fast auf das Niveau von 2012 festzustellen.

Die Erledigungen haben sich - NC-bereinigt - auf einem Niveau stabilisiert (745 Verfahren im Jahr 2016), das zu einem signifikanten Rückgang der Bestände von 823 Verfahren im Jahr 2012 auf lediglich 243 Verfahren Ende 2016 geführt hat.

Die Personalbedarfsberechnung zeigt folgendes Bild:

Personalbedarf 2016 (Geschäftszahlen I. - III. Quartal 2016)			
Berufsgruppe	Personalbedarf 2016 (in AkA)	Personalbestand am 31.12.2016 (in AkA)	Personalmehrbedarf (in AkA)
Richter	9,98	12,00	- 2,02
gehobener Justizdienst	3,21	2,75	+0,46
mittlerer Justizdienst	8,45	9,03	- 0,58

Das Oberverwaltungsgericht ist danach personell im Wesentlichen auskömmlich ausgestattet. Sofern im richterlichen Bereich zum III. Qu./2016 noch ein rechnerischer Personalüberhang zu verzeichnen ist, muss berücksichtigt werden, dass im Jahr 2017 mit jedenfalls 2,0 AkA Altersabgängen infolge Ruhestandeintritts zu rechnen sein wird.

Wichtig ist allerdings, dass auch künftig die bisherige Struktur des Oberverwaltungsgerichts mit 4 (Haupt-)Senaten erhalten bleibt. Gerade die mit der seit 2005 bestehenden Einrichtung von 4 Senaten verbundene Möglichkeit der Spezialisierung auf bestimmte Rechtsgebiete hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Oberverwaltungsgericht hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit bundesweit zu der Spitzengruppe der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe zählt.

Die Beibehaltung von 4 Senaten setzt allerdings auch voraus, dass es bei der bisherigen Stellenstruktur (1 R 6, 1 R 3 m.Z., 2 R 3) bleibt und dass diese Stellen auch tatsächlich ausgeschrieben und besetzt werden.

Gesamtbetrachtung:

Wenngleich bereits in den Jahren 2015 – 2016 eine nicht unerhebliche personelle Aufstockung des Personals bei den Verwaltungsgerichten I. Instanz erfolgt ist, so reicht diese bei weitem nicht aus, um der ganz erheblichen Steigerung der Eingänge gerecht zu werden.

Insbesondere die dramatische Entwicklung der Eingänge in Asylverfahren hat zu einem Anwachsen der Bestände (I. Instanz) an offenen Verfahren insgesamt auf ein Niveau geführt, welches durchaus besorgniserregend ist und dem nur mit einer weiteren personellen Aufstockung der Verwaltungsgerichte insbesondere im richterlichen Dienst begegnet werden kann.

Zwar lässt sich die künftige Entwicklung der Asyleingänge aktuell nicht sicher vorhersehen; indes ist im Hinblick auf die verstärkte Entscheidungspraxis des BAMF zumindest mittelfristig von einem weiter sehr hohen Eingangsniveau auszugehen.

Zwar ist aufgrund der aktuell erfolgten PeBB\$Y-Nacherhebung davon auszugehen, dass der Personalbedarf für die Bearbeitung von Asylverfahren leicht sinken wird; indes wird dieser - rechnerische - Personalminderbedarf durch einen Personalmehrbedarf bei anderen Verfahrensarten - etwa im Dienstrecht - zumindest kompensiert werden.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat daher - unabhängig von Altersabgängen aufgrund von Pensionierungen, die ohnehin zu berücksichtigen sind - erheblichen Personalmehrbedarf anzumelden.

gez. Dr. Benndorf